



NÖ Sozialbericht 2019

NÖ Sozialbericht 2019

Niederösterreich
tut mehr ...



Niederösterreich leistet mehr!

Die Sozialpolitik als gelebtes Miteinander und als praktizierte Menschlichkeit ist eine ureigene Aufgabe des Landes und der Kommunen, weil sich Probleme im überschaubaren Raum besser und menschlicher lösen lassen. Bei uns in Niederösterreich können wir darauf verweisen, dass im Landesbudget rund die Hälfte aller Mittel für den Gesundheits- und Sozialbereich ausgegeben werden. Bereits entscheidende Schritte gemacht haben wir mit der Landesgesundheitsagentur, die Gesundheit und Pflege unter einem Dach zusammenführt, dem Ausbau der Pflegeheime, der Modernisierung unserer Landeskliniken aber auch mit Initiativen wie „Betreutes Wohnen“.

Eine der großen Herausforderungen, vor der wir stehen, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Menschen zum Glück immer älter werden. Gott sei Dank wird sich in den nächsten Jahren die Anzahl der über 80jährigen verdoppeln und jedes zweite heute geborene Kind hat eine Lebenserwartung von 100 Jahren. Dazu kommt, dass schon jetzt mehr als 50 Prozent der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher alleine oder in Familien ohne Kinder leben, also im Alter vielfach auf außerfamiliäre Hilfe und Unterstützung angewiesen sein werden. Bei der Bewältigung dieser Aufgaben sind die Gemeinden und das Bundesland Niederösterreich besonders gefordert. In diesem Zusammenhang haben wir ein neues Berufsbild eingeführt. Die sogenannten „Alltagsbegleiter“ sollen Betroffenen und Angehörige entlasten und bei Besorgungen helfen, etwa beim Einkaufen oder bei Behördenwegen. Darüber hinaus können sie Ansprechpartner und Gesellschafter in der Freizeit sein.

Im Jahr 2019 wurde im Bereich der sozialmedizinischen und der sozialen Betreuungsdienste eine verstärkte Nachfrage verzeichnet. Rund 4.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfswerk, Volkshilfe, Caritas der Diözese St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien sowie vom Roten Kreuz Niederösterreich leisteten 2019 in den 181 Sozialstationen Niederösterreichs etwa 3,65 Millionen Einsatzstunden, das sind ca. 70.000 Stunden mehr als im Jahr 2018. Die erbrachten Einsatzstunden werden dabei in Höhe von rund 107 Millionen Euro gefördert. Auch die „mobile Pflege“ ist weiterhin ein beliebtes Pflegeangebot: Die Pflegekräfte betreuen und pflegen derzeit mehr als 17.200 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher durch „mobile Dienste“ in ihren eigenen vier Wänden. Durch entlastende Gespräche, Beratung zu Pflegegeld, Ersatzpflege, Notruftelefon oder „Essen auf Rädern“ sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtige Begleiter, die sich professionell um den möglichst langen Verbleib Betroffener im Eigenheim bemühen. Auch wissen wir, dass der Großteil der älteren Generation seinen Lebensabend gerne in den eigenen vier Wänden verbringen möchte.

In diesem Zusammenhang stellt der vorliegende Sozialbericht wieder eine bedeutende Information und Entscheidungshilfe für Politik, Verwaltung und Bevölkerung dar und ist für mich als Landeshauptfrau auch Anlass, ein herzliches Dankeschön zu sagen. Der Dank gilt allen Personen und Institutionen, die wichtige Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, wie den Funktionären und den angestellten Fachkräften, allen Nachbarschaftshelfern etc. Dem Sozialbericht selbst wünsche ich viele interessierte Leserinnen und Leser und den im Sozialbereich tätigen Menschen viel Erfolg bei ihrem segensreichen Wirken. Setzen wir miteinander diesen erfolgreichen Weg – gerade in schwierigen Zeiten – fort.

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner

Impressum:

Medieninhaber: Land Niederösterreich

Herausgeber und Verleger: Amt der NÖ Landesregierung,

Abteilung Soziales und Generationenförderung, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten

Leiter der Abteilung: Mag. Martin Wancata

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Grafische Bearbeitung: www.waltergrafik.at

Druck: Janetschek GmbH

Der NÖ Sozialbericht 2019 kann auch aus dem Internet unter der Adresse
<http://www.noel.gv.at> heruntergeladen werden.

Service

Den Bericht im pdf-Format und weitere Informationen über die sozialen Aufgaben und Leistungen im Land Niederösterreich finden Sie unter der Internet-Adresse <http://www.noel.gv.at>.

Abteilung Soziales und Generationenförderung

Haus 14
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005 DW 16341
Fax: 02742/9005 DW 16220
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at

Für Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Abteilung Soziales und Generationenförderung gerne zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Demografische Entwicklung	8
1.1 Bevölkerungsstruktur	9
1.2 Haushalte	11
1.3 Erwerbstätige	11
1.4 Haushaltseinkommen	13
2. Sozialplanung	16
2.1 Altersalmanach	17
2.2 Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung	19
2.2.1. Der Bedarfsplan	19
2.2.2. Partizipative Prozesse aufgrund der Ergebnisse des Bedarfsplans	24
2.3 Bedarfsplan zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf	25
2.4 NÖ Sozialinfo	26
3. Budget	28
3.1 Sozialhilfebudget im Überblick	29
3.2 Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung	33
4. Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	36
4.1 BMS zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes	37
4.2 BMS bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	43
4.3 Übernahme der Bestattungskosten	43
5. Pflege	44
5.1 Hilfe bei stationärer Pflege	45
5.1.1. NÖ Pflege- und Betreuungszentren (NÖ PBZ)	49
5.1.2. Private Pflegeheime	53
5.2 Weitere Angebote	54
5.2.1. Tagespflege	54
5.2.2. Kurzzeitpflege	55
5.2.3. Übergangspflege	55
5.2.4. 24-Stunden-Betreuung	57
5.2.5. NÖ Pflege-Hotline	60
5.2.6. Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich	60
5.3 Pflegegeld	66
6. Soziale Dienste	68
6.1 Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in NÖ (SSMD)	69
6.2 Essen auf Rädern	74
6.3 Notruftelefon	75
6.4 Soziale Alltagbegleitung	77
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen	80
7.1 Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	81
7.2 Hilfe für Familien und alte Menschen	81
7.3 Wohnungssicherung	83
7.4 Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)	84
7.5 Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)	87
7.6 Notwohnungen	89
7.7 Hilfe bei Schuldenproblemen	91

8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	94
8.1. Zielgruppe, Ziele und Antragstellung	95
8.2. Maßnahmenkatalog	97
8.2.1. Heilbehandlung	97
8.2.2. Hilfsmittel	98
8.2.3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	99
8.2.3.1. Hilfe zur Frühförderung	99
8.2.3.2. Hilfe zur Erziehung und Schulbildung	101
8.2.4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung	103
8.2.5. Hilfe durch geschützte Arbeit	104
8.2.6. Hilfe zur sozialen Eingliederung	105
8.2.7. Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege	106
8.2.8. Teilstationäre und stationäre Einrichtungen	107
8.2.9. Persönliche Hilfe	111
8.2.10. Psychosozialer Dienst (PSD)	112
8.2.11. Ambulatorien	116
8.2.12. Fahrtkosten	117
8.3. Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	119
8.4. Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	120
8.5. Richtlinien „Wir im Alter“	124
8.6. Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	126
8.7. Richtlinien Schwerpunkteinrichtungen	131
8.8. Einstufung	132
8.9. Einzelberatungen	133
8.10. Persönliche Assistenz	134
8.11. Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	135
8.12. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niederösterreich	136
8.12.1. NÖ Monitoringausschuss	136
8.12.2. SelbstvertreterInnentreffen	139
8.12.3. Verein Netzwerk Selbstvertretung NÖ	139
8.12.4. Infoveranstaltung Special Olympics Österreich	140
9. Soziale Betreuungsberufe	142
10. Opferfürsorge	144
10.1. Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)	145
10.2. Opfer der politischen Verfolgung	145
11. Soziale Verwaltung	148
Anhang:	150
Adressen	
NÖ Pflege- und Betreuungszentren	151
Private Pflegeeinrichtungen	154
Rechtsträger, die in Niederösterreich Wohneinrichtungen und Tagesstätten zur Betreuung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen betreiben	158

A blurred background image showing three people walking away from the camera on a light blue surface. The person on the left is wearing a red dress, the person in the middle is wearing a blue dress, and the person on the right is wearing a blue shirt and dark pants. The image is out of focus, creating a sense of depth and movement.

1. Demografische Entwicklung

1.1. Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung Niederösterreichs wuchs im letzten Jahr auf 1.677.542 Personen an. Die genaue Entwicklung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

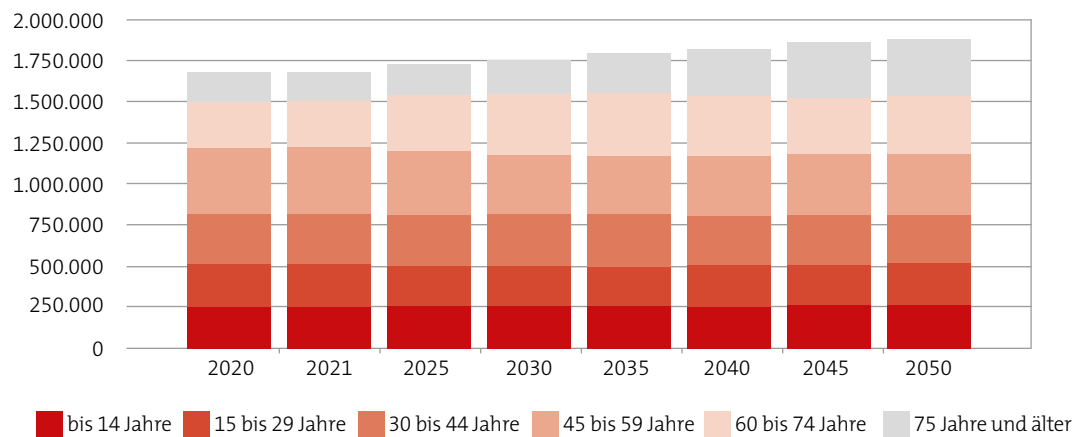
Wohnbevölkerung 2019 nach Geschlecht, Alter und Bezirken

bnr	Bezirk	Insges.	Männer				Frauen			
			bis 14	15–44	45–59	60+	bis 14	15–44	45–59	60+
301	Krems a.d. Donau	24.876	1.565	4.749	2.780	3.045	1.512	4.369	2.876	3.980
302	St. Pölten	55.044	4.025	10.550	6.232	6.221	3.777	9.857	6.421	7.961
303	Waidhofen/Ybbs	11.261	894	2.101	1.246	1.332	805	1.912	1.249	1.722
304	Wr. Neustadt	45.277	3.652	9.210	4.857	4.433	3.486	8.811	5.045	5.783
305	Amstetten	116.114	9.646	22.045	13.565	12.832	8.935	20.761	13.179	15.151
306	Baden	146.203	10.896	26.260	17.636	16.664	10.363	25.572	18.177	20.635
307	Bruck a.d. Leitha	102.010	7.874	18.426	12.309	11.360	7.526	18.419	12.385	13.681
308	Gänserndorf	103.686	7.789	18.211	12.793	12.271	7.516	18.111	12.588	14.407
309	Gmünd	36.773	2.337	6.153	4.497	5.311	2.199	5.599	4.281	6.396
310	Hollabrunn	50.858	3.370	8.691	6.429	6.747	3.260	8.234	6.144	7.983
311	Horn	31.090	2.105	5.210	3.760	4.264	1.952	4.920	3.658	5.221
312	Korneuburg	90.889	6.684	15.831	11.730	10.576	6.314	15.440	11.931	12.383
313	Krems (Land)	56.596	4.033	9.651	6.899	7.329	3.836	9.386	6.950	8.512
314	Lilienfeld	25.812	1.843	4.472	3.101	3.440	1.747	4.126	2.962	4.121
315	Melk	77.962	6.061	14.435	9.204	9.063	5.695	13.830	8.904	10.770
316	Mistelbach	75.483	5.163	12.866	9.386	9.936	4.856	12.520	9.287	11.469
317	Mödling	118.998	8.687	19.681	14.439	14.603	8.139	20.069	15.195	18.185
318	Neunkirchen	86.291	6.108	15.133	10.093	10.894	5.829	14.404	10.228	13.602
319	St. Pölten (Land)	131.044	10.235	22.661	15.897	15.636	9.679	22.710	16.071	18.155
320	Scheibbs	41.403	3.345	7.867	4.674	4.801	3.136	7.357	4.537	5.686
321	Tulln	103.771	7.834	17.652	12.765	12.421	7.412	17.737	13.155	14.795
322	Waidhofen /Thaya	25.888	1.673	4.442	3.192	3.506	1.625	4.108	3.002	4.340
323	Wr. Neustadt (Land)	77.991	5.837	13.678	9.423	9.345	5.546	13.510	9.311	11.341
325	Zwettl	42.222	2.915	7.557	5.211	5.617	2.861	6.888	4.781	6.392
3	Niederösterreich	1.677.542	124.571	297.532	202.118	201.677	118.006	288.650	202.317	242.671

Quelle: Statistik Austria

Die größte Gruppe der männlichen Bevölkerung bildeten 2019 demnach die 15- bis 44-Jährigen, gefolgt von den 45- bis 59-Jährigen. Den kleinsten Bevölkerungsanteil bildeten die über 60-Jährigen und die unter 14-Jährigen. Bei der weiblichen Bevölkerung stellten ebenfalls die 15- bis 44-Jährigen die größte Gruppe dar, an zweiter Stelle befand sich jedoch die Gruppe der über 60-Jährigen, gefolgt von den 45- bis 49-Jährigen und den unter 14-Jährigen.

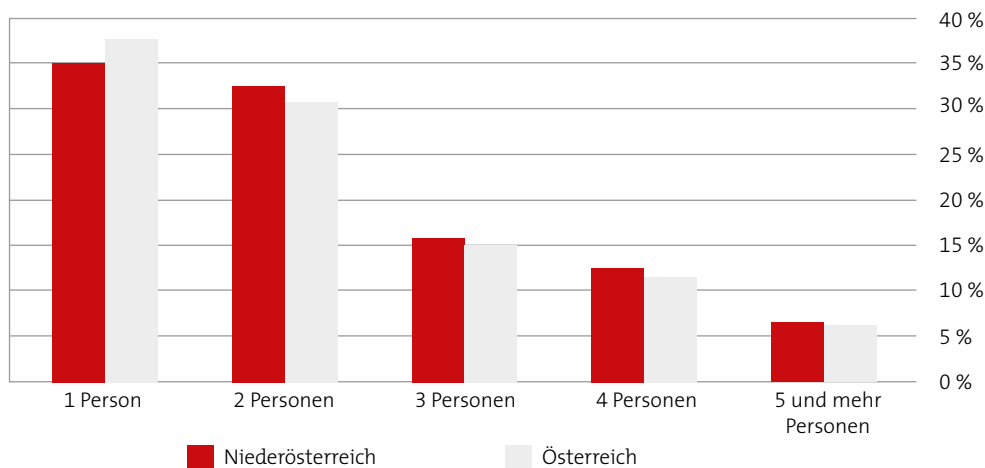
Bevölkerungsprognose 2020 bis 2050 nach Altersklassen



Quelle: Statistik Austria

1.2. Haushalte

Hinsichtlich der Personenanzahl in Privathaushalten gab es keine Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Auch 2019 überwogen die Ein- und Zweipersonenhaushalte. Sie stellten über 67 % aller Haushalte dar. Deutlich weniger, ca. 28 % der Privathaushalte, bestanden aus drei oder vier Personen. Etwas über 6 % der Haushalte verfügten über fünf und mehr Personen.



Quelle: Statistik Austria

1.3. Erwerbstätige

Per Juli 2019 waren in Niederösterreich 643.500 Personen beschäftigt, das waren 1,3 % mehr als im Vorjahr. Im Jänner 2019 gab es 606.915 Beschäftigte, um 1,9 % mehr als 2018.

Beschäftigte im Juli und Jänner 2018 und 2019 nach Bundesländern

Bundesland	2018			2019		Veränderung 2018–2019 in %	
	Juli	Jänner	Jahres-Ø	Juli	Jänner		
Burgenland	108.863	98.474	104.589	110.170	100.287	1,2	1,8
Kärnten	226.426	203.822	214.017	228.532	206.929	0,9	1,5
Niederösterreich	635.194	595.420	620.189	643.500	606.915	1,3	1,9
Oberösterreich	679.463	644.734	665.698	689.480	656.360	1,5	1,8
Salzburg	266.466	260.874	259.356	269.950	263.955	1,3	1,2
Steiermark	536.203	504.886	523.870	543.015	516.074	1,3	2,2
Tirol	347.718	344.490	338.959	352.837	350.768	1,5	1,8
Vorarlberg	169.397	167.069	166.286	171.046	170.012	1,0	1,8
Wien	858.123	828.890	848.531	871.965	845.424	1,6	2,0
Österreich	3.827.853	3.648.659	3.741.495	3.880.495	3.716.724	1,4	1,9

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Beschäftigte im Juli und Jänner 2019 nach Wirtschaftszweigen
(ÖNACE 2008, Österreichische Aktivitätsklassifikation)

Wirtschaftszweig (ÖNACE-Abschnitt)		Juli					Jänner				
		insgesamt	weiblich	in %	Arbeiter	in %	insgesamt	weiblich	in %	Arbeiter	in %
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	9.659	3422	35,4	8.237	85,3	6.005	2.160	36,0	4.757	79,2
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.882	173	9,2	1.333	70,8	1.589	150	9,4	1.089	68,5
C	Herstellung von Waren	108.880	27.029	24,8	67.281	61,8	105.076	25.950	24,7	65.038	61,9
D	Energieversorgung	2.905	469	16,1	383	13,2	2.905	445	15,3	406	14,0
E	Wasserversorgung, Abwasser-, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	4.253	822	19,3	2.959	69,6	3.832	751	19,6	2.635	68,8
F	Bau	54.084	6.590	12,2	40.882	75,6	41.855	5.935	14,2	29.583	70,7
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	108.319	54.611	50,4	31.602	29,2	105.406	53.886	51,1	29.954	28,4
H	Verkehr und Lagerei	46.097	9.981	21,7	19.884	43,1	43.825	9.504	21,7	18.455	42,1
I	Beherbergung und Gastronomie	26.892	15.934	59,3	23.601	87,8	23.018	13.520	58,7	19.909	86,5
J	Information und Kommunikation	7.035	2.508	35,7	301	4,3	6.690	2.436	36,4	286	4,3
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	13.219	6.844	51,8	543	4,1	13.079	6.722	51,4	541	4,1
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	4.972	2.741	55,1	1.787	35,9	4.666	2.598	55,7	1.628	34,9
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	24.400	12.983	53,2	2.394	9,8	22.818	12.224	53,6	2.304	10,1
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	33.987	13.367	39,3	26.008	76,5	29.787	12.668	42,5	21.971	73,8
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	119.857	71.275	59,5	25.202	21,0	118.425	70.564	59,6	24.082	20,3
P	Erziehung und Unterricht	10.049	5.630	56,0	1.041	10,4	11.345	6.062	53,4	1.062	9,4
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	31.759	24.808	78,1	3.938	12,4	31.733	24.721	77,9	4.151	13,1
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	5.465	2.382	43,6	2.168	39,7	4.688	1.960	41,8	1.735	37,0
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	14.601	9.888	67,7	7.277	49,8	14.056	9.593	68,2	7.051	50,2
T	Private Haushalte mit Hauspersonal: Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	457	367	80,3	273	59,7	451	377	83,6	261	57,9
U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Wirtschaftsklasse unbekannt	57	13	22,8	1	1,8	53	11	20,8	1	1,9
	Präsenzdiener	803	3	0,4	661	82,3	1.045	5	0,5	810	77,5
	Kinderbetreuungsgeld-Beziehende	13.868	13.220	95,3	2.985	21,5	14.568	14.153	97,2	3.159	21,7
	Insgesamt	643.500	285.060	44,3	270.741	42,1	606.915	276.395	45,5	240.868	39,7

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

1.4. Haushaltseinkommen

Private Haushalte verfügen in Österreich laut EU-SILC 2019 im Mittel über € 38.056 **Haushaltseinkommen** netto pro Jahr (Median). 10 % der Haushalte haben weniger als € 14.949 und 10 % haben mehr als € 78.678 pro Jahr zur Verfügung.

Um Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen, wird das **äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen** berechnet. 50 % der Bevölkerung in Privathaushalten stehen mehr als € 25.729 äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen jährlich zur Verfügung (Median). Das oberste Einkommenszehntel verfügt über ein äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen von mehr als € 44.749, das unterste Einkommenszehntel (jeweils rund 870.600 Personen) hingegen über weniger als € 13.681. Anteilsmäßig verfügen die oberen 10 % der Bevölkerung in Privathaushalten über 22 % des gesamten äquivalisierten Nettohaushaltseinkommens, die unteren 10 % haben hingegen nur 3 % zur Verfügung.

EU-SILC ist die wichtigste Datenquelle zu Haushaltseinkommen in Österreich. Eine ausführliche Darstellung der aktuellsten Ergebnisse aus EU-SILC 2019 findet sich im Tabellenband EU-SILC 2019. Die Ergebnisse dieser Erhebung aus dem Jahr 2019 beziehen sich auf die Einkommen im Jahr 2018.

Das **verfügbare Haushaltseinkommen** (netto) berechnet sich als Summe der Erwerbseinkommen, Kapitalerträge, Pensionen und allfälliger Sozialtransfers im Haushalt. Anschließend werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Das verfügbare Haushaltseinkommen ergibt sich schließlich durch Abzug und Hinzurechnung von Unterhaltsleistungen und sonstigen Privattransfers zwischen Haushalten.

Das **äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen** ist das verfügbare Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Konsumäquivalente des Haushalts. Unterstellt wird, dass mit zunehmender Haushaltsgröße und abhängig vom Alter der Kinder eine Kostenersparnis im Haushalt durch gemeinsames Wirtschaften erzielt wird. Demzufolge wird das Haushaltseinkommen mit der so genannten EU-Skala (modifizierte OECD-Skala) gewichtet: Für jeden Haushalt wird ein Grundbedarf angenommen, die erste erwachsene Person eines Haushalts erhält daher ein Gewicht von 1. Für jede weitere erwachsene Person wird ein Gewicht von 0,5 und für Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3 angenommen. Ein Haushalt mit Vater, Mutter und Kind hätte somit ein errechnetes Konsumäquivalent von 1,8 gegenüber einem Einpersonenhaushalt.



Dieses so gebildete Einkommen stellt die Grundlage für die Berechnung der **Armutsgefährdung** dar. Das mittlere Einkommen (Median) betrug 2019 € 25.729. Als armutsgefährdet gelten Personen, deren äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen unter der **Armutsgefährdungsschwelle** von 60 % des Medians liegt. Diese betrug 2019 somit € 15.437 für einen Einpersonenhaushalt, das sind € 1.286 pro Monat. 13,3 % der Bevölkerung waren im Jahr 2019 **armutsgefährdet**.

Auf Grundlage der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung (ELStV) wurden in der Erhebung EU-SILC 2012 erstmals Verwaltungsdaten zur Berechnung von Komponenten des Haushaltseinkommens sowie für die Hochrechnung verwendet (siehe dazu Methodenbericht EU-SILC 2012). Vorteile der geänderten Methodik – davor waren ausschließlich Befragungsdaten zur Einkommensmessung verfügbar – sind eine höhere Datenqualität bei gleichzeitiger Entlastung der Befragten. Um das Monitoring des Europa 2020-Sozialziels trotz Umstellung auf Verwaltungsdaten mit EU-SILC 2012 zu gewährleisten, hat Statistik Austria durch eine **Rückrechnung von EU-SILC 2008–2011 mit Verwaltungsdaten** eine neue Zeitreihe der Indikatoren erstellt (siehe dazu ausführlich im Methodenbericht zur Rückrechnung von EU-SILC 2008–2011 auf Basis von Verwaltungsdaten).

Die Ende 2013 publizierte Rückschätzung zentraler Indikatoren für 2008 bis 2010 wurde somit ab Oktober 2014 durch die vollständige Rückrechnung der Mikrodaten abgelöst und es kann eine methodisch homogene Zeitreihe seit 2008 vorgelegt werden. Die Veränderung des Haushaltseinkommens zwischen 2007 und 2008 kann aufgrund dieser methodischen Änderung nicht inhaltlich interpretiert werden.

Verfügbares Haushaltseinkommen und äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen 2019:

Haushaltstyp	Anzahl Haushalte in 1.000	verfügbares Haushaltseinkommen ¹⁾			Anzahl Personen in 1.000	Äquivalenzeinkommen ²⁾		
		25 %	50 %	75 %		25 %	50 %	75 %
		... Haushalte verfügen über weniger als ... Euro				... Personen verfügen über weniger als ... Euro		
Insgesamt	3.944	23.575	38.056	57.516	8.706	18.968	25.729	34.323
Haushalte mit Pension ³⁾								
Zusammen	986	21.921	31.562	45.120	1.616	19.460	25.578	32.380
Alleinlebende Männer	118	20.593	25.547	31.693	118	20.593	25.547	31.693
Alleinlebende Frauen	335	15.210	21.385	28.534	335	15.210	21.385	28.534
Mehrpersonenhaushalt	533	31.738	41.621	52.891	1.163	20.538	26.373	33.595
Haushalte ohne Pension								
Zusammen	2.957	24.364	41.163	61.408	7.090	18.816	25.780	34.869
Alleinlebende Männer	533	15.986	24.000	34.084	533	15.986	24.000	34.084
Alleinlebende Frauen	490	15.181	21.755	29.859	490	15.181	21.755	29.859
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	939	37.008	53.719	72.288	2.224	23.472	31.819	41.417
Haushalte mit Kindern	995	38.779	52.882	69.637	3.843	17.986	23.398	30.641
Ein-Elternhaushalt	101	21.019	29.646	40.782	253	14.563	18.742	24.299
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	400	40.196	54.643	74.253	1.330	20.131	27.650	34.796
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	345	42.992	56.448	70.785	1.443	19.194	23.635	30.265
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	150	(42.905)	56.239	(64.368)	818	16.472	19.806	24.499

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2019. Erstellt am 28.05.2020. Wurden in einer Gruppe weniger als 200 Haushalte oder Personen befragt, dann ist der untere und obere Quartilswert (25 %, 75 %) in Klammern ausgewiesen.

1) Verfügbares Haushaltseinkommen pro Jahr.

2) Das Äquivalenzeinkommen eines Haushalts errechnet sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Personengewichte im Haushalt. Die Personengewichte werden auf Basis der EU-Skala berechnet: erste Person = 1,0; zweite und jede weitere Person = 0,5 außer Kinder jünger als 14 Jahre = 0,3.

3) Haushalte mit Pension sind jene Haushalte, bei denen mindestens 50 % des Einkommens aus Pensionen stammen.



2. Sozialplanung

2.1. Altersalmanach

Seit mehr als 20 Jahren stellt sich Niederösterreich der Verantwortung und Herausforderung in Hinsicht auf die Planung und Steuerung der Pflegeangebote und beauftragt im 5-Jahres-Abstand einen Bedarfs- und Entwicklungsplan, den sogenannten Altersalmanach. Um die Planung und Steuerung zu unterstützen, braucht es solide wissenschaftliche Prognosen und Szenarien. Kurz nach der Veröffentlichung des Altersalmanachs 2016 beschloss der Nationalrat am 29. Juni 2017 den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege (§§ 330a und 707a ASVG).

In der Folge hat der NÖ Landtag in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2017 den Resolutionsantrag betreffend die Evaluierung des NÖ Altersalmanachs 2016 zum Beschluss erhoben.

Der Altersalmanach 2018 wurde vom Kompetenzzentrum für Gerontologie der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften in Kooperation mit dem Institut für Soziologie der Universität Wien erstellt.

Basis für die Prognosen sind neben eigenen Erhebungen des Kompetenzzentrums für Gerontologie der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, zahlreiche Daten des Landes NÖ, der Statistik Austria und des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger.

Aufbauend auf diese Daten waren bei der Ausarbeitung der Studie vor allem zwei große gesellschaftliche Trends zu berücksichtigen: der demografische Wandel – gekennzeichnet durch die überproportional wachsende Zahl hochaltriger Menschen und der Wandel in den Lebensformen – gekennzeichnet durch eine Ausdünnungstendenz familiärer Netzwerke.

Kern der Studie waren detaillierte Planzahlen

- zur 24-Stunden-Betreuung,
- zu den Sozialen Diensten und
- zum erforderlichen Ausbau der Pflegeheime.

Anhand dieser Ergebnisse ist es möglich, die Pflege- und Betreuungsversorgung der niederösterreichischen Bevölkerung unter möglichst effizientem Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten.

Die Betreuung und Pflege im Alter folgt in NÖ dem Ansatz der integrierten Versorgung. Dieser geht über den Ansatz mobil vor stationär hinaus und hat nicht die hierarchische Ordnung der Angebote zum Ziel, sondern setzt diese in eine sinnvolle Beziehung zueinander.

Die Pflegeformen decken auch meist unterschiedliche Bedürfnisse und Bedarfe ab.

Neben den Hauptaussagen werden in der Studie regelmäßig aktuelle Sonderthemen behandelt.

Auch diese Sonderthemen sind ein wichtiger Bestandteil des Altersalmanachs. Denn neben der mittelfristigen Planung zu bestehenden Pflege- und Betreuungsformen ist es auch wichtig zu überlegen, wie sich die Pflegelandschaft in Niederösterreich langfristig entwickeln soll.

 Für InteressentInnen ist der „Altersalmanach 2018“ auf der Website des Landes Niederösterreich veröffentlicht.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land Niederösterreich an der aktuellen Phase des Forschungsprojekts „Österreichische Interdisziplinäre Hochaltrigenstudie (ÖIHS)“ der Österreichischen Plattform für Interdisziplinäre Altersfragen. Zentrales Ziel des Projekts ist die Erhebung von Daten zur Gesundheits-, Lebens- und Betreuungssituation hochaltriger Menschen in Österreich zur Gewinnung relevanter Erkenntnisse und Entscheidungsgrundlagen für gesundheits- und sozialpolitische Strategien und Maßnahmen.

 Ergebnisse der Pilotphase und weitere Informationen zur aktuellen Phase finden Sie auf der Website:
<http://www.oepia.at/hochaltrigkeit/>

2.2. **Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung**

2.2.1. **Der Bedarfsplan**

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat das Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship (NPO & SE) der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien mit der Durchführung der Studie zur Erfassung der Grundlagen des Bedarfsplans für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung beauftragt.

Das Ziel der Studie war es, im Sinne einer längerfristigen Bedarfsplanung für die Jahre 2020 und 2025 aufzuzeigen, wie viele Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich leben und welche Leistungen sie in Anspruch nehmen werden. Die Zielgruppe wurde vorerst auf Menschen mit intellektueller Behinderung eingeschränkt.

Im Rahmen einer offiziellen Auftaktveranstaltung im November 2012 wurde das Projekt gestartet. Partizipation der relevanten Anspruchsgruppen war ein wesentlicher Baustein der Studie. So haben SelbstvertreterInnen und VertreterInnen der Trägerorganisationen in einer Steuergruppe bzw. in Arbeitsgruppen über den gesamten Studienverlauf mitgewirkt.

Zur Ermittlung des Ist-Standes, auf dem die weiteren Prognoseberechnungen beruhen, wurde 2013 eine Erhebung unter allen relevanten Einrichtungen und Organisationen durchgeführt mit dem Ziel, die erbrachten Leistungsarten im Bereich „Wohnen“, „Tagesbetreuung/Beschäftigung“, „Förderung“ und „Bildung“ für Personen mit intellektueller Behinderung zu erfassen.

Anfang Oktober 2015 wurden in Anwesenheit von LRⁱⁿ Mag.^a Barbara Schwarz, vieler SelbstvertreterInnen sowie VertreterInnen der Trägerorganisationen in NÖ die Ergebnisse des Bedarfsplans von den Projektverantwortlichen des NPO & SE Kompetenzzentrums im NÖ Landhaus in St. Pölten präsentiert.

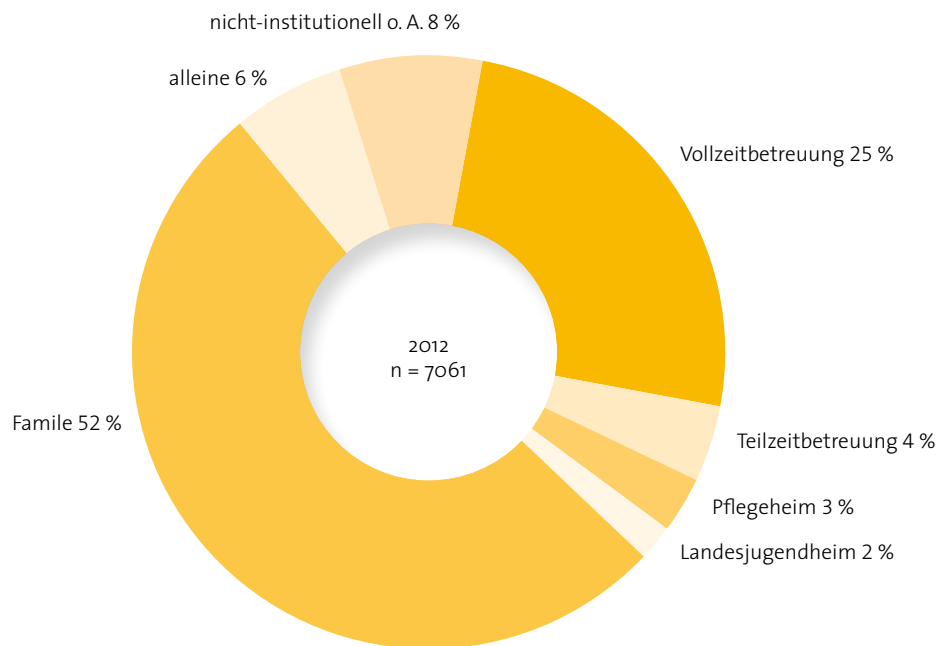
Ergebnisse

Die Ergebnisse der Erhebungen zeigen, dass zum Stichtag 31. Dezember 2012 insgesamt 7.089 Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich lebten. Diese Zahl umfasst all jene Personen, die als in Niederösterreich wohnend und/oder arbeitend bzw. in Einrichtungen betreut, gemeldet wurden sowie die vom Landesschulrat für Niederösterreich erhaltenen Daten zu SchülerInnen.

Bereich Wohnen

7.061¹ Personen mit intellektueller Behinderung haben zu diesem Zeitpunkt in Einrichtungen, alleine oder im Familienkreis gewohnt.

Die Verteilung der Wohnverhältnisse ist in der folgenden Grafik zu sehen:



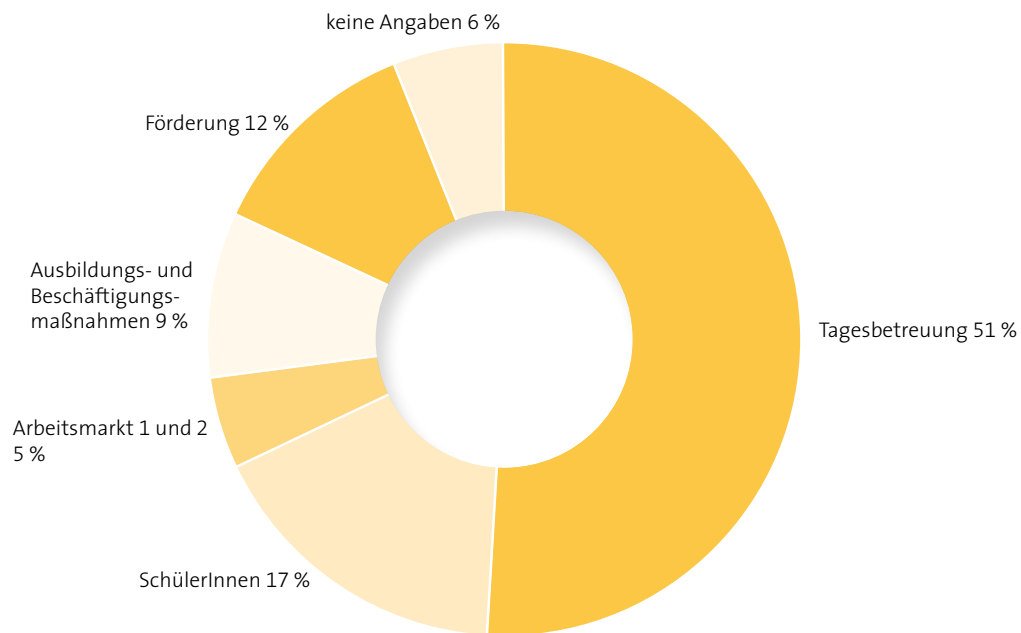
Mehr als die Hälfte der Personen mit intellektueller Behinderung wohnt im Kreis der Familie mit und ohne Unterstützung. Der Großteil von ihnen ist unter 20 Jahre alt. Rund 6 % wohnen alleine. Die Mehrheit von ihnen ist in der Altersgruppe zwischen 20 und 44 Jahren zu finden. Ein Viertel der Personen aus der Zielgruppe wird in Einrichtungen Vollzeit und 4 % Teilzeit betreut. 3 % bzw. 4 % der Personen mit intellektueller Behinderung konnten zum Zeitpunkt der Erhebung in Pflegeheimen bzw. Landesjugendheimen erfasst werden.

¹ 28 Personen waren außerhalb von NÖ wohnhaft. Diese Personen haben Leistungen im Bereich der Tagesbetreuung bzw. Beschäftigung in NÖ in Anspruch genommen.

Bereich Tagesbetreuung/Tagesbeschäftigung

Ende 2012 haben 7.073 Personen mit intellektueller Behinderung in NÖ gearbeitet, eine Bildungsstätte besucht, eine Fördermaßnahme in Anspruch genommen oder wurden untertags in Einrichtungen betreut.

Eine genaue Verteilung ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen:



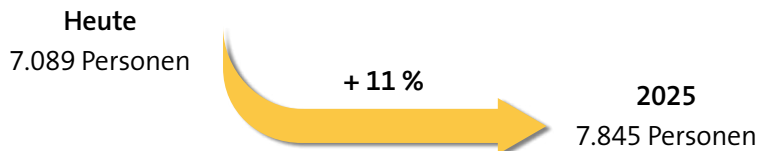
Etwas mehr als die Hälfte der Personen aus der Zielgruppe wird in einer Tagesstätte betreut. 17 % der erfassten Personen mit intellektueller Behinderung sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter.

5 % der Personen waren zum Stichtag am ersten Arbeitsmarkt bzw. in einem Integrativen Betrieb beschäftigt und 9 % haben eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahme besucht. 12 %, zumeist Kinder, haben eine Förderung wie beispielsweise Frühförderung erhalten.

Entwicklungen bis 2025

Bis zum Jahr 2025 wird die Gesamtanzahl der Personen mit intellektueller Behinderung **von 7.089 auf 7.845 steigen**. Das ist ein Wachstum von 11 %.

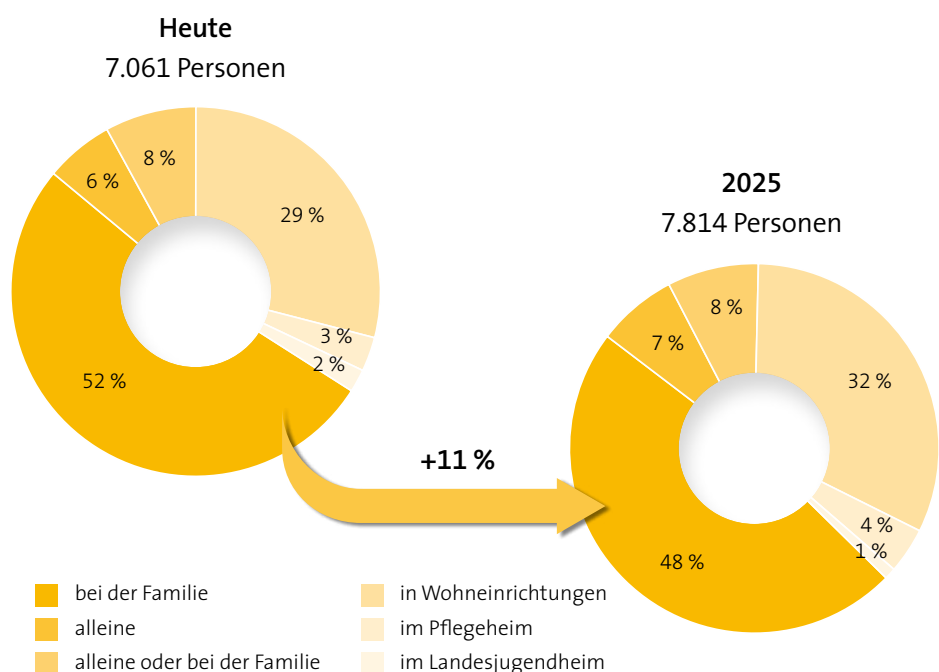
Entwicklung Gesamt NÖ:



Diese Entwicklungen beruhen auf der durch Studien gestützten Annahme, dass sich die Anzahl der Personen mit intellektueller Behinderung entsprechend jener von Personen ohne Behinderung entwickeln wird.

Auch im **Bereich Wohnen** wird **bis zum Jahr 2025** die Anzahl der Personen, die in NÖ in Einrichtungen oder bei der Familie wohnen, um 11 % steigen. Im institutionellen Bereich, d. h. in Wohneinrichtungen oder Pflegeheimen steigt die Anzahl der Personen mit intellektueller Behinderung von 2.361 (2012) auf 2.914 Personen (2025) an. Im nicht-institutionellen Wohnen wird ebenso ein kontinuierliches Wachstum von 4.700 Personen im Jahr 2012 auf 4.901 Personen im Jahr 2025 verzeichnet. Der Gesamtzuwachs beläuft sich in diesem Zeitraum somit auf 754 Personen. Die allermeisten zusätzlichen Personen kommen aus der Alterskohorte 65+.

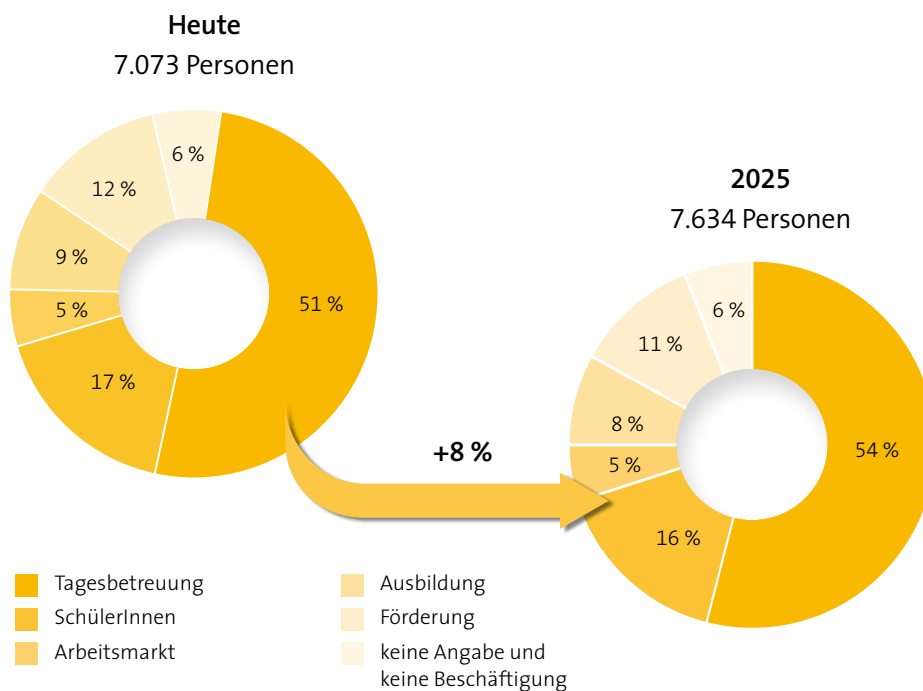
Entwicklung Wohnen NÖ:



Im Hinblick auf die Bedarfsplanung werden **bis zum Jahr 2025 zusätzlich 732 Plätze benötigt werden**. Diese werden sowohl für Menschen, die heute schon in den Einrichtungen leben, als auch für jene, die aus dem derzeit familiär betreuten Bereich kommen, bereitgestellt werden müssen. In beiden Fällen **kommen die allermeisten zusätzlichen Personen aus der Altersgruppe 65+ (654 Personen)**.

In der **Tagesbetreuung** ist **bis zum Jahr 2025** eine Steigerung um 8 % zu verzeichnen. Ausgehend von 7.073 Personen im Jahr 2012 steigt die Anzahl ohne Berücksichtigung etwaiger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf 7.634 Personen an (+561 Personen).

Entwicklung Tagesbetreuung und Beschäftigung NÖ:



In der Tagesbetreuung werden bis zum Jahr 2025 insgesamt 492 zusätzliche Plätze benötigt und 460 davon sollten speziell für die Altersgruppe 65+ ausgerichtet sein.

2.2.2. **Partizipative Prozesse aufgrund der Ergebnisse des Bedarfsplans**

Aus der 2015 abgeschlossenen Studie zur Erfassung des Bedarfsplans für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung haben sich zwei wesentliche Erkenntnisse gezeigt. Das NPO & SE Kompetenzzentrum der WU hat festgestellt, dass es zukünftig einen deutlichen Zuwachs an Menschen mit intellektueller Behinderung geben wird. Die Studie ergab darüber hinaus, dass es sich dabei primär um die Altersgruppe 65+ handelt.

Im Auftrag der Abteilung Soziales und Generationenförderung fanden daher Prozesse zur Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten unter der wissenschaftlichen Begleitung des NPO & SE Kompetenzzentrums statt. Im Zuge dessen wurde Augenmerk auf die Mitwirkung von SelbstvertreterInnen sowie VertreterInnen der Trägerorganisationen gelegt.

Zu Beginn wurden Vorschläge für die Konzeption der Wohnformen, Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Beteiligten gesammelt. Grundsätzlich sollten die verschiedenen Angebote sowohl alters- als auch bedarfsgerecht gestaltet sein, wobei der Verbleib in der gewohnten Umgebung, Selbstbestimmung und flexible Unterstützung eine zentrale Rolle spielen.

Bei den weiteren Treffen stellten die Trägervertreterinnen und Trägervertreter ausgearbeitete Vorschläge und Beispiele vor und nach gemeinsamer Diskussion dienten diese der Abteilung Soziales und Generationenförderung als Grundlage für die Erarbeitung eines Angebotes für die „Altersgruppe 65+“.

Der Prozess wurde 2017 mit der Erstellung der Richtlinien „Wir im Alter“ abgeschlossen. Ziel des Betreuungssettings ist es, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sind, auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes zu unterstützen. Das Angebot besteht seit 1. Jänner 2018 und umfasst Wohnen und Tagesstruktur in einem. (Details siehe Kapitel 8.5.)

2.3. **Bedarfsplan zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf**

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat das NPO & SE Kompetenzzentrum der WU Wien mit der Durchführung eines Forschungsprojekts zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf beauftragt.

Anlass dafür war eine Empfehlung des Landesrechnungshofes (Juni 2017), eine Ist-Analyse und Sozialhilfeplanung vorzunehmen, um die Versorgung von Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen mit bedarfs- und fachgerechten Leistungen gewährleisten zu können. Auch im Zuge des laufenden partizipativen Prozesses zur „Persönlichen Assistenz“ für Menschen mit Behinderung stellte sich deutlich heraus, dass die Datenlage zur betroffenen Zielgruppe unbefriedigend ist und umfangreiche Erhebungen erforderlich sind.

Ziel des Forschungsprojekts ist daher einerseits eine valide Darstellung des Ist-Standes an körperlich und an den Sinnen behinderten Personen in NÖ und andererseits eine Prognose der Entwicklung bis 2030. Die Umsetzung der Studie erfolgt in drei Modulen.

Zunächst werden bestehende Daten zu Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung recherchiert und aufbereitet. Zentrales Element des Forschungsprojekts ist die Auswertung der Daten, die im Rahmen des partizipativen Prozesses „Persönliche Assistenz“ mittels einer Befragung niederösterreichischer Schulen erhoben wurden. Unter Einbeziehung der in Modul 1 recherchierten Sekundärdaten werden die erhobenen Daten plausibilisiert und hochgerechnet, um den Ist-Stand zu ermitteln (Modul 2). Das dritte Modul umfasst die Prognoserechnung bis zum Jahr 2030.

Themen des Arbeitsgruppen-Treffens am 17.10.2019 waren die finalen Ergebnisse der Schulerhebung, der Ist-Stand, Unterstützungsbedarf, Datenquellen und die Ermittlung der Anzahl an Personen mit Behinderungen.

Aufgrund der Schulerhebung liegt der Fokus nun auf dem Unterstützungsbedarf und die dahinterliegenden Berechnungen. In der Alterskohorte 2002–2010 gibt es hochgerechnet 1.035 SchülerInnen, die von einer Körper-/ Sinnesbehinderung betroffen sind.

Der Unterstützungsbedarf basiert auf Informationen zur genauen Behinderung, zu den abgefragten Fähigkeiten sowie den ebenso abgefragten medizinisch/therapeutischen Unterstützungsbedarf. Aufgrund teilweise fehlender, aber für die Ermittlung des Unterstützungsbedarfes notwendiger Antworten bei einigen SchülerInnen, beträgt die Anzahl der Fälle zur Ermittlung hochgerechnet 936 (Kohorte 2002–2010).

Die Ist-Stand-Berechnung aller Alterskohorten (0–19, 20–44, 45–65, 65+) erfolgt unter Heranziehung von externen Datenquellen. Je nachdem welche Datenquellen herangezogen werden, wird nach unterschiedlichen Szenarien unterschieden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf neue Formen der Unterstützung (z. B. technologische Hilfsmittel) und allgemein zukünftiger Entwicklungen in diesem Bereich zu achten sein.

In weiteren Schritten sollen nun die finalen Berechnungen der Altersgruppen 0–64 sowie die Ermittlung der Gesamtzahl der Altersgruppe 65+ erfolgen und anschließend eine Verteilung der Behinderungsarten anhand der jeweils ermittelten Gesamtzahl von Menschen mit Behinderungen erfolgen.

2.4. NÖ Sozialinfo

Die Internetplattform Sozialinfo wurde im Rahmen eines geförderten und von Wien koordinierten Europaprojektes 2003 entwickelt und von der Firma Weberhofer technisch umgesetzt. Das Land NÖ hat sich 2009 angeschlossen und die NÖ Sozialinfo (www.sozialinfo.noel.gv.at) erstellt. Die bis dahin von jedem Bezirk separat erstellten und gedruckten „Sozialratgeber“ wurden von der Onlineversion *Sozialinfo NÖ – der Sozialratgeber in Niederösterreich* abgelöst.

Die Internetplattform besteht einerseits aus dem Webaufttritt der NÖ Sozialinfo mit öffentlich zugänglichen Daten und andererseits aus der dahinterliegenden Datenbank EUSODA, die auch nicht öffentliche Daten für Planungszwecke enthält.

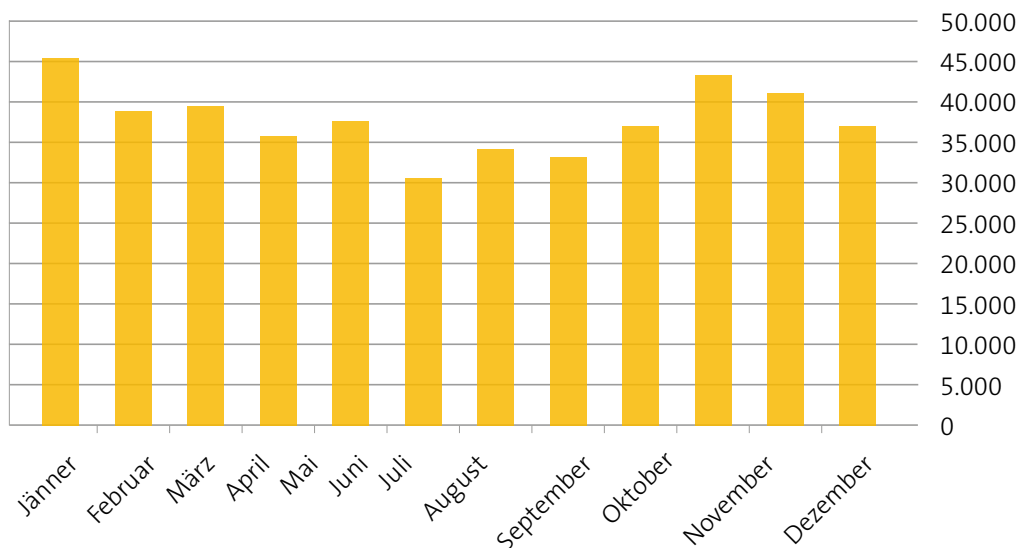
Zur Nutzung der NÖ Sozialinfo als Tool für Erhebungen wurde eine Weiterentwicklung der Software vorgenommen, die eine automatisierte Datenerhebung an ausgewählte und von der NÖ Sozialinfo erfasste DienstleisterInnen ermöglicht. So wurde 2014 ein nachhaltiges Instrument zur Datenerhebung im Dienste der Sozialraumplanung und Steuerung für alle in der Sozialinfo erfassten Zielgruppen und Versorgungsangebote im Sozial- und Gesundheitsbereich geschaffen.

Erstmals wurde die NÖ Sozialinfo als Erhebungstool bei vier Befragungen im Rahmen des NÖ Kinder- und Jugendplans in den Jahren 2014 und 2015 eingesetzt. In Summe wurden 2.319 Online-Fragebögen über die NÖ Sozialinfo versendet.

Die Datenbank enthält aktuell insgesamt 5.958 Datensätze. Im Jahr 2019 wurden 206 neue Datensätze hinzugefügt und 9.448 Datensatzänderungen (plus 80 % im Vergleich zu 2017, plus 13 % zu 2018) durchgeführt. Das Ziel, die Aktualität der Datensätze wesentlich zu erhöhen, wird damit zielstrebig verfolgt.

Arbeitsschwerpunkt 2019 war neben dem bereits erwähnten Aktualisierungsschub die Implementierung der Geodaten zu jedem einzelnen der 5.958 Datensätze, was teilweise ein händisches Überarbeiten erforderlich machte. Damit wurde die Basis für die 2020 geplante Umkreissuche gelegt, was zu einer weiteren Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit führen wird.

Besucherzahlen 2019



 Hinweis: seit 2019 wird ein neues, modernes Webstatistikprogramm (Mamoto) verwendet. Die Vergleichbarkeit in Hinblick auf Zugriffszahlen usw. zu den Vorjahren ist damit nicht mehr gegeben und wird mit 2019 neu gestartet.

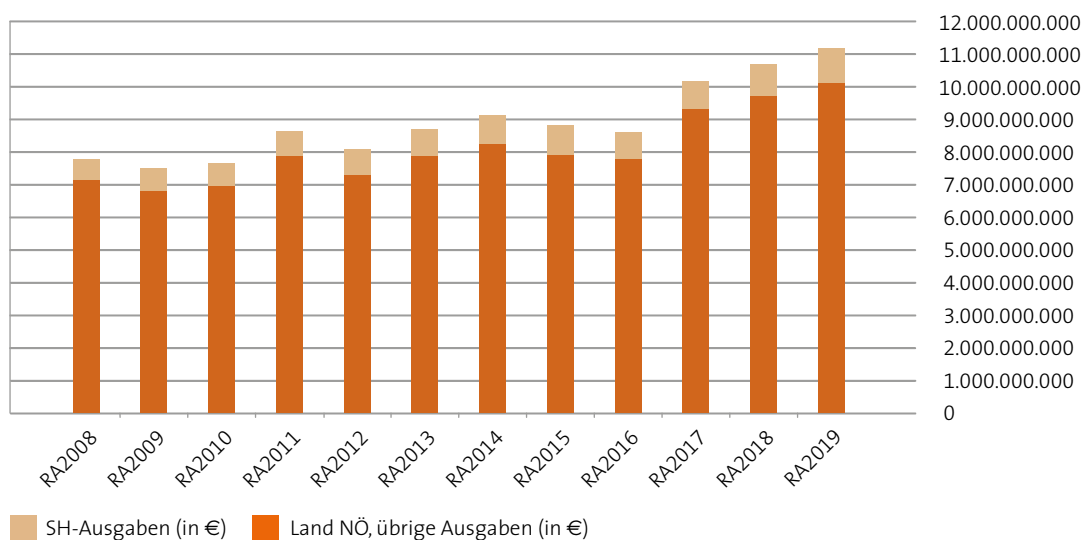


3. Budget

3.1. Sozialhilfebudget im Überblick

Die Ausgaben für die Bereiche Gesundheit und Soziales sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dazu zählt auch der Aufwand für die NÖ Landeskliniken und die NÖ Pflege- und Betreuungszentren.

Der Kostenanteil der „Maßnahmen der Sozialhilfe“ an den gesamten Ausgaben des Landes Niederösterreich ist relativ konstant und beträgt derzeit rund 9 %.



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Das Sozialhilfebudget im engeren Sinn umfasst sämtliche Maßnahmen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die größten Aufgabenbereiche.

Sozialhilfeaufwendungen des Landes NÖ:
Rechnungsabschluss 2019 Ausgaben (in €)

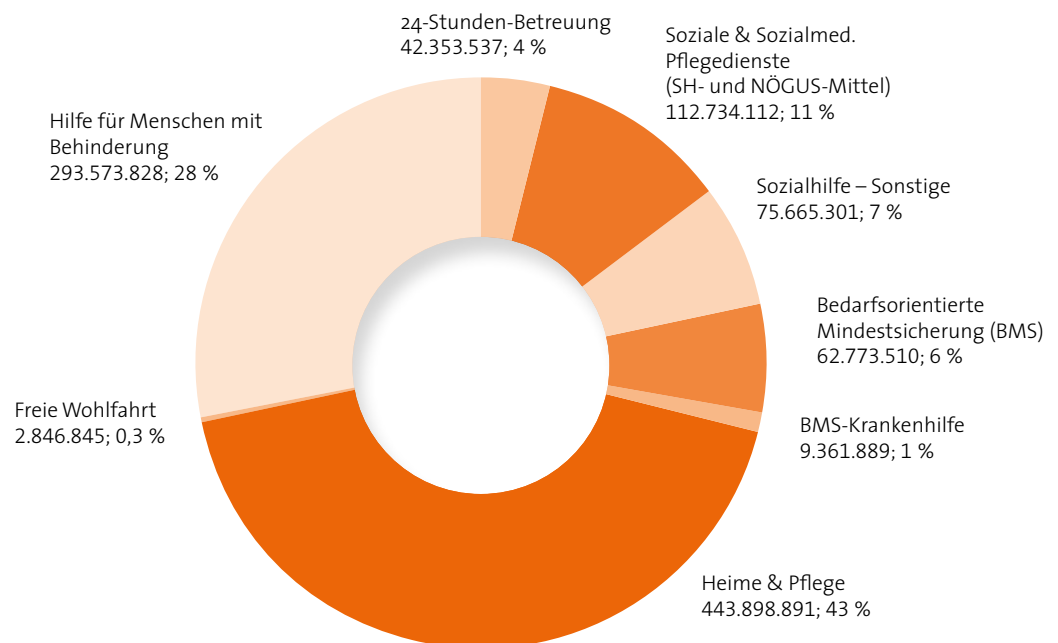
		Anteil
Heime und Pflege	443.898.891	42,6 %
Hilfe für Menschen mit Behinderung	293.573.828	28,1 %
Soziale und sozialmed. Pflegedienste (SH- und NÖGUS-Mittel)	112.734.112	10,8 %
Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	62.773.510	6,0 %
BMS-Krankenhilfe	9.361.889	0,9 %
24-Stunden-Betreuung	42.353.537	4,1 %
Sozialhilfe – Sonstige	75.665.301	7,3 %
Freie Wohlfahrt	2.846.845	0,3 %
Summe	1.043.207.913	100,0 %

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Den größten Bereich der Ausgaben bilden mit 57,5 % der gesamten Kosten die „Hilfen für alte Menschen“. Dazu gehören die stationäre Pflege (Betreuung und Pflege in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Pflegeheimen privater Träger), die ambulanten Dienste (soziale und sozialmedizinische Dienste, Notruftelefon, Essen auf Rädern etc.) sowie die 24-Stunden-Betreuung.

Einen weiteren großen Anteil nimmt die Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen mit rund 28,1 % ein. Die Ausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung (inklusive Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe) betragen dagegen nur rund 6,9 %.

Rechnungsabschluss 2019 – Sozialhilfe-Ausgaben brutto (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die obenstehende Grafik stellt die so genannten Bruttoausgaben dar, d. h. es handelt sich um rein ausgabenseitige Betrachtungen. Unter Berücksichtigung sämtlicher für Zwecke der Sozialhilfe zufließenden Einnahmen wird der tatsächliche Finanzierungsbedarf ermittelt.

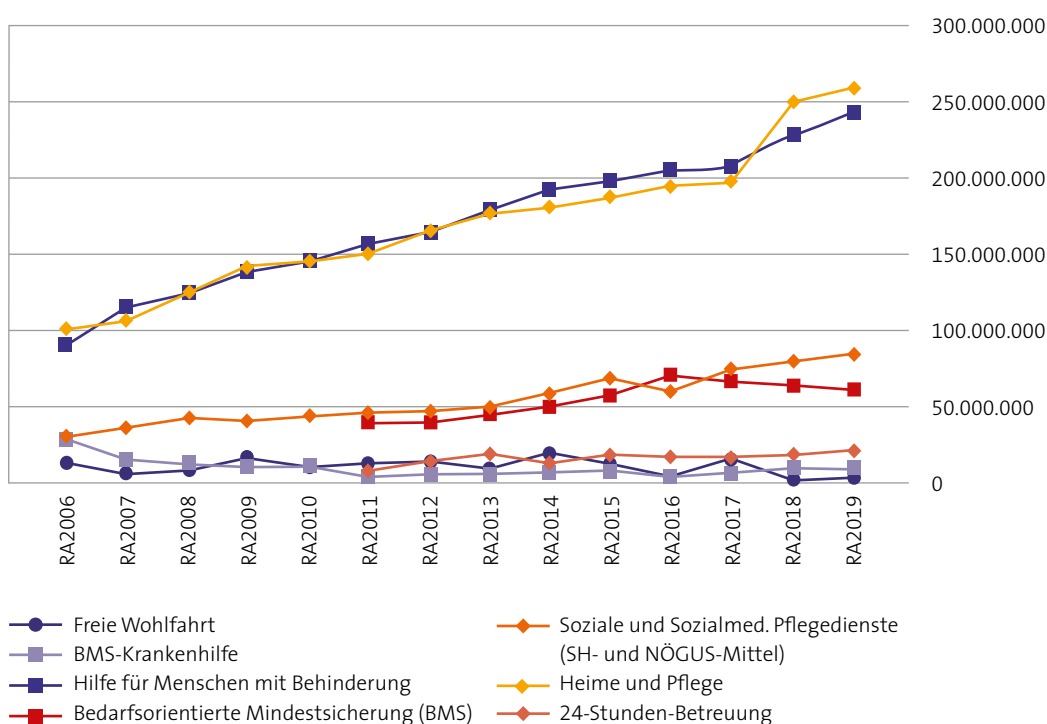
Die größten Einnahmepositionen sind die Kostenbeiträge im stationären Bereich (Pensions- und Pflegegeld-Anspruchsübergänge der stationären Pflege und der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen).

Bis zum Jahr 2018 kamen weitere Einnahmen aus dem Vermögen von HilfeempfängerInnen aus dem Regress von ErbInnen und GeschenknnehmerInnen.

Aufgrund der Aufhebung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 ist es zu einem deutlichen Rückgang der Einnahmen gekommen.

Rückersätze des Bundes für gezahlte Umsatzsteuern nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfen-Gesetz sowie Straf gelder (wenn das jeweilige Materiengesetz keine spezielle Zweckwidmung vorsieht) werden ebenfalls für die Finanzierung herangezogen.

Hinsichtlich der auf diese Weise ermittelten Nettoausgaben ergibt sich folgende Entwicklung (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die größten Positionen bilden die Nettoausgaben in den Bereichen „Heime und Pflege“ und Menschen mit Behinderung bzw. psychischen Beeinträchtigungen.

Im Bereich der Pflege spielt neben den üblichen Kostenfaktoren wie Personalkostensteigerung und Inflationsabgeltung die demografische Entwicklung eine zentrale Rolle (Quelle: Altersalmanach 2016 – Endbericht):

- Bis zum Jahr 2030 wird die Lebenserwartung bei den Frauen auf 86,5 Jahre (2014: 83,4 Jahre), die der Männer auf 81,3 Jahre (2014: 78,6 Jahre) ansteigen.
- Der Anteil der Hochaltrigen nimmt eklatant zu: Insgesamt lebten 2014 in NÖ 85.699 Personen, die 80 Jahre und älter waren, 2030 werden es 127.145 Personen sein (Zuwachs von ca. 48 %).

Diese Faktoren wirken nicht erst heute, sondern haben schon in den vergangenen Jahren die Entwicklung beeinflusst.

2019 gab es rund 9.400 vertraglich abgesicherte Plätze in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Vertragseinrichtungen für Personen mit Sozialhilfeanspruch. Aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf das Vermögen wurden auch nicht vertraglich abgesicherte Plätze für Personen mit Sozialhilfeanspruch zur Verfügung gestellt.

Auch bei den sozialen Diensten steigt die Anzahl der betreuten Personen: Im Jahr 2010 wurden monatlich durchschnittlich ca. 15.400 Menschen betreut, 2019 waren es bereits ca. 17.300.

Ähnlich stark sind die Platzzahlen in der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen gestiegen.

Gab es im Jahr 2000 knapp unter 4.000 Betreuungsplätze, gab es 2019 bereits 9.305 bewilligte Plätze (Wohnen und Tagesbetreuung) – davon rund 7.621 Vertragsplätze.

Für die Zukunft sind folgende Umstände maßgeblich:

- Personalkostenerhöhungen und Inflation
- Ausbauplan für den stationären Bereich
- Ausbauplan für den ambulanten Bereich
- Angebote wie die geförderte Tages-, Kurzzeit-, oder Übergangspflege und die 24-Stunden-Betreuung
- Erweiterung des Angebotes an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen

Finanzierung der Sozialhilfe-Ausgaben

Die Finanzierung der Sozialhilfe-Aufwendungen erfolgt in NÖ zu gleichen Teilen vom Land und von den Gemeinden. Die Gemeindebeiträge werden im Wege der so genannten „Sozialhilfe-Umlage“ vom Land durch Einbehalt anlässlich der Überweisung der Ertragsanteile eingehoben. Diese Sozialhilfe-Umlage wird errechnet, indem alle Ausgaben ermittelt und alle Einnahmen abgezogen werden. Der festgestellte „Nettoaufwand“ wird 50:50 zwischen Land und Gemeinden geteilt, die „direkten Gemeindebeiträge“ für die bedarfsorientierte Mindestsicherung („Wohnsitzgemeindebeitrag“) werden abgezogen.

Der resultierende Betrag ist die Sozialhilfe-Umlage und wird auf die einzelnen Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft verteilt, d. h. im Wesentlichen nach dem Steueraufkommen. Der Aufwand der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird jedoch nicht nach der Finanzkraft verteilt, sondern jede Gemeinde leistet 50 % für HilfeempfängerInnen mit Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel („Wohnsitzgemeindebeitrag“).

Folgende Sozialhilfe-Umlage wurde für 2019 errechnet (in €):

Summe Ausgaben	1.026.798.320,12
Summe Einnahmen	513.196.679,98
Nettoaufwand	529.996.916,66
50 % Gemeindebeitrag	264.998.458,33
abzüglich Wohnsitzgemeindebeitrag	-14.252.922,38
Sozialhilfe-Umlage (Gemeindebeitrag nach Finanzkraft)	250.745.535,95

3.2. Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung

Am 16. März 2011 kamen Bund und Länder überein, dass Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen zusätzlich unterstützt werden und zu diesem Zweck ein Pflegefonds eingerichtet wird.

Mit 30. Juli 2011 ist das Pflegefondsgesetz (PFG BGBl. I Nr. 57/2011) in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurde der Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes für die Jahre 2011 bis 2014 gewährt. Die Mittel für den Fonds werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern, Städten und Gemeinden aufgebracht.

Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Der Pflegefonds wird von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verwaltet. Der Pflegefonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit (= Verwaltungsfonds).

Durch die Zweckzuschüsse werden Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb in folgenden Bereichen der Langzeitpflege unterstützt:

1. Mobile Betreuungs- und Pflegedienste
2. Teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienste
3. Stationäre Betreuungs- und Pflegedienste
4. Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
5. Alternative Wohnformen
6. Case- und Caremanagement

Die Gesamthöhe für die Jahre 2011–2014 belief sich auf € 685 Mio.



Mit 6. August 2013 ist eine Novelle des Gesetzes in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 173/2013) und die Verlängerung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 wurde beschlossen. Die Dotierung wurde mit € 300 Mio. für das Jahr 2015 und € 350 Mio. für das Jahr 2016 festgelegt. Niederösterreich erhielt für 2016 einen Zuschuss aus dem Pflegefonds in der Höhe von € 66.776.042,78. Die Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb wurden um die Leistung der mobilen Hospiz- und Palliativteams erweitert.

Den Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund, Länder, Städten und Gemeinden folgt mit 1. Jänner 2017 eine Novelle des Pflegefondsgesetzes mit weitreichenden Änderungen. Die Dotierung des Pflegefonds wurde bis 2021 festgelegt, wobei die Dotierung ab 2018 jährlich um ca. 4,5 % steigt.

Insgesamt werden den Ländern bis 2021 rund € 1,9 Mrd. Zweckzuschuss gewährt und zwar

- für das Jahr 2017: € 350 Mio.,
- für das Jahr 2018: € 366 Mio.,
- für das Jahr 2019: € 382 Mio.,
- für das Jahr 2020: € 399 Mio. und
- für das Jahr 2021: € 417 Mio.

Neben der Ausweitung der abrechenbaren Leistungen um die mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste wurden auch Vorgaben zur Harmonisierung des Dienstleistungsangebotes verankert. Gleichzeitig wurde jedoch auch ein Ausgabenpfad festgelegt, der einen Höchstwert für die jährlichen Steigerungen der Bruttoausgaben (Valorisierung und Ausbau) mit 4,6 % begrenzt.

Für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung wurden zusätzlich € 18 Mio. zur Verfügung gestellt. Die Mittel hierfür werden zu je einem Drittel vom Bund, von den Trägern der Sozialversicherungen und den Ländern aufgebracht. Für den Zeitraum 2018 bis 2021 wurde 2018 die notwendige Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Des Weiteren wurde die Statistik Austria vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragt, eine österreichweite Pflegedienstleistungsstatistik zu erstellen. Die Erhebungsmerkmale der Pflegedienstleistungsstatistik wurden in einer vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Verordnung definiert. Die Länder hatten dabei ein Anhörungsrecht. Die vollständige Datenerhebung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Pflegefonds. Infolge der Novellen zum Pflegefondsgesetz wurde auch die Pflegedienstleistungsstatistikverordnung entsprechend angepasst.

Die Daten entsprechend der Pflegedienstleistungsstatistik wurden seit September 2012 über ein Portal der Statistik Austria erhoben.



Die Ergebnisse der Erhebung 2019 (Berichtsjahr 2018) sind auf der Website der Statistik Austria abrufbar.

Der Ländervergleich ist aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Daten derzeit nur eingeschränkt möglich, die Verbesserung der Datenqualität ist ein Anliegen von Bund und Ländern.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2017 hat der Nationalrat mit Verfassungsbestimmungen (§§ 330a und 707a ASVG) den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege beschlossen.

In Folge dessen konnte ab 1. Jänner 2018 im Rahmen der Sozialhilfe nicht mehr auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, ErbInnen und GeschenknehmerInnen zugegriffen werden.

Dadurch entfallen NÖ einerseits Einnahmen aus dem Zugriff auf Vermögen, andererseits fallen zusätzliche Kosten für Personen in stationären Einrichtungen an, welche bisher die Kosten für die stationäre Pflege aus Einkommen, Pflegegeld und Vermögen selbst getragen haben.

Des Weiteren ist mit einer erhöhten Nachfrage an stationärer Pflege und somit auch mit einer Ausweitung der – der Sozialhilfe zur Verfügung stehenden – Plätze zu rechnen. Darüber hinaus wird im Bereich der mobilen und teilstationären Dienste mit zusätzlichen Ausgaben zu rechnen sein (Attraktivierung der Angebote und der informellen Pflege und Betreuung).

Die Festlegung des Ausgabenpfades von 4,6 % der Bruttoausgaben wird daher neu zu bewerten sein.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 85/2018, stellt der Bund als Ersatz der Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses den Ländern für das Jahr 2019 einen Höchstbetrag von € 300 Mio. aus dem Pflegefonds zur Verfügung. Darauf sind jene Beträge, die gemäß § 330b ASVG bereits zur Auszahlung gelangt sind, anzurechnen.



4. Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)



4.1. **BMS zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes**

Seit 2010 leistet die Bedarfsorientierte Mindestsicherung als Weiterentwicklung der Sozialhilfesysteme der Länder einen wesentlichen Beitrag zur Armutsvermeidung in Österreich.

Im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurden die Eckpunkte einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung festgehalten. Anschließend führte Niederösterreich als eines der ersten Bundesländer die Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit 1. September 2010 ein. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bilden das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) und die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln. Diese Vereinbarung war auf fünf Jahre befristet und ist mit Ende 2016 außer Kraft getreten.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht mehr abdecken können. Die BMS ist eine sozialhilferechtliche Leistung des Landes Niederösterreich, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Grundsätzlich können nur jene Personen eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, die

- ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Mindeststandards der BMS liegen,
- ihren Hauptwohnsitz/Aufenthalt in Niederösterreich haben und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (z. B. österreichische StaatsbürgerInnen, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-BürgerInnen, Fremde mit einem „Daueraufenthalt – EU“) sowie
- dem AMS zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen (gilt grundsätzlich auch für Angehörige im erwerbsfähigen Alter).

Die BMS umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes.

Leistungen der BMS werden grundsätzlich durch einmalige oder laufende Geldleistungen und ausnahmsweise durch Sachleistungen oder in Form von stationärer Hilfe erbracht.

Mit einer pauschalierten Leistung (= Mindeststandard) sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Energie, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden. Die Mindeststandards beinhalten jedoch auch einen Anteil von bis zu 25 % zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei

Mietwohnungen). Bei EigenheimbesitzerInnen beträgt der Anteil bis zu 12,5 % des Mindeststandards. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

Die NÖ Landesregierung legt jährlich durch Verordnung Mindeststandards für verschiedene Personengruppen analog zu den Ausgleichszulagenrichtsätzen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) für MindestpensionistInnen fest. Im Berichtszeitraum waren folgende Mindeststandards zur Sicherung des Lebensunterhaltes pro Monat gültig:

BMS-Mindeststandards pro Monat im Jahr 2019:

Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	€ 885,47*
für (Ehe)Paare	€ 1.328,20*
für jede weitere erwachsene UND unterhaltsberechtigte Person	€ 442,74*
für Personen in einer Wohngemeinschaft ohne gegenseitige Unterhaltsansprüche	€ 664,10*
für minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 203,66*

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

*Diese Mindeststandards beinhalten einen Anteil von bis zu 25 % zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei Mietwohnungen).

Die BMS wird grundsätzlich befristet gewährt und zwölf Mal jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

Die BMS ist kein bedingungsloses Grundeinkommen. Anspruch auf Leistungen der BMS besteht nur für jene Menschen, deren Lebensbedarf weder durch den Einsatz der eigenen Kräfte (Einsatz der Arbeitskraft, Einsatz von Einkommen und Vermögen) noch aufgrund eines sozialversicherungsrechtlichen oder sonstigen vorrangigen Leistungsanspruches gesichert werden kann (Prinzip der Subsidiarität).

Arbeitsfähige BMS-BezieherInnen müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z. B. für Personen, die das ASVG-Regelpensionsalter erreicht haben oder für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Eigenes Vermögen und Einkommen müssen bis auf wenige Ausnahmen eingesetzt werden, bevor eine BMS-Leistung in Anspruch genommen werden kann.

So müssen z. B. Häuser und Eigentumswohnungen für den eigenen Wohnbedarf, berufs- oder behinderungsbedingt benötigte Kraftfahrzeuge oder Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von € 4.427,35 (Wert für 2019) grundsätzlich nicht verwertet werden, bevor eine BMS gewährt werden kann. Wird die BMS-Leistung länger als

sechs Monate bezogen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die offenen Kosten grundbücherlich sicherstellen.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen BMS-Leistungshöhe werden auch die Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin/Partners (EhepartnerIn, eingetragene PartnerIn, LebensgefährtIn) oder einer sonst unterhaltsverpflichteten Person berücksichtigt.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die BezieherInnen von BMS-Geldleistungen im Berichtszeitraum:

Bezieherinnen und Bezieher von BMS-Geldleistungen im Jahr 2019						
Bezirksverwaltungsbehörde	Bedarfs-gemein-schaften	Personen				
		Männer	Frauen	Kinder	Gesamt	Aufwand
Amstetten	814	462	671	664	1.797	€ 4.776.882,22
Baden	1.016	618	772	656	2.046	€ 5.010.151,23
Bruck/Leitha	693	391	526	500	1.417	€ 3.881.379,56
Gänserndorf	543	292	449	514	1.255	€ 2.446.504,32
Gmünd	404	274	303	347	924	€ 2.381.565,59
Hollabrunn	365	200	283	291	774	€ 1.732.255,69
Horn	257	137	194	198	529	€ 1.304.406,69
Korneuburg	494	272	392	350	1.014	€ 2.375.429,22
Krems	173	89	143	114	346	€ 789.332,70
Lilienfeld	205	116	163	201	480	€ 1.188.495,41
Melk	454	265	351	326	942	€ 2.234.876,27
Mistelbach	409	274	343	362	979	€ 2.146.550,11
Mödling	511	297	349	338	984	€ 2.602.009,87
Neunkirchen	922	517	671	617	1.805	€ 4.703.745,10
Scheibbs	183	101	139	107	347	€ 827.459,68
St. Pölten	686	411	544	608	1.563	€ 3.459.450,57
Tulln	445	230	300	224	754	€ 2.419.245,46
Waidhofen/Thaya	137	80	114	131	325	€ 734.975,16
Wiener Neustadt	311	159	243	191	593	€ 1.559.221,36
Zwettl	144	83	128	123	334	€ 671.138,83
Magistrat Krems	494	250	330	282	862	€ 2.726.895,71
Magistrat St. Pölten	1.019	710	779	1.100	2.589	€ 7.067.015,39
Magistrat Wr. Neustadt	895	512	667	875	2.054	€ 4.892.526,38
Magistrat Waidhofen/Ybbs	74	47	57	46	150	€ 304.652,32
Gesamtergebnis	11.648	6.787	8.911	9.165	24.863	€ 62.236.164,84

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

24.863 Personen bzw. 11.648 Bedarfsgemeinschaften bezogen im Jahr 2019 BMS-Geldleistungen. Insgesamt wurden dafür finanzielle Mittel in der Höhe von € 62.236.164,84 aufgewendet. (Die Abweichung zur Höhe der Aufwendungen im Rechnungsabschluss ergibt sich daraus, dass im Rechnungsab-

schluss weitere Aufwendungen – wie insbesondere solche aufgrund der Vereinbarung zwischen den Bundesländern über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe – erfasst werden.)

Mit den Leistungen der BMS ist die Zielsetzung der (Wieder-)Eingliederung der LeistungsbezieherInnen in den Arbeitsmarkt verbunden.

Um die Bedürfnisse und Chancen dieser Personengruppe am Arbeitsmarkt stärker zu erforschen, hat das BMASK Anfang 2012 und im Jahr 2014 die L&R Sozialforschung mit der Erstellung einer Studie beauftragt. Im Jahr 2012 wurde die Studie mit dem Titel „Auswirkung der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher ins Erwerbsleben“ fertiggestellt.



Diese kann unter

<http://www.lrsocialresearch.at/sozialforschung/archiv-de/559-Auswirkung+der+Einf%FChrung+der+Bedarfsorientierten+Mindestsicherung+auf+die+Wiedereingliederung+der+LeistungsbezieherInnen+ins+Erwerbsleben>
kostenlos heruntergeladen werden.

2014 wurde die Studie mit dem Titel „3 Jahre Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) – Auswirkungen auf die Wiedereingliederung der Bezieherinnen und Bezieher ins Erwerbsleben“ veröffentlicht.



Diese kann unter

<http://www.lrsocialresearch.at/sozialforschung/archiv-de/593-3+Jahre+Bedarfsorientierte+Mindestsicherung+%28BMS%29+%96+Auswirkungen+auf+die+Wiedereingliederung+der+BezieherInnen+ins+Erwerbsleben>
kostenlos heruntergeladen werden.

Aufgrund einer Novelle des NÖ Mindestsicherungsgesetzes verfügen seit 1. Jänner 2014 volljährige Menschen mit einem Anspruch auf Familienbeihilfe über mehr Geldmittel, da die bisherige Anrechnung des Grundbetrages der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages entfiel.

Weiters wurde eine verbesserte Methode zur Berechnung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entwickelt, die den Vollzug der BMS erleichtert und transparenter gestaltet. Um die Transparenz der Berechnung und des Leistungsanspruches zu verbessern, wurden die Bescheide, mit denen über die BMS entschieden wird, so gestaltet, dass auch in Mehrpersonenhaushalten jede Person erkennen kann, wieviel Mindestsicherung sie erhält.

Seit dem 5. April 2016 sind folgende Bestimmungen in Kraft:

Die Hilfe suchende Person hat, sofern dies notwendig ist, um ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern, z. B. Deutschkurse zu besuchen oder sozialarbeiterische Beratung bzw. die Unterstützung der Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen. Parallel dazu können Hilfe suchenden Personen auch vom Land oder den Gemeinden gemeinnützige Hilfstätigkeiten angeboten werden.

Diese Verpflichtungen treten neben die bereits bestehende Pflicht zur Bereitschaft, die eigene Arbeitskraft einzusetzen. An die Nichterfüllung sind dieselben Konsequenzen, wie bei mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, geknüpft. Die Mindestsicherung kann daher bei mangelnder Bereitschaft verwehrt, gekürzt oder eingestellt werden.

Darüber hinaus wurden subsidiär schutzberechtigte Personen vom Adressatenkreis der Mindestsicherung ausgenommen, da diese im Rahmen der Grundversorgung betreut werden.

Mit 1. Jänner 2017 wurde – in Analogie zum NÖ Sozialhilfegesetz 2000 – die sogenannte „Geschenknehmerhaftung“ in das NÖ MSG übernommen, um Vermögensübertragungen zu Lasten der Öffentlichen Hand im Interesse der Finanzierbarkeit, aber auch vor allem der sozialen Gerechtigkeit nach Möglichkeit hintanzuhalten.

In Anerkennung der Leistungen bei Pflege innerhalb der Familie wurde in der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln die erforderliche Ausnahmebestimmung geschaffen, um das Pflegegeld eines nahen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen bei der Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigen zu müssen.

2017 wurde ein Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG) erlassen. Darin werden für Fremde, welche nach dem 31. Dezember 2014 den Asylstatus erhalten haben, im Wesentlichen jene Maßnahmen geregelt, deren Einhaltung für eine erfolgreiche Integration und ein friedliches Miteinander erforderlich sind. Dazu zählen etwa die Teilnahme an Werte- und Orientierungskursen, die positive Absolvierung von Deutschkursen bis zu einem bestimmten Sprachniveau sowie die Unterfertigung einer Integrationsvereinbarung.

Am 14. Dezember 2017 hat der Landtag von Niederösterreich ein „Sammelgesetz“ erlassen, mit welchem auch das NÖ Mindestsicherungsgesetz novelliert wurde. Es fand eine Anpassung dahingehend statt, dass Hilfe suchende Personen bestimmte Unterlagen nicht mehr vorlegen müssen, da diese durch die Behörden durch Abfrage in diversen Registern (z. B. ZMR) eingeholt werden können. Es wurde dadurch § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz nachgekommen. Die Novelle ist am 1. Februar 2018 in Kraft getreten.

Weiters wurde am 17. Mai 2018 aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung vom Landtag von Niederösterreich ein „Sammelgesetz“ beschlossen, womit u. a. das NÖ Mindestsicherungsgesetz geändert wurde. Die Novelle ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

Am 28. Mai 2018 hat die Bundesregierung den Vortrag an den Ministerrat „Mindestsicherung neu“ beschlossen. Demnach soll ein Grundsatzgesetz erlassen werden, in welchem Grundsätze bestimmt werden, an welche die Länder bei der Erlassung der Ausführungsgesetze gebunden sind.

Im Dezember 2018 hat der Bund das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in die Begutachtung geschickt.

Am 25. April 2019 hat der Nationalrat das „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen und das Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz-IntG) geändert werden“, erlassen.

Durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz werden die Grundsätze der Sozialhilfe österreichweit einheitlich geregelt. Anhand der im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aufgestellten Grundsätze sollen die einzelnen Ausführungsgesetze in den Ländern erlassen werden.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes ist am 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Die einzelnen Ausführungsgesetze sollen am 1. Jänner 2020 in Kraft treten.

Am 13. Juni 2019 hat der Landtag von Niederösterreich das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz beschlossen. Dieses Gesetz wurde am 29. Juli 2020 im Landesgesetzblatt kundgemacht. Mit dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz wurden die vom Bund im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aufgestellten Grundsätze umgesetzt. Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz ist am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Das NÖ Mindestsicherungsgesetz ist mit 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten.

Mit dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz wurden insbesondere folgende Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes umgesetzt:

- Zuschläge für alleinerziehende Personen
- Zuschlag für Menschen mit Behinderung (Inhaber eines Behindertenpasses)
- Erbringung der monatlichen Leistungen primär als Sachleistung
- Degressive Kinderstaffelung
- Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle
- Freibetrag für Erwerbstätigkeit (35 % des monatlichen Nettoeinkommens für maximal 12 Monate)

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, hat der Verfassungsgerichtshof zwei Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Die Bestimmungen hinsichtlich der degressiven Kinderstaffelung und des Arbeitsqualifizierungsbonus sind verfassungswidrig, da sie nicht sachlich gerechtfertigt sind bzw. gegen den Gleichheitssatz verstoßen.

Ausblick 2020

Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz ist am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Damit das Gesetz in Niederösterreich möglichst einheitlich vollzogen werden kann

und die vom Bund geforderte Statistik erstellt werden kann, wurde ein „Berechnungsmodul-Soziales“ vom Land Niederösterreich entwickelt.

Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 12. Dezember 2019 wurde am 30. Jänner 2020 eine Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes beschlossen, da zu befürchten war, dass die Bestimmungen im NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, mit welchen die Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes betreffend die degressive Kinderstellung und den Arbeitsqualifizierungsbonus umgesetzt wurden, in einem Anlassfall ebenso als verfassungswidrig aufgehoben werden würden. Diese Novelle wurde am 13. März 2020 im Landesgesetzblatt kundgemacht und ist rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten.

4.2. **BMS bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung**

Die Einbeziehung aller SozialhilfeempfängerInnen bzw. BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung (E-Card: elektronischer Krankenschein für Mindestsicherungsempfängerinnen und Mindestsicherungsempfänger) ab 1. September 2010 stellte und stellt einen zentralen Eckpunkt der BMS dar.

Dadurch ist gewährleistet, dass alle BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auch einen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung haben. Durch die Einbeziehung von LeistungsbezieherInnen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung auf Grundlage der Verordnung gemäß § 9 ASVG wird der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet. Damit gehören stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine der Vergangenheit an.

Alle BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz werden zu jenem Tarif in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, zu dem ASVG-Ausgleichszulagenbezieherinnen und ASVG-Ausgleichszulagenbezieher in der Krankenversicherung versichert sind.

Im Berichtszeitraum 2019 wurden für 9.645 BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Krankenversicherungsbeiträge geleistet.

4.3. **Übernahme der Bestattungskosten**

Die Übernahme der Bestattungskosten stellt mit Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 eine Leistung derselben dar. Die Hilfe besteht in der Übernahme der erforderlichen Kosten für ein einfaches Begräbnis, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Verstorbenen getragen werden oder andere Personen (Angehörige) oder Einrichtungen zur Tragung der Kosten verpflichtet sind. Diese Leistung wird für Personen, die zum Zeitpunkt des Ablebens einen Anspruch auf eine Leistung der BMS hatten oder gehabt hätten, im Rahmen des Privatrechts erbracht.

Die Gesamtausgaben für Bestattungskosten betrugen im Jahr 2019 € 39.685,69.

5. Pflege



5.1. Hilfe bei stationärer Pflege

Menschen, für die eine Betreuung zu Hause nicht oder nicht mehr möglich ist und welche einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen, erhalten eine fachlich hochwertige Betreuung und Pflege in NÖ Pflege- und Betreuungszentren (früher Landespflegeheime) und in Heimen privater Rechtsträger.

Grundsätzlich wird ständiger Pflege- und Betreuungsbedarf ab einem Pflegebedarf der Stufe 4 BPGG angenommen. In allen anderen Fällen wird die Notwendigkeit der stationären Pflege (insbesondere bei Erkrankungen im demenziellen Formenkreis) oder der sozialen Indikation vor Aufnahme gesondert geprüft.

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 unterscheidet zwischen Pflegeheimen (ab 13 Pflegebetten), Pflegeeinheiten (zwischen fünf und zwölf Pflegebetten) und Pflegeplätzen (ein bis vier Pflegebetten).

Mit Stichtag 31. Dezember 2019 gab es in Niederösterreich 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren und 58 private Pflegeeinrichtungen. Von den privaten Pflegeeinrichtungen verfügen 52 über einen Vertrag mit dem Land NÖ.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vertraglich abgesicherten Plätze in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und privaten Pflegeheimen in NÖ, welche für Personen mit Sozialhilfeanspruch zur Verfügung stehen:

Jahr	NÖ PBZ	Private Heime	Gesamt
Dezember 2010	5.643	2.889	8.532
Dezember 2011	5.673	3.056	8.729
Dezember 2012	5.759	3.097	8.856
Dezember 2013	5.761	3.224	8.985
Dezember 2014	5.790	3.307	9.097
Dezember 2015	5.768	3.364	9.132
Dezember 2016	5.850	3.432	9.282
Dezember 2017	5.905	3.511	9.416
Dezember 2018	5.872	3.483	9.355
Dezember 2019	5.874	3.485	9.359

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf das Vermögen wurden auch nicht vertraglich abgesicherte Plätze für Personen mit Sozialhilfeanspruch zur Verfügung gestellt.

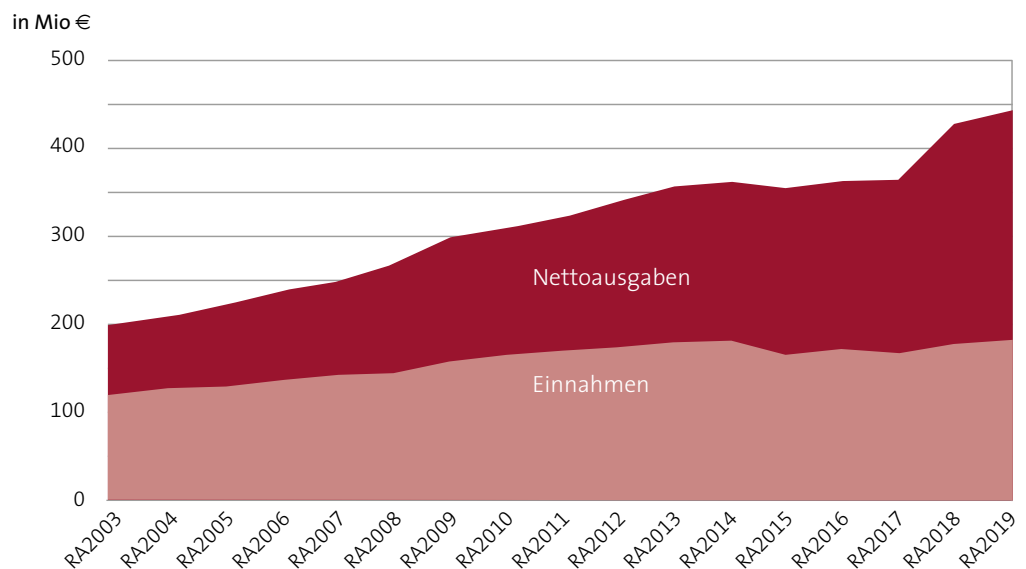
Budget für Hilfe bei stationärer Pflege

Der Aufwand für betagte und pflegebedürftige Personen in Heimen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausgaben
2010	€ 309.670.044,16
2011	€ 321.915.827,25
2012	€ 339.233.812,32
2013	€ 357.304.075,38
2014	€ 363.103.307,69
2015	€ 355.334.070,15
2016	€ 363.060.677,71
2017	€ 364.479.265,09
2018	€ 428.108.675,90
2019	€ 443.898.890,94

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

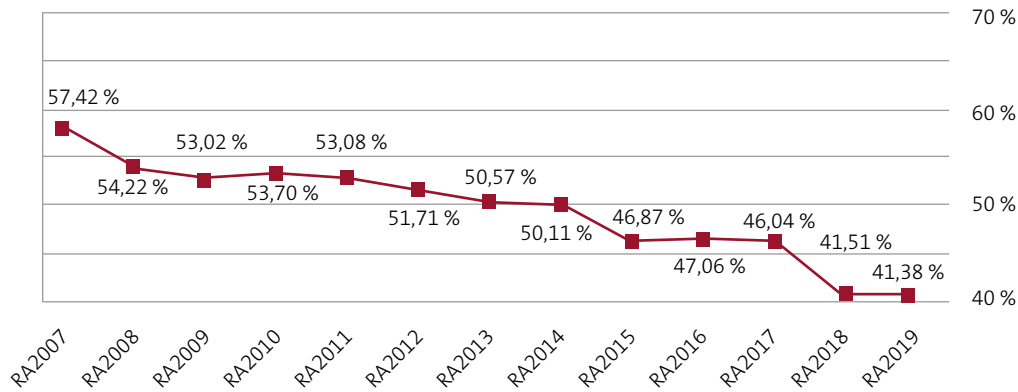
Im Jahr 2015 erfolgte eine Änderung der Verrechnung für BewohnerInnen in NÖ Pflege- und Betreuungszentren (direkte Verrechnung von SelbstzahlerInnen zwischen Heim und BewohnerInnen), dadurch ergeben sich die geringeren Ausgaben (aber auch geringere Einnahmen) im Jahr 2015.



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Der Deckungsgrad ist jener Anteil der Ausgaben in Prozent, der durch Einnahmen (Pensionen, Pflegegeld, Kostenbeiträge, Regress ...) gedeckt ist. Dieser Deckungsgrad umfasst alle Angebote in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und privaten Vertragseinrichtungen und hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Heime und Pflege – Deckungsgrad:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Verpflegungskosten im Pflegeheim werden hauptsächlich durch die Steigerung der Löhne und Gehälter beeinflusst. Die Einnahmen steigen entsprechend der Erhöhung der Pensionen und des Pflegegeldes. Da in der Vergangenheit die Löhne und Gehälter stärker stiegen als die Pensionen und das Pflegegeld, hat sich die Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen vergrößert und der Deckungsgrad wurde geringer.

Auf Grund der Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 vom 13. Dezember 2007, mit der das Land Niederösterreich ab 1. Jänner 2008 auf den Regress von Eheleuten und Kindern von pflegebedürftigen Personen verzichtet hat, ist der Deckungsgrad deutlich gefallen. Durch die 2015 erfolgte Änderung der Verrechnung für BewohnerInnen in NÖ Pflege- und Betreuungszentren sank der Deckungsgrad ebenfalls.

Aufgrund von Valorisationen des Pflegegeldes stieg 2010 und 2016 der Deckungsgrad leicht an.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2017 hat der Nationalrat mit Verfassungsbestimmungen (§§ 330a und 707a ASVG) den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege ab 1. Jänner 2018 und die Einstellung aller laufenden Verfahren beschlossen. Das bedeutet, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, ErbInnen sowie GeschenknehmerInnen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ab 2018 nicht mehr zulässig ist; auch nicht bei grundbücherlichen Sicherstellungen.

Bereits im 2. Halbjahr 2017 konnte im Hinblick auf die Einstellung aller laufenden Verfahren ab 1. Jänner 2018 ein Rückgang der Einnahmen verzeichnet werden. Im Jahr 2018 ist es zu einem deutlichen Rückgang der Einnahmen gekommen, wodurch auch der Deckungsgrad weiter gesunken ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Landtag von Niederösterreich am 13. Dezember 2018 eine Änderung des NÖ SHG beschlossen hat, sodass der Löschung von bestimmten grundbücherlichen Sicherstellungen, welche aufgrund des Pflegeregresses aus Vermögen vorgenommen wurden, zugestimmt werden kann (§ 41 NÖ SHG). Diese Sicherstellungen konnten ohnehin nicht mehr realisiert werden. Die Löschungen der grundbücherlichen Belastungen bedeuten Rechtssicherheit für die BürgerInnen. § 41 NÖ SHG (Löschung von Grundbuchseintragungen) ist am 30. Jänner 2019 in Kraft getreten.

Aufnahme in ein Pflegeheim

Für eine Aufnahme in ein NÖ Pflege- und Betreuungszentrum oder ein privates Pflegeheim mit Vertrag bei gleichzeitiger Kostentragung durch die NÖ Sozialhilfe gelten folgende Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellte Personen bei Kostenübernahme durch die Sozialhilfe
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Vollendung des 60. Lebensjahres
- ein Pflegebedarf entsprechend der Pflegegeldstufe 4 oder höher

Bei niedrigeren Pflegegeldstufen erfolgt eine Bedarfsprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, um abzuklären, ob eine Betreuung zu Hause mit Hilfe der mobilen Dienste möglich wäre. In begründeten Fällen (Demenz, soziale Indikation) und im Rahmen von Sonderformen der Pflege (Hospiz, Intensivpflege/Wachkoma, psychiatrische Pflege und Betreuung) können auch jüngere Personen bzw. Personen mit niedrigeren Pflegegeldstufen aufgenommen werden.

In Vertragsheimen dürfen im Rahmen des Vertragskontingents nur Personen aufgenommen werden, deren Aufenthaltskosten teilweise von der Sozialhilfe getragen werden.

Mit dem „Leitfaden für die Aufnahme in NÖ Pflege- und Betreuungszentren oder Heime privater Rechtsträger in Niederösterreich“ wurde eine einheitliche Praxis sichergestellt und Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in NÖ Pflege- und Betreuungszentren oder Heime privater Rechtsträger in Niederösterreich erfolgen kann. Ebenso wurden die in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden und deren Zuständigkeiten klar formuliert. Um sicherzustellen, dass akut pflegebedürftige

Personen auch tatsächlich umgehend einen Heimplatz erhalten, wurden Vorgaben für Dringlichkeitsstufen festgelegt. Eine IT-unterstützte Vormerkliste stellt sicher, dass tagesaktuell eine Abfrage über die tatsächlichen Vormerkungen von Heimaufnahmeanträgen erfolgen kann.

Der Leitfaden zur Heimaufnahme beschreibt die Voraussetzungen für eine Aufnahme in ein Pflegeheim und betrifft Personen, deren Kosten teilweise durch die Sozialhilfe NÖ getragen werden. Ebenso ist darin die Einhebung eines Selbstbehaltes für Einzelzimmer (2019 € 3,56 pro Tag) geregelt. Ist jedoch eine Unterbringung im Einzelzimmer aus medizinischen Gründen (z. B. Keimträger oder massive Verhaltensauffälligkeiten mit Selbst- bzw. Fremdgefährdung) nachweislich unvermeidbar, so kann der Selbstbehalt vom Einzelzimmerzuschlag von der Sozialhilfe übernommen werden.

5.1.1. **NÖ Pflege- und Betreuungszentren (NÖ PBZ)**

Mit Ende 2019 bieten die 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren 5.874 Pflegeplätze an. Die Leistungen werden von MitarbeiterInnen im Ausmaß von 3.937,5 Dienstposten (= Vollzeitäquivalenten) erbracht, welche durch rund 1.640 ehrenamtlich tätige Personen unterstützt werden. Für den Betrieb der Heime standen im Voranschlag 2019 € 302.666.900,- zur Verfügung wovon etwa 68,3 % für Löhne und Gehälter der MitarbeiterInnen vorgesehen waren.

Wie bereits gelebte Praxis, wurde im Jahr 2019 und wird auf Dauer in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren ein hohes Augenmerk auf personenzentrierte Betreuung und hohe Lebensqualität der BewohnerInnen gelegt. Zusätzlich wird auf die angemessene und qualitätsvolle Begleitung der Angehörigen Wert gelegt.

Die Kooperation mit dem Institut für Pflegewissenschaft (Universität Wien) in Bezug auf den Innovationsprozess wurde auch 2019 vertieft umgesetzt. Leitend hierfür sind die Grundprinzipien für Pflege und Betreuung und die Personenzentrierung mit dem Ziel, eine personenzentrierte Kultur in den Pflege- und Betreuungszentren weiter zu fördern. Zur Zielerreichung wurden die bestehenden Prozesse (5 Projekthäuser und 43 Pflege- und Betreuungszentren) fortgesetzt.

Der Prozess in den 5 Projekthäusern (begleitet durch 3 MitarbeiterInnen des Instituts für Pflegewissenschaft) verfolgt das konkrete Ziel, eine Programmtheorie und Evaluationsinstrumentarien zur Entwicklung und Förderung einer personenzentrierten Kultur abzubilden. Ergebnisse dazu liegen seit Jänner 2020 auf.

Ziel des Prozesses in den weiteren 43 Pflege- und Betreuungszentren (begleitet durch eine Mitarbeiterin der Abteilung GS7) ist es ebenso, flächendeckend eine personenzentrierte Kultur zu entwickeln und dabei die Sensi-

bilisierung und Bewusstseinsbildung für dieses Thema in den Mittelpunkt zu stellen. Dazu wurde für jedes der 43 Pflege- und Betreuungszentren ein Hausprofil entwickelt. Dieses Hausprofil bildet die momentan gelebte Praxis der Personenzentrierung (basierend auf dem theoretischen Modell der Personenzentrierung) im jeweiligen Pflege- und Betreuungszentrum ab. Dieses Hausprofil wurde im Jahr 2019 durch die Führungskräfte der 43 Pflege- und Betreuungszentren vervollständigt. Weiters wurde die Entwicklung diverser Instrumentarien zur Entwicklung und Förderung einer personenzentrierten Pflege und Betreuung initiiert (z. B. personenzentriertes BewohnerInnengespräch).

Darüber hinaus wurde zur Entwicklung einer personenzentrierten Kultur in den 50 NÖ Pflege- und Betreuungszentren des Landes Niederösterreich ein Symposium im November 2019 initiiert. Ziel des Symposiums „Individuelle Gemeinschaft – Personenzentrierung in Pflege und Betreuung“ war es, die personenzentrierte Kultur in Niederösterreich weiter zu etablieren und die Vernetzung sowie den Austausch untereinander zu fördern. In diesem Zusammenhang wurden unterschiedliche ExpertInnen aus verschiedenen Bereichen und Ländern eingeladen, um über die Thematik zu referieren bzw. am Podium darüber zu diskutieren. Weiters haben VertreterInnen aus den 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren (PBZ) Einblicke in die bereits gelebte Praxis der Personenzentrierung in ihren Häusern geboten und innovative sowie kreative Umsetzungspraktiken vorgestellt.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 die laufenden Bau- und Umbaumaßnahmen weitergeführt. Hierzu wird unter dem Punkt „Bauangelegenheiten“ ergänzend berichtet.

Wie üblich, wurde auch 2019 und wird auch weiterhin besonders Augenmerk auf das Programm für Nachwuchsführungskräfte zur gezielten Auswahl und Ausbildung von Führungskräften gelegt. Die Nachwuchsführungskräfte haben dabei eine zweijährige Ausbildung zu durchlaufen. Sie lernen alle Fachbereiche in zumindest zwei Pflege- und Betreuungszentren kennen, absolvieren Praxistage in zentralen Dienststellen (z. B. Sozialabteilungen an den Bezirksverwaltungsbehörden, Dienststellen des Landes u. ä.) und bekommen Wissenswertes über wichtige externe und zentrale Schnittstellen und Stakeholder vermittelt.

Das Jahr 2019 war wesentlich von jenem Umstand geprägt, dass die landeseigenen Pflege- und Betreuungszentren ab Juli 2020 gemeinsam mit der bisherigen NÖ Landeskliniken-Holding in die neu gegründete Landesgesundheitsagentur überführt werden. Hierfür wurden in zahlreichen Arbeitsgruppen umfangreiche Vorbereitungsarbeiten sowohl für organisatorische und auch deren betriebliche Übernahme geleistet. Eines der Ziele hierfür war es, bestmögliche Synergieeffekte zu ermöglichen.

Öffentlichkeitsarbeit

Eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit wird von der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren (GS7) koordiniert und umgesetzt. In Tages- und Wochenzeitungen werden Inserate geschaltet bzw. der koordinierte Auftritt der Betreuungscentren wird in fachspezifischen Sonderbeilagen von Zeitungen und Wochenblättern organisiert.

Darüber hinaus wird gezielte Öffentlichkeitsarbeit vor Ort geleistet, um das regionale Bewusstsein der Bevölkerung für das „eigene Pflegezentrum in der Region“ zu schärfen.

Zielvereinbarungen und Balanced Scorecard

Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren nutzt die speziell für die landeseigenen Pflege- und Betreuungscentren entwickelte Balanced Scorecard als zentrales Steuerungsinstrument. So wurden 2019 individuelle, budgetäre und kennzahlenbasierte Jahresziele mit jedem Pflege- und Betreuungszentrum vereinbart. Damit verknüpft wurde 2019 die individuelle Begleitung ausgewählter Direktionen fortgeführt und abgeschlossen. Dieses Vorhaben zielt darauf ab, unter Einbeziehung von Bereichsverantwortlichen vor Ort, vor allem das wirtschaftliche Ergebnis durch besonderes Augenmerk auf die konzertierte Betrachtung konkreter Kennzahlen zu verbessern und somit das Management vor Ort zu stärken. Letztlich sollte dadurch die Wirtschaftlichkeit aller Zentren insgesamt verbessert werden.

Bauangelegenheiten

Aktuell erfolgt die Umsetzung des vom NÖ Landtag am 19. Oktober 2017 genehmigten Ausbau- und Investitionsplans 2017–2023 (Aktualisierung des Ausbau- und Investitionsprogramms 2012–2018 und Ergänzung um neue Projekte bis 2023) der NÖ Pflege- und Betreuungscentren:

- 2012–2018: Kosten von € 118.195.000,– exkl. USt.
- 2017–2023: Kosten von € 168.700.000,– exkl. USt.

Die baulichen Standards in den 48 Pflege- und Betreuungscentren wurden entsprechend aktueller Qualitätskriterien sichergestellt, um den MitarbeiterInnen die qualitätsvolle Betreuung der BewohnerInnen zu ermöglichen.

Schwerpunkte 2019

In Bau/Fertigstellung

- **Hainfeld:** Zu- und Umbau. Errichtet werden 115 Langzeitpflegeplätze. Projektkosten in der Höhe von € 15.750.000,-. Der Baubeginn war im Frühjahr 2017; die Gesamtfertigstellung ist im Sommer 2020 geplant.
- **Pottendorf:** Umbau und Sanierung mit Projektkosten in der Höhe von € 3.300.000,-. Der Baubeginn war im Herbst 2017; Fertigstellung Anfang 2020.
- **Tulln:** Umbau und Sanierung mit Projektkosten in der Höhe von € 6.650.000,-. Der Baubeginn war im März 2018; die Fertigstellung erfolgte Ende 2019.

Bauvorhaben in Planung

- **Himberg:** Neu- und Umbau. Nach Fertigstellung stehen 162 Pflege- und Betreuungsplätze zur Verfügung. Projektkosten: € 25.400.000,- exkl. Ust. (Projektbeginn: 1. Jänner 2017). Geplanter Baubeginn ist Herbst 2019; Fertigstellung Herbst 2024.
- **Korneuburg:** Neubau des NÖ Pflege- und Betreuungszentrums auf dem Grundstück des Sozialpädagogischen Betreuungszentrums. Die Projektkosten für das NÖ Pflege- und Betreuungszentrum betragen € 26.600.000,- exkl. Ust. Der Baubeginn ist derzeit für 2021 geplant; die Inbetriebnahme soll 2023 erfolgen.
- **Mank:** Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen. Kosten in der Höhe von € 1.100.000,- exkl. Ust.; Baubeginn März 2020; Fertigstellung Herbst 2020.
- **Mauer:** Projektentwicklung für den Neubau Haus 46, Generalsanierung Haus 48 ehem. Pav.19. Der Baubeginn ist für Frühjahr 2019; die Fertigstellung ist für Ende 2021 geplant.
- **Weitra:** Im Herbst 2018 war der Start für das Verhandlungsverfahren des Architektenwettbewerbes. Die Projektkosten für den Zu- und Umbau betragen € 4.314.200,-. Der Baubeginn ist für Herbst 2020; die Fertigstellung für Frühjahr 2022 geplant.

Kleinprojekte

- Erforderliche und unvorhergesehene Sanierungsmaßnahmen in den Pflege- und Betreuungszentren, Projektkosten: € ca. 4.100.000,-



Die BürgerInnen erhalten alle wichtigen Informationen über eine zentrale Website aller NÖ Betreuungszentren: www.noebetreuungszentren.at. Von dort kann man in Folge jeweils direkt auf die Webseite von jedem gewünschten NÖ Betreuungszentrum wechseln, wobei diese entsprechend einem einheitlichen Muster im Sinne einer Corporate Identity gestaltet sind.

Eine Liste der NÖ Pflege- und Betreuungszentren findet sich im Anhang.

5.1.2. Private Pflegeheime

In Niederösterreich gab es mit Stichtag 31. Dezember 2019 58 private Pflegeeinrichtungen, von welchen 52 über einen Vertrag mit dem Land NÖ verfügen. Um den Versorgungsauftrag zu erfüllen, schließt das Land zur Abdeckung des Bedarfs an Pflegebetten Verträge mit privaten Pflegeheimbetreibern ab.

Zur Feststellung des künftigen Bedarfes an Pflegeplätzen wird der in Kapitel 2 beschriebene Altersalmanach als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Infolge der Abschaffung des Pflegeregresses wurde eine Evaluierung der Studie beauftragt, um die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bedarfsplanung besser berücksichtigen zu können.

Die Ergebnisse des Altersalmanachs weisen einen Mehrbedarf an stationären Pflegeplätzen aus. Vor dem Hintergrund der Neuorganisation der Bereiche Pflege und Gesundheit in NÖ wurde im Jahr 2019 mit den Arbeiten an einem Gesamtkonzept für den Ausbau stationärer Pflege und Betreuung begonnen. Mit den aktualisierten Prognoserechnungen können die Bedarfe auf Bezirksebene weiter geplant werden. In Regionen, in welchen der Bedarf an Pflegeplätzen für die nächsten Jahre noch nicht gedeckt ist, werden mit privaten Anbietern Verträge über Kontingente zur Übernahme der Kosten für die Pflege und Betreuung von Personen mit ständigem Betreuungs- und Pflegebedarf abgeschlossen.

Grundlage für den Vertragsabschluss ist eine rechtskräftige Betriebsbewilligung. Die Bewilligung privater Pflegeheime erfolgt durch die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4).

Besteht ein Vertrag mit dem Land NÖ, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die (bauliche) Sanierung stationärer Pflegeplätze nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel möglich. Der Antrag auf Zuerkennung dieses Zuschusses ist bei der Abteilung Soziales und Generationenförderung zu stellen.

Die erforderliche Personalausstattung ergibt sich aus der NÖ Pflegeheim Verordnung und der darauf aufbauenden Personalbedarfsberechnung für NÖ Pflegeheime. Dabei resultiert der Personalbedarf aus einem strukturbезogenen und einem leistungsabhängigen, vom Pflegebedarf der BewohnerInnen abgeleiteten, Anteil.



Konkrete Informationen über die Angebote in den privaten Pflegeheimen sind auf der Website des gewünschten Heimes zu finden.

Eine Liste der privaten Heime findet sich im Anhang.

5.2. Weitere Angebote

5.2.1. Tagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um teilstationäre Betreuung und Pflege während des Tages für pflegebedürftige Menschen mit altersbedingten Beschwerden oder beaufsichtigungsnotwendiger Betreuung.

Tagespflege kann von allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Tagesstätten für ältere Menschen angeboten werden. Der Tagespflegegast hat für die Tagespflege ein Entgelt in Höhe des von der NÖ Landesregierung für die Tagespflege festgelegten Tarifs von € 59,84 (2019) pro Tag zu leisten.

Das Land NÖ gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in NÖ und Bezug von Pflegegeld im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einen Zuschuss zu den Kosten der Tagespflege. Der Antrag auf Zuschuss zur Tagespflege ist gemeinsam mit dem Antrag auf Aufnahme in die Tagespflege mit den geforderten Unterlagen beim Anbieter der Tagespflege vorzulegen. Dieser leitet den Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter und berücksichtigt den Zuschuss bereits bei der Rechnungslegung an den Tagespflegegast.

Die Tagespflege wird bereits von allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren und vielen Vertragsheimen angeboten. Die pflegebedürftigen Personen werden als „Tagesgäste“ in den Heimen betreut. Neben den NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Vertragsheimen bieten noch folgende private Rechtsträger Tagespflege an:

Tagesstätten privater Träger in NÖ		
Träger/Einrichtung	Standort	Plätze
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH, Tagesstätte für Senioren	3133 Traismauer	14 Plätze
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH, Seniorentageszentrum mit integr. Kurzzeitpflege	2351 Wr. Neudorf	12 Plätze
Seniorenzentrum Stadt Haag Finanzierungs- und Errichtungs GmbH, Geriatisches Tagespflegezentrum	3350 Haag	20 Plätze
Verein Seniorentageszentrum St. Georgen am Ybbsfelde, Tagesstätte für Senioren	3304 St. Georgen am Ybbsfelde	15 Plätze
Stadtgemeinde Stockerau, Seniorentageszentrum	2000 Stockerau	14 Plätze
Stadtgemeinde Schwechat, Seniorenzentrum	2320 Schwechat	30 Plätze
Österr. Rotes Kreuz Landesverband NÖ	3390 Melk	16 Plätze

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

5.2.2. Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aus-helfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen. Kurzzeitpflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen (NÖ Pflegeheime, Einrichtungen zur Kurzzeitpflege, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze) angeboten werden.

Die Kosten der Kurzzeitpflege orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren festgelegten Tarifen. Die Höhe des Tarifs ist abhängig von der PflegegeldEinstufung und liegt zwischen € 84,50 und € 180,47 (2019) pro Tag. Das Land NÖ gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in NÖ und Bezug von Pflegegeld im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung für bis zu sechs Wochen im Jahr einen Zuschuss zur Kurzzeitpflege.

Der Antrag auf Zuschuss zur Kurzzeitpflege ist gemeinsam mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kurzzeitpflege mit den geforderten Unterlagen beim Anbieter der Kurzzeitpflege vorzulegen. Dieser leitet den Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter und berücksichtigt den Zuschuss bereits bei der Rechnungslegung an den Kurzzeitpflegegast. Pro Tag ist vom Kurzzeitpflegegast eine Eigenleistung in Höhe von 1/30 von 80 % des Einkommens und 1/30 von 100 % des Pflegegeldes zu erbringen. Die Differenz zu den Gesamtkosten der Betreuung wird als Zuschuss zur Kurzzeitpflege vom Land NÖ übernommen.

5.2.3. Übergangspflege

Übergangspflege ist die Pflege für Menschen, die vom Krankenhaus kommend ein Heim als Überbrückung benötigen, bis sie wieder zu Hause (mit oder ohne Betreuung) leben können. Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu zwölf Wochen pro Jahr. Physio- und Ergotherapie sind ein zentraler Bestandteil der Übergangspflege.

Seit dem Jahr 2011 wird Übergangspflege auch in eigenen Übergangspflegezentren angeboten, für die eigene Qualitätskriterien und ein eigener Förder-tarif festgelegt wurden.

Waldviertel	32 Plätze
Haus der Barmherzigkeit Stephansheim Horn	8 Plätze
PBZ Waidhofen/Thaya	8 Plätze
PBZ Eggenburg	8 Plätze
PBZ Zwettl	8 Plätze
Weinviertel	52 Plätze
PBZ Mistelbach	16 Plätze
PBZ Gänserndorf	12 Plätze
PBZ Hollabrunn	8 Plätze
PBZ Stockerau	8 Plätze
PBZ Korneuburg	8 Plätze
Mostviertel	48 Plätze
PBZ Amstetten	8 Plätze
PBZ Melk	16 Plätze
PBZ Scheibbs	16 Plätze
PBZ Waidhofen/Ybbs	8 Plätze
NÖ Mitte	88 Plätze
PBZ Tulln	24 Plätze
SeneCura Sozialzentrum Krems	16 Plätze
PBZ Klosterneuburg	8 Plätze
PBZ St. Pölten	16 Plätze
Haus Elisabeth, Caritas St. Pölten	12 Plätze
Haus St. Louise, Maria Anzbach	12 Plätze
Industrieviertel	100 Plätze
PBZ Baden	28 Plätze
PBZ Mödling	24 Plätze
PBZ Wr. Neustadt	24 Plätze
PBZ Neunkirchen	16 Plätze
PBZ Hainburg	8 Plätze
Gesamt	320 Plätze

Jedoch können auch alle NÖ Pflegeeinrichtungen, welche über eine Bewilligung gemäß § 49 NÖ SHG verfügen, Übergangspflege anbieten, sofern diese die dafür notwendigen Qualitätskriterien erfüllen.

Die Kosten der Übergangspflege orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren festgelegten Tarif von € 156,97 (2019) am Tag in Übergangspflegezentren bzw. von € 104,48 (2019) am Tag in sonstigen NÖ Pflegeeinrichtungen. Der Kostenbeitrag der Hilfesuchenden errechnet sich analog zur Kurzzeitpflege. Ebenso erfolgt die Förderabwicklung analog zur Kurzzeitpflege.

5.2.4. 24-Stunden-Betreuung

Um betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen eine legale Betreuung rund um die Uhr in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, wurden Modelle zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung seitens des Bundes und des Landes Niederösterreich geschaffen.

Basis dieser Fördermodelle ist das Hausbetreuungsgesetz (HBeG) des Bundes, in welchem die Betreuung von Personen in privaten Haushalten geregelt und legale vertragliche Betreuungsverhältnisse unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes ermöglicht werden.

Voraussetzung für ein Betreuungsverhältnis nach dem Hausbetreuungsgesetz ist ein Pflegegeldbezug zumindest der Pflegegeldstufe 3. BetreuerInnen im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes dürfen Hilfestellungen in der Haushalts- und Lebensführung leisten. Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften oder ÄrztInnen direkt und nachweislich an die Betreuungsperson übertragen wurden.

Die Betreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz kann durch unselbstständige ArbeitnehmerInnen oder durch selbstständige PersonenbetreuerInnen erfolgen. Betreuungskräfte müssen bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat mit Wohnsitz im Haushalt der betreuten Person angemeldet sein. Unselbstständige ArbeitnehmerInnen schließen mit der betreuten Person bzw. deren Angehörigen einen Arbeitsvertrag ab und werden von dieser bzw. diesen bei der Gebietskrankenkasse angemeldet. Wer als selbstständige PersonenbetreuerIn tätig sein will, muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Gewerbe der/des Personenbetreuerin/Personenbetreuers anmelden. Im Zuge der Gewerbeanmeldung erfolgt auch eine Meldung an die Sozialversicherung und an das zuständige Finanzamt. Bevor die Gewerbeanmeldung durchgeführt wird, hat eine Vorsprache bei der zuständigen Wirtschaftskammer zu erfolgen, bei welcher auch die Neugründerförderung beantragt werden kann.

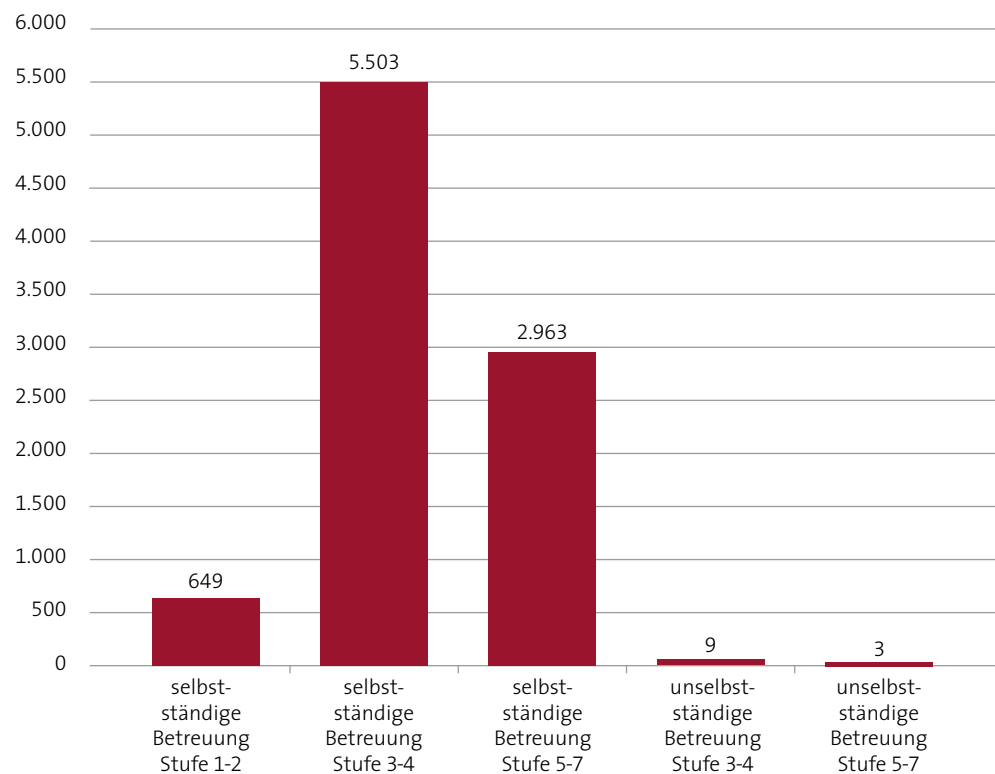
Das NÖ Modell zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

Abweichend zum geltenden Bundesmodell besteht beim NÖ Modell bereits Förderanspruch bei Pflegegeldbezug der Stufen 1 und 2 (bei nachgewiesener Demenz durch den Hausarzt) und ab der Stufe 3 ohne (fach)ärztliche Bestätigung des Bedarfes einer 24-Stunden-Betreuung.

Ziel der Förderung ist es, durch diese finanzielle Unterstützung – die zur pauschalen Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge der Betreuungspersonen gewährt wird – die 24-Stunden-Betreuung für die betreuungsbedürftigen Personen leistbarer zu machen.

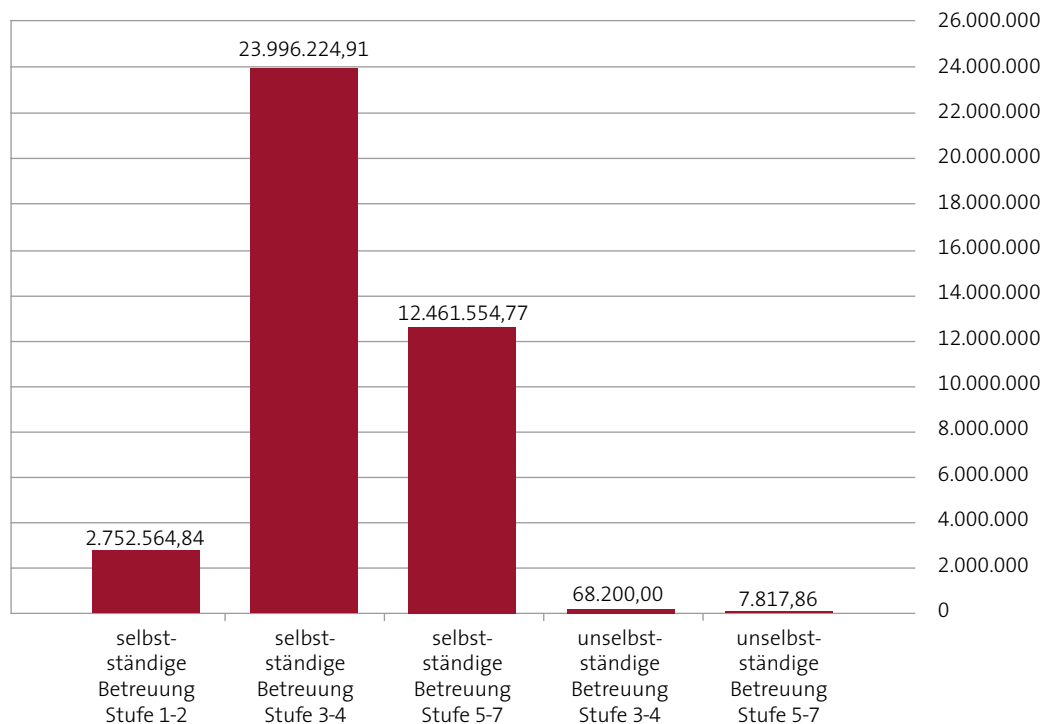
Die nachstehenden Grafiken zeigen – gegliedert in selbstständige bzw. unselbstständige Betreuungsverhältnisse und die jeweiligen Pflegegeldstufen – sowohl die Anzahl der betreuten Personen, die im Jahr 2019 eine Förderung erhalten haben, als auch die Ausgaben 2019 im Rahmen des NÖ Modells zur 24-Stunden-Betreuung.

24-Stunden-Betreuung: Anzahl der betreuten Personen 2019:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

24-Stunden-Betreuung: Ausgaben 2019 (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Am 17. Jänner 2019 hat die NÖ Landesregierung eine Änderung der Richtlinie des Landes Niederösterreich für das NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung beschlossen, sodass ab 1. Jänner 2020 eine Förderung nach dem NÖ Modell nur mehr bei Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 bei nachgewiesener Demenzerkrankung möglich ist. Bei Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3 ist das Sozialministeriumservice zuständig. Personen, welche zumindest Pflegegeld der Stufe 3 beziehen und welchen bereits vor dem 1. Jänner 2020 eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung gewährt wurde, erhalten weiterhin einer Förderung nach dem NÖ Modell unabhängig von weiteren Pflegegeld-erhöhungen.

Ausblick 2020

Die Änderung der Richtlinie ist am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten.

5.2.5. NÖ Pflege-Hotline

Wie in den letzten Abschnitten dargestellt wurde, gibt es in Niederösterreich eine Vielzahl differenzierter Angebote in der stationären und mobilen Pflege und Betreuung älterer Menschen. Diese reichen von NÖ Pflege- und Betreuungszentren und privaten Pflegeheimen über sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Notruftelefon), ehrenamtlichen Besuchs- und Begleitdiensten bis hin zu Tages-, Kurzzeit- und Übergangspflege. Ebenso gibt es Unterstützung für pflegende Angehörige, wie zum Beispiel die Urlaubsaktion. Auch werden Grundinformationen zum Thema „Begleitetes Wohnen“ sowie Pflegegeld gegeben.

Bei der Pflegehotline des Landes NÖ erhalten Pflegebedürftige sowie deren Angehörige Informationen und Unterstützung für eine Entscheidung bei der Auswahl der oben genannten Angebote, um ein individuell passendes Pflegearrangement zu finden. Sollte die Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr möglich sein, wird über die Vorgangsweise bei der Aufnahme in ein NÖ Pflege- und Betreuungszentrum bzw. ein privates Pflegeheim informiert.

Zu Fragen der 24-Stunden-Betreuung beraten die MitarbeiterInnen der Pflegehotline telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch in den Räumen des Pflege-Servicezentrums (Landhaus Boulevard, Haus 7, Erdgeschoß). Auf Wunsch werden die Anrufenden zu Hause persönlich beraten. In komplexen Einzelfällen wird mit dem Entlassungsmanagement der Landeskliniken sowie der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zusammengearbeitet, um eine in der jeweiligen Situation optimale Versorgung der PatientInnen bzw. Pflegebedürftigen zu erreichen. Vereinzelt sind auch Vorträge, zum Beispiel in Gemeinden, zu oben angeführten „Pflege-themen“ möglich.

Im Jahr 2019 wurden 6.741 telefonische Anfragen beantwortet und 142 Büro- bzw. mobile Beratungen durchgeführt.



Die Pflegehotline ist erreichbar unter der Telefonnummer 02742/9005 – 9095 von Montag – Freitag in der Zeit von 8:00 – 16:00 Uhr oder per E-Mail unter: post.pflegehotline@noel.gv.at

5.2.6. Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich

Hinter dem Begriff Hospiz und Palliative Care steht die Idee eines umfassenden Sorge- und Betreuungsansatzes, basierend auf mitmenschlicher Solidarität und umfassender professioneller Hilfestellung – in Zeiten schwerer Krankheit bis hin zum Sterben und für An- und Zugehörige auch darüber hinaus. Ziel ist es, ein „Leben bis zuletzt“ durch Linderung von körperlichen, seelischen, sozialen und spirituellen Leiden und konkrete Hilfestellungen zu ermöglichen.

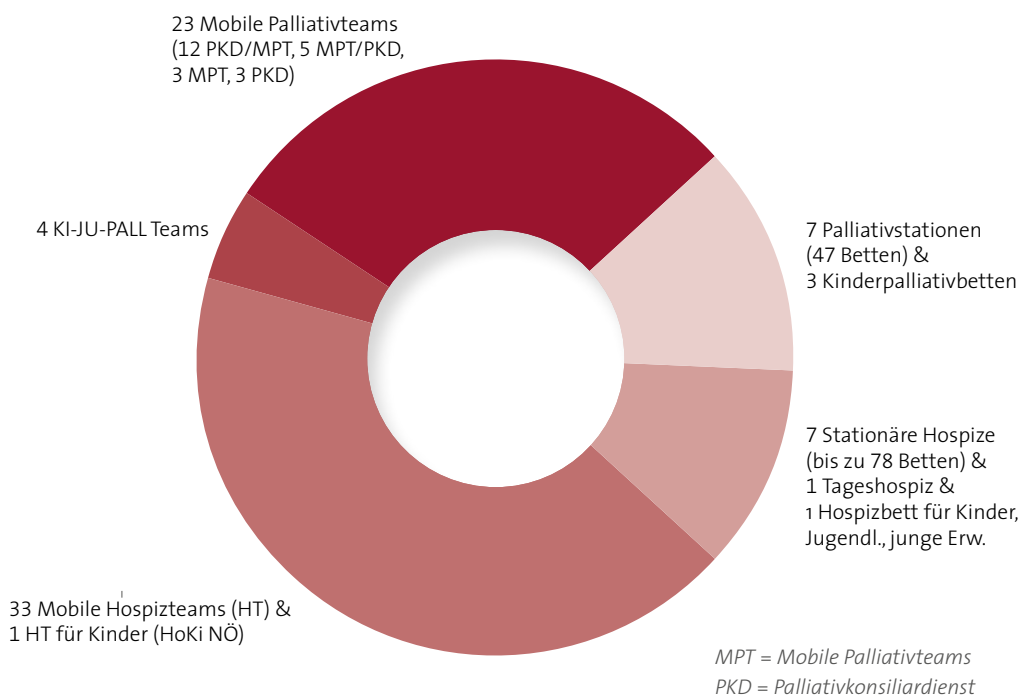
In Niederösterreich wurde aus diesem Grund – im Rahmen des 2006 initiierten Reformpoolprojekts – eine abgestufte, flächendeckende, integrierte Hospiz- und Palliativversorgung strategisch und konsequent entwickelt. 2012 wurde das Reformpoolprojekt mit dem INTEGRi (Österreichischer Preis für Integrierte Versorgung) in der Kategorie gesundheitspolitische Modellfunktion ausgezeichnet. Im Jahr 2018 wurde diese Auszeichnung zum zweiten Male für die weitergeführten und laufenden Qualitätsweiterentwicklungsmaßnahmen in der Palliativversorgung (PalliDoc NÖ) verliehen.

Ziel des gesamten „Integrierten Hospiz- und Palliativversorgungskonzeptes für Niederösterreich“ ist es, eine qualitativ hochwertige Hospiz- und Palliativversorgung für alle Menschen, die sie benötigen, anzubieten. Erreicht wird dies durch die Ergänzung bestehender Strukturen zu einem integrierten, abgestuften, flächendeckenden intra- und extramuralen Netzwerk des Gesundheits- und Sozialwesens.

Die Finanzierung der nicht LKF-finanzierten Strukturen wurde mit Ende des Reformpoolprojekts (2013) durch den Niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) übernommen. Im Rahmen der für NÖ definierten Zielsteuerung Gesundheit wird die Integrierte Hospiz- und Palliativversorgung als integriertes Versorgungsprogramm weiter umgesetzt.

Die spezialisierten Angebote im stationären Bereich (Akut- und Langzeitbereich) sowie im häuslichen Bereich werden in der folgenden Abbildung dargestellt:

Spez. Hospiz- und Palliativversorgung in Niederösterreich:



→ **Mobile Hospizteams**

Tragende Säule der Hospizbewegung sind die Mobilen Hospizteams. Die Teams arbeiten eng mit anderen Fachdiensten in der palliativen Versorgung zusammen und bieten PalliativpatientInnen sowie deren Angehörigen mitmenschliche Begleitung und Beratung in der Zeit des Abschieds und der Trauer. 2019 waren in Niederösterreich 33 Teams tätig, von welchen 32 eine Landesförderung erhielten.

Die mobilen Hospizteams bieten folgende Leistungen an:

- Begleitung und Unterstützung von PatientInnen und Angehörigen zu Hause, im Pflegeheim oder im Krankenhaus
- Einfaches „Dasein“ und Zusammensein mit den Kranken und den Angehörigen
- Zeit haben für Gespräche, für Trost und Beistand
- Raum schaffen für Gefühle wie Angst, Verlassenheit oder Traurigkeit
- Entlastung von Angehörigen, damit diese die Möglichkeit haben sich auszuholen, Zeit für sich zu finden, sich um die eigenen Bedürfnisse kümmern zu können und so selbst bei Kräften zu bleiben
- Zusammenarbeit (mit HausärztInnen, sozialen Diensten, Kliniken)

Um die Finanzierung der Vereine zu sichern, traten per 1. Juli 2002 die Richtlinien für die Förderung der mobilen Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ in Kraft. Unter der Voraussetzung, dass ein Hospizteam zumindest aus zehn qualifizierten ehrenamtlichen HospizbegleiterInnen und mindestens einer hauptamtlichen koordinierenden Fachkraft besteht, werden die mobilen Hospizteams vom Land NÖ gefördert.

Die Förderung besteht aus einem Sockelbetrag und – abhängig von der EinwohnerInnenanzahl des Betreuungsgebietes – einem EinwohnerInnenzuschlag. Für die Berechnung der Förderhöhe für ein Hospizteam ist die EinwohnerInnenanzahl im jeweiligen Betreuungsgebiet ausschlaggebend. Die Betreuungsgebiete richten sich nach geografischen Gegebenheiten und können Bezirksgrenzen überschreiten.

Im Jahr 2019 konnten vom Land NÖ insgesamt € 896.260,- ausbezahlt werden. Die Höhe des Sockelbetrags betrug € 25.625,- und die Höhe des Zuschlags pro 10.000 EinwohnerInnen € 1.230,-.

a) Betreuungsgebiete < als 35.000 EinwohnerInnen

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- kein EinwohnerInnenzuschlag

b) Betreuungsgebiete zwischen 35.000 und 70.000 EinwohnerInnen

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- EinwohnerInnenzuschlag € 1.230,- pro 10.000 EinwohnerInnen

c) Betreuungsgebiete > als 70.000 EinwohnerInnen

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr und pro Team (mehrere Teams möglich)
- EinwohnerInnenzuschlag € 1.230,- pro 10.000 EinwohnerInnen

Sind zwei bzw. mehrere Hospizteams tätig, wird der EinwohnerInnenzuschlag des gesamten Betreuungsgebietes auf die Teams im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

→ Hospizbegleitung für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Für die Begleitung betroffener Kinder und deren An- und Zugehörigen steht ein Hospizteam mit speziell ausgebildeten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von HoKi NÖ (Landesverband Hospiz NÖ) zur Verfügung. Dieses Team wird durch eine Förderung des NÖGUS unterstützt.

→ Mobile Palliativteams / Palliativkonsiliardienste

Mobile Palliativstrukturen sind multiprofessionelle und interdisziplinär tätige Teams, die ihre Expertise betreuenden Gesundheitsfachkräften in allen Bereichen der Gesundheitsgrundversorgung (Akutbereich, Langzeitbereich, Familie/Zuhause) beratend und unterstützend zur Verfügung stellen (bspw. Schmerztherapie, spezialisierte Palliativpflege, psychosoziale Begleitung). Die Beratung durch ein Palliativteam kann jedoch auch von PatientInnen sowie An- und Zugehörigen direkt angefragt werden.

Im Jahr 2019 waren in ganz Niederösterreich insgesamt 23 Teams in mobilen Palliativstrukturen tätig. Davon arbeiten 17 Teams als kombinierte Teams struktur- und institutionsübergreifend sowohl in den Kliniken als auch im häuslichen Bereich bzw. im Langzeitpflege- und Betreuungsbe- reich, um größtmögliche Versorgungskontinuität zu gewährleisten. Entsprechend ihrer örtlich-strukturellen Verankerung und je Versorgungsauftrag werden sie als Palliativkonsiliardienst/Mobiles Palliativteam (= PKD/MPT mit Standort Klinikum) oder als Mobiles Palliativteam/Palliativkonsiliardienst (= MPT/PKD mit Standort an Pflege- und Betreuungszentren oder Vereinen) bezeichnet. Die Finanzierung der Teams erfolgt über den NÖGUS.

Die Verteilung nach Standorten in den Gesundheitsregionen ist wie folgt:

12 PKD/MPT

Region Mitte:	Krems, Lilienfeld, St. Pölten
Region Mostviertel:	Amstetten, Scheibbs
Region Waldviertel:	Gmünd, Horn, Waidhofen an der Thaya, Zwettl
Region Weinviertel:	Hainburg/Schwechat, Hollabrunn, Mistelbach

5 MPT/PKD:

Region Mitte:	Tulln (Pflege- und Betreuungszentrum)
Region Mostviertel:	Melk (Pflege- und Betreuungszentrum), Waidhofen an der Ybbs (Johanniter NÖ-Wien)
Region Weinviertel:	Korneuburg/Stockerau (Caritas Wien)
Thermenregion:	Neunkirchen (Caritas Wien)

3 PKD und 3 MPT:

Sechs weitere Teams in der Thermenregion sind ausschließlich als Palliativkonsiliardienste oder Mobile Palliativteams tätig. Zum einen sind dies die drei Palliativkonsiliardienste (PKD) in den Niederösterreichischen Landeskliniken Baden, Mödling und Wiener Neustadt. Zum anderen leisten die Mobilien Palliativteams (MPT) im häuslichen und im Langzeitpflege- und Betreuungsbereich Unterstützung mit den Standorten Baden (Verein Hospizbewegung Baden), Mödling (Verein Hospiz Mödling) und Wiener Neustadt (Pflege- und Betreuungszentrum).

→ **Mobile Palliativteams für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Für die Begleitung betroffener Kinder und deren An- und Zugehörigen gibt es bereits seit 2007 vier KI-JU-PALL Teams (Verein MOKI NÖ), die eng mit den Mobilien Palliativteams für Erwachsene zusammenarbeiten.

Die organisations- und strukturübergreifende Koordination und Qualitätsentwicklung erfolgt über den NÖGUS in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Hospiz NÖ.

→ **Palliativstationen**

Palliativstationen sind eigenständige Stationen innerhalb von bzw. im Verbund mit einem Akutkrankenhaus, die auf die Versorgung von PalliativpatientInnen in besonders komplexen Problemsituationen spezialisiert sind. Ein multiprofessionelles, interdisziplinär tätiges Team kümmert sich in einem ganzheitlichen Ansatz um PatientInnen und deren An- und Zugehörige bei komplexen medizinischen, pflegerischen und/oder psychosozialen Problemlagen. Ziel ist die Entlassung nach Hause bei verbessertem Wohlbefinden, in enger Zusammenarbeit mit den AkteurInnen der Grundversorgung, wie niedergelassene ÄrztInnen und Hauskrankenpflege, unterstützt durch die Betreuung und Begleitung mobiler Palliativ- und Hospizteams.

Im Jahr 2019 gab es gesamt 47 Palliativbetten an folgenden NÖ Landes- und

Universitätskliniken: Hohegg (sechs Betten), Krems (acht Betten), Lilienfeld (acht Betten), Mistelbach (sechs Betten), Scheibbs (acht Betten) und Waidhofen/Thaya (acht Betten). Eine weitere Palliativstation wurde im Landesklinikum Baden (Planung: zehn Betten) errichtet, eine Teileröffnung erfolgte im Herbst 2017 mit drei Betten.

→ Stationäre Kinderpalliativbetreuung

Seit 2013 werden drei Kinderpalliativbetten am Landesklinikum Mödling-Baden für die spezialisierte Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten.

→ Stationäre Hospize

Stationäre Hospize sind strukturell an einer Langzeitpflegeeinrichtung angeschlossen. In stationären Hospizen werden PalliativpatientInnen betreut, bei denen eine Behandlung im Akutkrankenhaus bzw. auf den darin angesiedelten Palliativstationen nicht erforderlich und eine Betreuung zu Hause oder in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung nicht mehr möglich ist.

Das Angebot umfasst seit 2016 insgesamt 78 Betten, welche sich auf folgende Standorte aufteilen:

	geförderte Plätze
Waldviertel	9 Plätze
Haus der Barmherzigkeit Horn (Stephansheim)	9 Plätze
Weinviertel	9 Plätze
PBZ Mistelbach	9 Plätze
Mostviertel	15 Plätze
PBZ Melk	15 Plätze
NÖ Mitte	25 Plätze
PBZ Tulln	15 Plätze
PBZ St.Pölten	10 Plätze
Industrieviertel	20 Plätze
PBZ Mödling	10 Plätze
PBZ Wr. Neustadt	10 Plätze
Gesamt	78 Plätze

→ Tageshospiz

Ein Tageshospiz (Standort Pflege- und Betreuungszentrum St. Pölten) bietet PalliativpatientInnen die Möglichkeit, tagsüber außerhalb ihrer gewohnten Umgebung an verschiedenen Aktivitäten teilzuhaben und entlastet betreuende Angehörige tagsüber. Es bietet Behandlung, Begleitung sowie psychosoziale Angebote.

→ Hospizplatz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Ein Hospizplatz für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und ihre Familien steht im Hilde Umdasch Haus zur Verfügung.

→ Hospizkultur und Palliative Care im Pflegeheim – HPCPH

Die Implementierung von Hospizkultur und Palliative Care in Pflegeheimen und Pflege- und Betreuungszentren hat das Ziel, BewohnerInnen eine optimale palliative Versorgung zu ermöglichen.

Anhand eines österreichweiten Konzeptes wird seit 2009 in NÖ an der HPCPH-Implementierung gearbeitet. Derzeit wird HPCPH in 44 Häusern in NÖ umgesetzt.

VSD Vorsorgedialog®

Der Vorsorgedialog ist ein Instrument der vorausschauenden Planung für Pflegeheime, mobile Pflege und Betreuungsdienste sowie Arztpraxen. Der Vorsorgedialog ist ein Kommunikationsinstrument zur Erfassung des aktuellen, voraus verfügbaren PatientInnenwillens. Den PatientInnen wird dadurch die Gelegenheit geboten, ihr Selbstbestimmungsrecht rechtzeitig wahrzunehmen und entsprechende Handlungsanweisungen für einen späteren Zeitpunkt – bei einem eventuellen Verlust der Entscheidungsfähigkeit – festzulegen. Sollten die PatientInnen nicht mehr entscheidungsfähig sein, ist das Ziel des Vorsorgedialogs, den mutmaßlichen Willen der PatientInnen möglichst authentisch zu erfassen.

Der VSD Vorsorgedialog® ist ein strukturiertes Gespräch zwischen BewohnerInnen, betreuenden Pflegenden, ÄrztInnen sowie, wenn gewünscht, den Angehörigen. Er ist rechtlich im Erwachsenenschutzgesetz (§ 239 Abs. 2 ABGB) verankert und entspricht einer Art Patientenverfügung. In NÖ wird der VSD derzeit in zehn Einrichtungen der stationären Altenpflege angeboten.

5.3. Pflegegeld

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines monatlichen Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Pflegegeld gebührt, wenn man auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der ständigen Betreuung und Hilfe bedarf. Der Pflegebedarf muss voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern.

Je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes wird das Pflegegeld in sieben Pflegestufen zuerkannt:

Höhe des Pflegebedarfes	monatlich	
	bis 31.12.2015	ab 1.1.2016
Stufe 1: Pflegebedarf monatlich mehr als 65 Stunden	€ 154,20	€ 157,30
Stufe 2: Pflegebedarf monatlich mehr als 95 Stunden	€ 284,30	€ 290,00
Stufe 3: Pflegebedarf monatlich mehr als 120 Stunden	€ 442,90	€ 451,80
Stufe 4: Pflegebedarf monatlich mehr als 160 Stunden	€ 664,30	€ 677,60
Stufe 5: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	€ 902,30	€ 920,30
Stufe 6: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind	€ 1.260,00	€ 1.285,20
Stufe 7: Pflegebedarf monatlich mindestens 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind	€ 1.655,80	€ 1.688,90

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Das Pflegegeld wird zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 58/2011 am 1. Jänner 2012, übernahm die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) die Vollziehung der Pflegegelder der Länder mit Ausnahme der pensionierten Landes- und GemeindebeamtInnen. Die Zuständigkeit für pensionierte Landes- und GemeindebeamtInnen ging auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) über. Seitdem kommen für alle pflegebedürftigen Menschen die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes zur Anwendung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl der PflegegeldbezieherInnen (des Bundes) in Niederösterreich, per Dezember 2019:

Zahl der PflegegeldbezieherInnen

Stufe	PflegegeldbezieherInnen		
	Männer und Frauen	Männer	Frauen
Gesamt	92.545	34.689	57.856
1	25.971	9.415	16.556
2	20.053	7.695	12.358
3	15.445	6.020	9.425
4	15.517	5.712	9.805
5	10.252	3.670	6.582
6	3.096	1.318	1.778
7	2.211	859	1.352

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz



6. Soziale Dienste



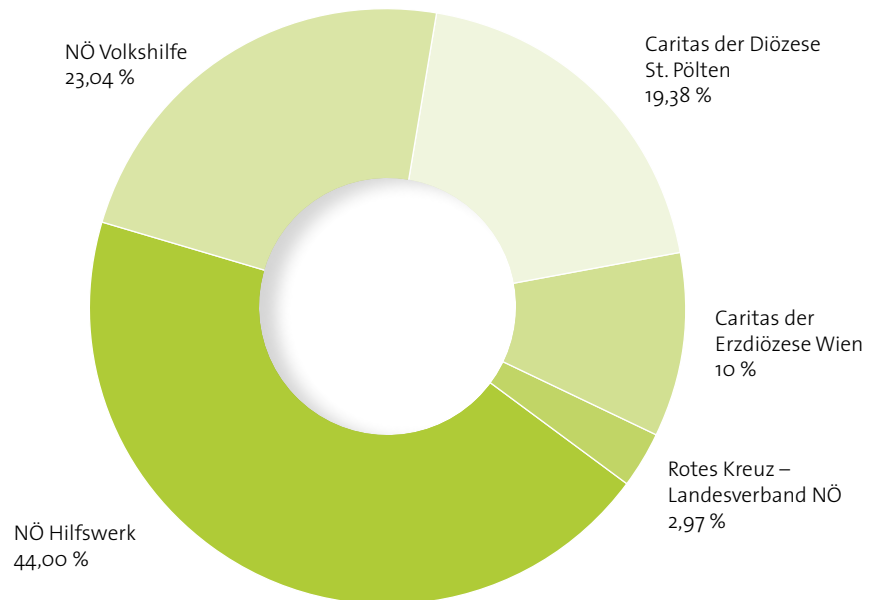
6.1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)

Die derzeit geltenden Richtlinien zur Durchführung und Förderung der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste in Niederösterreich sind mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten. Sie regeln einerseits die reguläre Betreuung und Pflege bis zur 60. Einsatzstunde und die intensive Betreuung und Pflege ab der 61. bis zu max. 120 Stunden pro Monat.

Die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste sollen flächendeckend in Niederösterreich Personen mit akuten oder chronischen Erkrankungen die Möglichkeit bieten, möglichst lange in der gewohnten Umgebung gepflegt zu werden. Durch die Zusammenarbeit von Fachkräften aus den verschiedenen Sozial- und Pflegeberufen werden derzeit die Leistungen an 180 (= Stand Dezember 2019) Sozialstationen angeboten. Die sozialmedizinischen und sozialen Dienste umfassen die Unterstützung der Pflege und Betreuung durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, PflegefachassistentInnen, DiplomsozialbetreuerInnen Altenarbeit, FachsozialbetreuerInnen Altenarbeit, PflegeassistentInnen, HeimhelferInnen, FamilienhelferInnen sowie die therapeutischen Hilfen.

Im Jahresdurchschnitt waren 2019 monatlich ca. 4.360 MitarbeiterInnen tätig. Die insgesamt 180 Sozialstationen werden vom Hilfswerk NÖ, der Volkshilfe NÖ, der Caritas der Diözese St. Pölten, der Caritas der Erzdiözese Wien und dem Roten Kreuz – Landesverband NÖ betrieben.

Die Marktanteile der einzelnen Organisationen – Anteil am Leistungsnachweis des Jahres 2019 – stellen sich wie folgt dar:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Im Jahr 2019 wurden monatlich durchschnittlich 17.305 HilfeempängerInnen mit insgesamt 3.640.320 Einsatzstunden betreut.

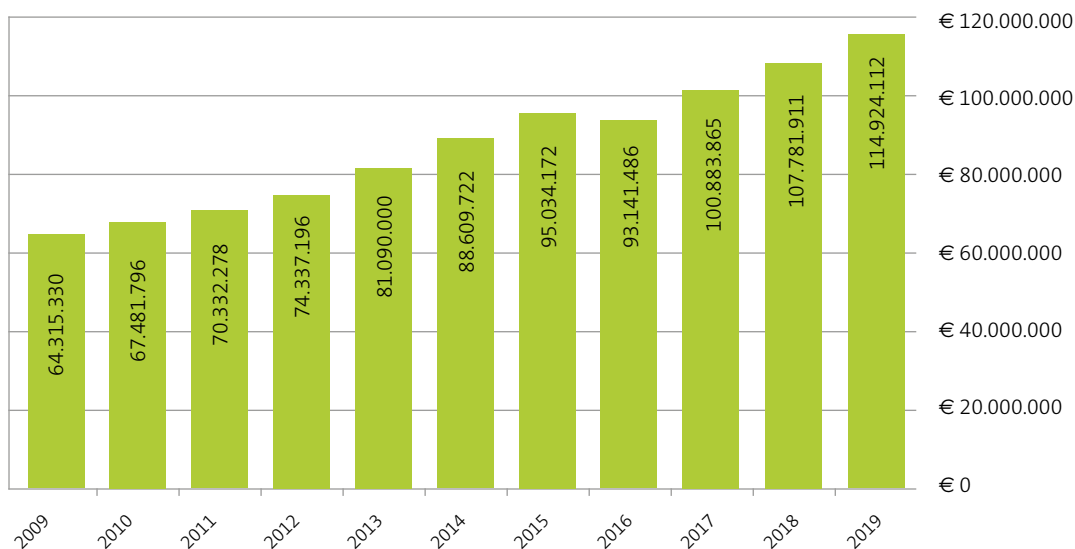
Im Zusammenhang mit dem Pflegefondsgesetz und den Vorgaben zur Pflegedienstleistungsstatistik wurden 2013 die Stunden für Case- und Caremanagement erstmals gesondert ausgewiesen. 2019 wurden 45.526 Einsatzstunden im Rahmen des Case- und Caremanagement durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal geleistet und monatlich durchschnittlich 8.366 Personen unterstützt.

Die Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Dienste wurden durch Landes-, NÖGUS- und Sozialversicherungsmittel finanziert.

Die Mittel für das Jahr 2019 betrugen:

Sozialhilfemittel	€ 75.374.303,64
NÖGUS	€ 31.146.500,00
Krankenkassen-Mittel	€ 2.190.000,00

Förderungen – Land – NÖGUS – Krankenkasse:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Kostenbeitragsberechnung

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsatzstunden haben die betreuten Personen einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zu leisten. Dieser Kostenbeitrag pro Einsatzstunde wird sozial gestaffelt und berücksichtigt die Sorgepflichten der Hilfeempfängerin und des Hilfeempfängers. Der Kostenbeitrag pro Einsatzstunde ergibt sich aus einem Einkommensanteil (1,1 % der Bemessungsgrundlage) und einem Pflegegeldanteil von € 6,12 für 2019.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich daher wie folgt:

$$\begin{aligned}
 &\text{Einkommen HilfeempfängerIn} \\
 &+ \text{Einkommen EhepartnerIn bzw. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte} \\
 &- \text{eventuelle Absetzbeträge} \\
 \hline
 &= \text{BEMESSUNGSGRUNDLAGE}
 \end{aligned}$$

Folgende Absetzbeträge sind bis zu einem Einkommen von € 1.540,- zu berücksichtigen:

€ 204,- Absetzbetrag für die Hilfeempfängerin oder den Hilfeempfänger,
€ 160,- Absetzbetrag für jede weitere Person, welche aus diesem Einkommen überwiegend den Lebensunterhalt bestreitet (Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder). Für die Absetzbeträge gibt es Einschleifregelungen. Der Mindestkostenbeitrag € 10,81 (für 2019) wird HilfeempfängerInnen mit einem Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2019: Alleinstehende € 885,47 und Ehepaare € 1.327,62; beide Beträge sind Nettobeträge) und darunter in Rechnung gestellt.

Der maximale Kostenbeitrag pro Einsatzstunde betrug 2019 für:

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal	€ 33,82
PflegefachassistentIn	€ 30,84
PflegeassistentIn	€ 27,85
FachsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 27,85
DiplomsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 27,85
HeimhelferIn	€ 24,27

Für Einsatzstunden, welche an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden, wird den HilfeempfängerInnen ein Zuschlag von 100 % in Rechnung gestellt.

Maximaler monatlicher Kostenbeitrag

Grundsätzlich errechnet sich der Kostenbeitrag pro Monat wie folgt:

→ geleistete Einsatzstunden x errechnetem Kostenbeitrag pro Einsatzstunde.

Nach Abzug des Kostenbeitrages muss der betreuten Person zumindest ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2019: Alleinstehende € 885,47 und Ehepaare € 1.327,62; beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes verbleiben.

Vom Pflegegeld musste 2019 zumindest ein Betrag in der Höhe des gemäß § 12 Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes festgelegten Taschengeldes (dies entsprach 10 % der Pflegegeldstufe 3: € 45,20) der Hilfe empfangenden Person zur Deckung des weiteren Pflegebedarfs verbleiben. PflegegeldbezieherInnen der Stufen 3, 4 und 5 mussten zumindest 20 % des Pflegegeldes verbleiben, PflegegeldbezieherInnen der Stufen 6 und 7 zumindest 30 % des Pflegegeldes.

Die zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld betragen 2019:

→ bei Pflegegeld der Stufe 1	€ 45,20
→ bei Pflegegeld der Stufe 2	€ 45,20
→ bei Pflegegeld der Stufe 3	€ 90,40
→ bei Pflegegeld der Stufe 4	€ 135,50
→ bei Pflegegeld der Stufe 5	€ 184,10
→ bei Pflegegeld der Stufe 6	€ 385,60
→ bei Pflegegeld der Stufe 7	€ 506,70

Beispiel (für 2019):

Alleinstehende Person, monatliches Einkommen (Pension) von € 1.300,- netto,
Pflegegeldbescheid über die Stufe 1 (€ 157,30), Mindestrest vom Pflegegeld der
Stufe 1 (€ 45,20):

Rechnung:

a) Kostenbeitrag pro Stunde:

€ 1.300,00 Einkommen
€ - 204,00 Absetzbetrag für Alleinstehende
€ 1.096,00

€ 12,06 = 1,1 %
€ 6,12 = Pflegegeldanteil
€ 18,18 = Kostenbeitrag pro Stunde

b) Maximale Kostenbelastung pro Monat

€ 1.300,00 Einkommen
€ - 885,47 Ausgleichszulage für Alleinstehende
€ 431,53

€ 157,30 PG
€ - 45,20 PG-Rest
€ 112,10

€ 431,53
€ 112,10
€ 543,63 maximaler Kostenbeitrag pro Monat

Intensive Pflege und Betreuung (ab der 61. Stunde)

Intensivpflege bedeutet, dass eine pflegebedürftige Person dauerhaft mehr als 60 Stunden Pflege und Betreuung benötigt.

Für die Intensivpflege werden der pflegebedürftigen Person ab der 61. Stunde die Normkosten je Qualifikation der eingesetzten Berufsgruppe in Rechnung gestellt.

Kann eine pflegebedürftige Person diese Kosten nicht aus dem eigenen Einkommen und Pflegegeld bezahlen, so kann ein Antrag auf Intensivbetreuung und Kostentragung eingebracht werden.

Der pflegebedürftigen Person muss jedenfalls ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2019: Alleinstehende € 885,47 und Ehepaare € 1.327,62; beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes und ein (weiter oben beschriebener) Mindestrest vom Pflegegeld verbleiben.

Vor Abschaffung des Vermögensregresses war diese Form der Betreuung der stationären Pflege gleichgestellt und es musste auch vorhandenes Vermögen etc. eingesetzt werden.

Durch die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die Stunden im Rahmen der Sozialhilfe massiv gestiegen.

Wurden 2017 ca. 117.800 Einsatzstunden im Rahmen der Intensivbetreuung geleistet, waren es 2018 bereits 163.300 Einsatzstunden. Im Jahr 2019 wurden 185.008 Einsatzstunden geleistet und mit € 8,6 Mio. an Sozialhilfemittel gefördert.

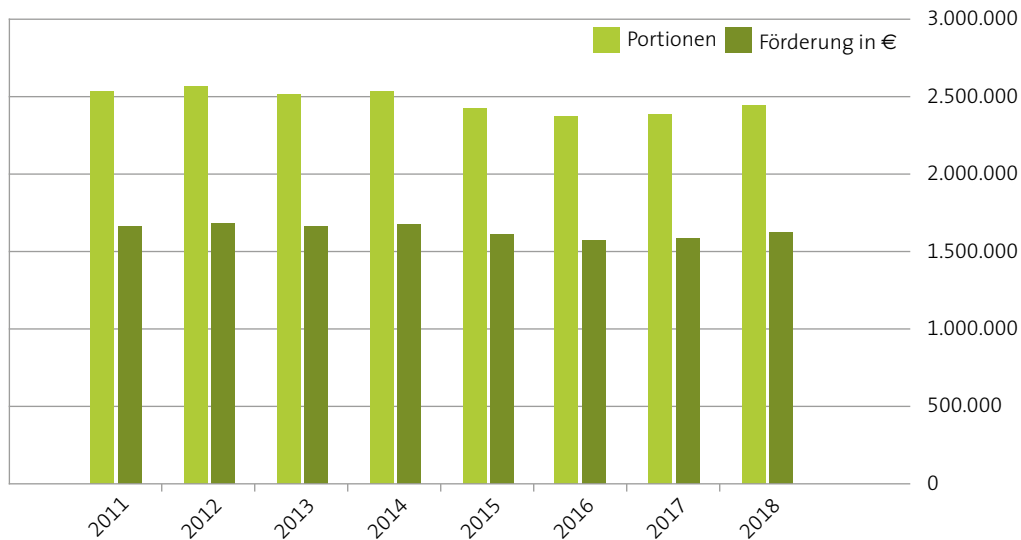
6.2. Essen auf Rädern

Diese Leistung, die vor allem älteren Menschen ein Verbleiben in ihren eigenen vier Wänden ermöglicht, wird von 129 Gemeinden und von 139 anderen Rechtsträgern (NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Pfarren, Sozialhilfvereinen etc.) durchgeführt. Das Menüangebot ist je nach Anbieter unterschiedlich. Meist gibt es die Wahl zwischen Normalkost, Schonkost, Diabetikerkost und fleischloser Kost.

Die Aktion „Essen auf Rädern“ umfasst die Zubereitung und Zustellung von Menüs. Die HilfeempfängerInnen haben selbst für die Herstellkosten des Essens aufzukommen. Das Land Niederösterreich gewährt Zuschüsse zu den Kosten der Zustellung. Im Berichtszeitraum wurde für die Zustelldienste pro Portion eine Förderung von € 0,76 geleistet. Ab der 7.000. Portion reduziert sich dieser Beitrag auf € 0,55.

Diese Leistung wurde 1978 eingeführt und stieg bis 2010 stetig an. Seither bleibt die Nachfrage annähernd gleich. Im Jahr 2019 wurden 2.462.976 Portionen direkt an die Haustür gebracht, die Förderung dafür betrug € 1.627.781,49.

Entwicklung Essen auf Rädern:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Aus dieser Grafik ist erkennbar, dass durch die große Anzahl von Anbietern ein flächendeckendes Angebot für das Service „Essen auf Rädern“ in NÖ gegeben und der Bedarf ausreichend gedeckt ist.

6.3. Notruftelefon

Das Notruftelefon bietet älteren, kranken oder pflegebedürftigen Personen, welche alleine leben, an 365 Tagen im Jahr Sicherheit rund um die Uhr. Im Notfall wird durch einen einfachen Druck am Knopf des Funksenders am Armband oder an der Halskette ein automatischer Notruf ausgelöst. In der Reihenfolge der eingespeicherten Nummern wird man mit benachbarten oder verwandten Personen oder den Tag und Nacht besetzten Zentralen bzw. Rettungsgesellschaften verbunden.

Das Notruftelefon kann über die Trägerorganisationen der sozialen Dienste angemietet werden und wurde im Jahr 2019 unter bestimmten Voraussetzungen mit einem monatlichen Mietkostenzuschuss von 21,03 Euro gefördert.

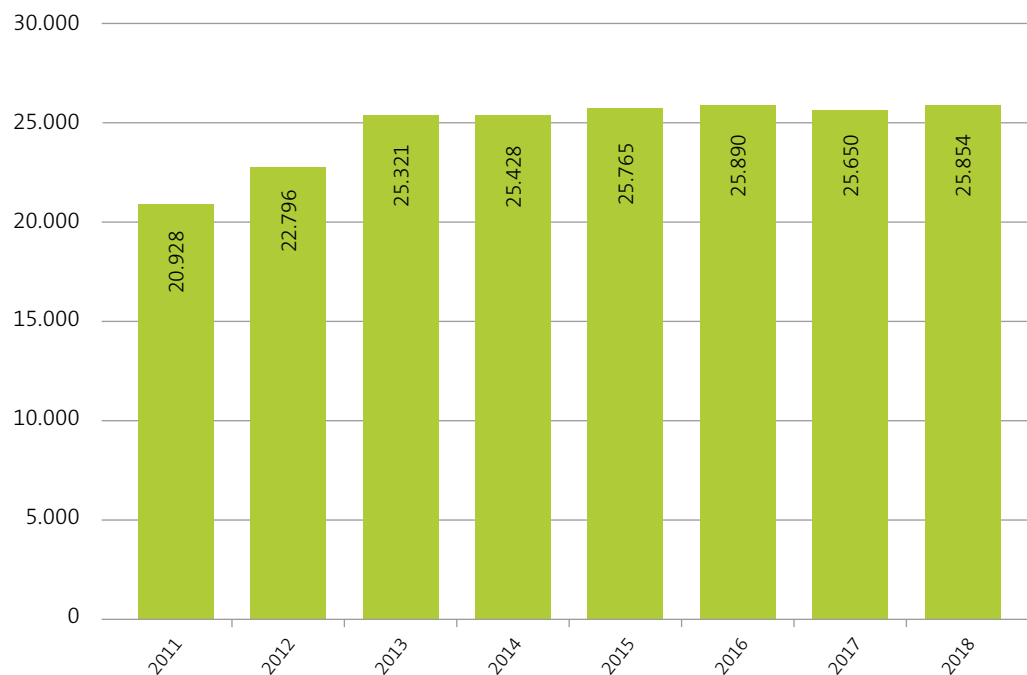
Der Antrag auf Übernahme der Mietkosten eines Notruftelefons ist im Wege der Trägerorganisationen einzubringen. Trägerorganisationen sind derzeit Hilfswerk NÖ, Volkshilfe NÖ, Caritas der Diözese St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien und das Österreichische Rote Kreuz Landesverband NÖ.

- Die Voraussetzungen einer Förderung sind
- Einkommensnachweis (Pensionsabschnitt) – Pflegegeld und Familienbeihilfe zählen nicht als Einkommen
 - Bescheinigung der Hausärztin bzw. des Hausarztes
 - ev. Nachweis über außerordentliche Ausgaben (z. B.: insulinabhängige oder altersbedingte Diabetes)
 - das Haushaltseinkommen darf die Einkommensgrenzen für die Fernsprechgundgebührenbefreiung des Gebühren Info Service (GIS) in der jeweils geltenden Höhe nicht überschreiten (2019): Nettohaushaltseinkommen für Alleinstehende € 1.045,03 und für Ehepaare € 1.566,85).

Im Jahr 2019 wurden 25.469 Monatsmieten mit insgesamt € 535.613,07 gefördert.

Durch das Notruftelefon konnte vielen Menschen ein Verbleiben in ihrer häuslichen Umgebung ermöglicht werden. Dadurch standen stationäre Pflegeplätze für Menschen mit höherem Betreuungs- und Pflegebedarf zur Verfügung.

Geförderte Monatsmieten Notruftelefon:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

6.4. Soziale Alltagbegleitung

Das Angebot der Sozialen AlltagsbegleiterInnen bietet eine mehrstündige Entlastung pflegender Angehöriger für betreuungsbedürftige Menschen in Niederösterreich.

Für dieses Angebot wurden in der zweiten Jahreshälfte 2017 die rechtlichen Rahmenbedingungen im Sozialbetreuungsberufegesetz geschaffen und ein Curriculum entwickelt.

Soziale AlltagsbegleiterInnen

- leisten Betroffenen Gesellschaft, hören zu, führen Gespräche, lesen vor
- animieren Betroffene zu gemeinsamen Beschäftigungen, wie z. B. Spielen, Basteln, Kochen etc.
- erledigen gemeinsam mit den Betroffenen Besorgungen, begleiten bei Spaziergängen, motivieren zu kleinen Unternehmungen im Alltag etc.
- leisten während des Einsatzes gegebenenfalls erforderliche Hilfestellungen bei alltäglichen Verrichtungen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- dokumentieren die erbrachten Leistungen

Soziale AlltagsbegleiterInnen übernehmen keine

- Grundpflege und medizinisch-therapeutischen Leistungen
- Haushaltsreinigungen
- Gartenarbeiten
- Instandhaltungsleistungen (Haus/Wohnung, Garten etc.)

Des Weiteren ersetzen die Sozialen AlltagsbegleiterInnen nur in Ausnahmefällen die Einsätze der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste, sofern die Leistungen durch die Sozialen AlltagsbegleiterInnen erbracht werden dürfen.

Das Angebot ist nicht auf kurzfristige Einsätze ausgelegt – die Mindesteinsatzdauer beträgt zwei Stunden und soll sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Angebot wurde im Rahmen eines Pilotprojekts von Jänner bis Ende September 2018 in der Region NÖ Mitte durch das Hilfswerk NÖ erprobt. Dieses Pilotprojekt wurde wissenschaftlich von der Universität Wien, Institut für Pflegewissenschaften evaluiert. Aufgrund der kurzen tatsächlichen Projektlaufzeit und der geringen Datenmenge wurde das Pilotprojekt bis Ende 2019 verlängert und auf alle Rechtsträger der SSMD und ganz NÖ ausgeweitet.

Im Zuge der Umsetzung der Ausweitung des Pilotprojektes hat sich gezeigt, dass die Begleitevaluierung erst Mitte 2020 abgeschlossen werden kann. Um das Angebot der Sozialen AlltagsbegleiterInnen durchgehend zu gewährleisten, wurde die Projektdauer bis 31. Dezember 2020 verlängert. Mit Regierungsbeschluss vom 20. August 2019 wurden zudem erste Adaptierungen des Umsetzungskonzeptes vorgenommen.

Voraussetzungen für die Kostenbeteiligung des Landes im Pilotprojekt:

- Die KlientInnen haben die österreichische Staatsbürgerschaft oder sind gleichgestellt.
- Sie haben den Hauptwohnsitz in Niederösterreich.
- Die KlientInnen beziehen Pflegegeld.
- Die Abklärung des Einsatzes erfolgt durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen und die Leistungen werden entsprechend dokumentiert.
- Die Sozialen AlltagsbegleiterInnen stehen im Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste.
- Es werden ausgebildete Soziale AlltagsbegleiterInnen oder Personen mit höherwertigen Ausbildungen bei gleichen Fördersätzen eingesetzt.
- Die Inanspruchnahme von Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung von Sozialen AlltagsbegleiterInnen.

In der Regel können pro Monat 20 Einsatzstunden und pro Jahr bis zu 150 Einsatzstunden gefördert werden. Im Bedarfsfall kann der Zuschuss für bis zu 40 Stunden pro Monat bzw. 300 Stunden pro Jahr gewährt werden. Dadurch soll die entlastende Wirkung für pflegende Angehörige durch den Einsatz von Sozialen AlltagsbegleiterInnen optimiert werden. Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsätze der Sozialen AlltagsbegleiterInnen haben die betroffenen Personen einen Kostenbeitrag pro Einsatzstunde zu leisten. Dieser Kostenbeitrag beträgt im Pilotprojekt € 9,- pro Einsatzstunde.

Der Bericht zur Begleitevaluierung des erweiterten Pilotprojekts soll Mitte 2020 vorliegen. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Evaluierung wird über die Zukunft des Leistungsangebotes entschieden.

Insgesamt wurde im Sozialhilfebudget finanzielle Mittel in Höhe von € 1,8 Mio. für das erweiterte Pilotprojekt Soziale Alltagsbegleitung vorgesehen.





7. Hilfen in besonderen Lebenslagen





Die Hilfen in besonderen Lebenslagen erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in Form von finanzieller Unterstützung (Darlehen/Beihilfen) bzw. Unterbringung und Betreuung. Die Hilfe kann von Bedingungen (z. B. Direktanweisung der Beihilfe an die Vermieter) und angemessenen Kostenbeiträgen abhängig gemacht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

7.1. Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage

Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, für Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder die bereits bestehende abzusichern.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von Beratung und Betreuung oder in der Gewährung entweder eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Vielfach handelt es sich dabei um Ansuchen zur Abdeckung offener Mieten, Energiekosten, Überziehungen des Kontorahmens oder Kautionen für die Erlangung einer Mietwohnung. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

7.2. Hilfe für Familien und alte Menschen

Diese Hilfe dient zur Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien. Die Hilfestellung erfolgt neben Beratung und Betreuung vor allem in Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes. Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form der Gewährung eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

Die folgenden Statistiken geben einen Überblick einerseits über die Anzahl der gestellten Anträge und andererseits über die Ausgaben für Beihilfen und Darlehen:

Anträge Beihilfen/Darlehen

Jahr	Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	Hilfe für Familien und alte Menschen	Summe
2010	1.108	999	2.107
2011	1.164	1.242	2.406
2012	1.250	1.317	2.567
2013	1.280	1.484	2.764
2014	1.451	1.693	3.144
2015	2.100	1.985	4.085
2016	1.960	2.005	3.965

Ab dem Jahr 2017 ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Ad-hoc-Beihilfen	Beihilfen	Darlehen	Kautionsdarlehen	Summe
2017	451	2.698	134	1.151	4.434

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Jahr	Ad-hoc-Beihilfen	Beihilfen	Darlehen	Kautionsdarlehen	Summe
2018	370	2.430	66	1.026	3.892
2019	369	2.207	71	908	3.555

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Ausgaben Beihilfen/Darlehen:

Jahr	Beihilfen	Darlehen	Summe
2010	€ 1.802.814,84	€ 37.613,31	€ 1.840.428,15
2011	€ 2.038.492,16	€ 53.334,82	€ 2.091.826,98
2012	€ 2.403.345,46	€ 31.108,36	€ 2.434.453,82
2013	€ 2.846.405,52	€ 61.666,70	€ 2.908.072,22
2014	€ 3.269.811,36	€ 37.367,47	€ 3.307.178,83
2015	€ 2.650.225,84	€ 700.293,25	€ 3.350.519,09
2016	€ 1.668.059,29	€ 1.386.617,81	€ 3.054.677,10
2017	€ 1.526.024,68	€ 1.066.671,12	€ 2.592.695,80
2018	€ 1.405.204,92	€ 970.648,61	€ 2.375.853,53
2019	€ 1.200.084,28	€ 818.772,71	€ 2.018.856,99

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Ausblick 2020

Aufgrund des Inkrafttretens des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (vgl. Kapitel 4 Punkt 4.1.) am 1. Jänner 2020 ist ein gleichzeitiger Bezug von Leis-

tungen dieses Gesetzes und von Beihilfen bzw. Darlehen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht möglich.

7.3. Wohnungssicherung

Die Träger der Wohnungssicherung sind Verein Wohnen St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten, VBO (Verein Betreuung Orientierung) und BEWOK (Beratung gegen Wohnungsverlust). Sie bieten im Auftrag des Landes Niederösterreich Beratungs- und Betreuungsleistungen für von Wohnungsverlust bedrohte bzw. wohnungslose Personen an.

Nachdem im Jahr 2005 ein Pilotprojekt zur Wohnungssicherung sehr erfolgreich durchgeführt wurde, wurde die Wohnungssicherung im Laufe des Jahres 2006 flächendeckend auf das ganze Bundesland ausgeweitet. Für die Umsetzung wurde das Landesgebiet in fünf Regionen aufgeteilt und jeweils einer Trägerorganisation (Verein Wohnen, Caritas Wien, Caritas St. Pölten, VBO, BEWOK) zugeordnet.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt € 988.000,- an Landesmitteln ausbezahlt. Die Verteilung auf die fünf Rechtsträger erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus der Anzahl der Delogierungen, der Fläche, der EinwohnerInnenanzahl sowie der Anzahl der Mietwohnungen in den jeweiligen Tätigkeitsgebieten zusammensetzt.

Ziel ist die Aufrechterhaltung der Wohnung und der Familienstruktur. Gemeinsam mit den betroffenen Personen wird eine persönliche Lösungsstrategie erarbeitet. Besonders wichtig sind dabei die Klärung von rechtlichen Fragen (z. B. Mietrechtsfragen), die Entwicklung eines finanziellen Haushaltsplanes sowie die Motivation der betroffenen Personen zur Schuldenregulierung. Eine erfolgreiche Wohnungssicherung ist daher auch in einem engen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der NÖ Schuldnerberatung zu sehen.

Beratungs- und Betreuungsleistungen bieten folgende Rechtsträger an:

Verein	Betreuungsgebiet
Beratung gegen Wohnungsverlust (BEWOK)	Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Krems, Melk, Tulln-Nord
Caritas St. Pölten	Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs
Caritas Wien	Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Bruck/Leitha, Tulln (Klosterneuburg)
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Baden, Neunkirchen, Wiener Neustadt, Wiener Neustadt Land
Verein Wohnen	St. Pölten, St. Pölten Land, Lilienfeld, Tulln-Süd

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

7.4. Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für wohnungslose Menschen, die zusätzlich zur Wohnungslosigkeit eine sekundäre Problemindikation wie z. B. Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme, finanzielle Probleme etc. aufweisen. Die Personen werden befristet aufgenommen.

Die Finanzierung erfolgt über Tagsätze bzw. Monatspauschalen. Bei einem Teil der Angebote haben die Hilfesuchenden auch einen vom Einkommen abhängigen Kostenbeitrag zu leisten.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 wurde den untergebrachten Personen ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse ermöglicht. Nachstehend erfolgt ein kurzer Überblick über die bestehenden Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich.

→ Wohnhäuser:

Wohnhäuser sind stationäre Einrichtungen zur Betreuung von wohnungslosen Personen. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger. Ausgenommen sind Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung. Für diese Personen stehen in Niederösterreich spezielle Wohnhäuser zur Verfügung.

Wohnhäuser-Träger	Einrichtungen	Standorte
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Wohnhaus	Krems
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Wohnhaus	Wiener Neustadt
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Männer-Wohnheim Weiberwirtschaft	Wiener Neustadt
Emmausgemeinschaft St. Pölten	Wohnhaus Kalvarienberg Wohnhaus Herzogenburgerstraße Wohnhaus Stefan-Bugergasse	St. Pölten
Verein Wohnen und Arbeit	Wohnhaus	Melk (Winden)

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ **Betreutes Wohnen:**

Betreutes Wohnen bedeutet die Betreuung der BewohnerInnen in einer Wohnung bzw. Wohngemeinschaft. Die Wohnung wird von der Trägerorganisation bereitgestellt. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein Mindestmaß an Selbstständigkeit und selbstständiger Wohnfähigkeit.

Betreutes Wohnen-Träger:	Standorte
Caritas der Erzdiözese Wien	Hollabrunn
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein MÖWE	Tulln
Verein Wohnen St. Pölten	St. Pölten
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Krems
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ **Notschlafstellen (NOST):**

Notschlafstellen sind niederschwellige Angebote und dienen als „Notunterkünfte“ für kurzfristige und begrenzte Übernachtungen für akut wohnungslose Menschen.

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Notschlafstelle Kunrathstraße Notschlafstelle Stefan-Bugergasse	St. Pölten
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Notschlafstelle für Männer Notschlafstelle Weiberwirtschaft	Wr. Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ **Tageszentren**

Tageszentren sind niederschwellige Angebote und dienen dem Aufbau und der Pflege von Sozialkontakten von der Vermittlung und weiterführenden Hilfen/Angeboten (Beratungsstellen).

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Tageszentrum Kalvarienberg Tageszentrum Stefan-Bugergasse	St. Pölten
-------------------------------	--	------------

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ Mutter-Kind-Haus

Das Mutter-Kind-Haus bietet volljährigen Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern in Notsituationen ein vorübergehendes Zuhause, Unterkunft und Betreuung.

Mutter-Kind-Haus-Träger:	Standort
Caritas der Diözese St. Pölten	St. Pölten

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der betreuten Personen (Erwachsene) in den Wohneinrichtungen im Jahr 2019 (Basis: Jahresstatistiken der Trägervereine):

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2019
Verein gegen Wohnungslosigkeit:	
Wohnhaus	41
Betreutes Wohnen	5
Verein Betreuung Orientierung	
Wohnhaus	46
Betreutes Wohnen	4
Verein für soziale Betreuung NÖ Süd:	
Wohnhäuser	65
NOST	64
Emmausgemeinschaft St. Pölten:	
Wohnhäuser	118
NOST	225
Tageszentrum	673
Verein Wohnen und Arbeit	
Wohnhaus	36
Caritas der Erzdiözese Wien	
Betreutes Wohnen	27
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	
Betreutes Wohnen	15
Verein Möwe	
Betreutes Wohnen	25
Verein Wohnen St. Pölten	
Betreutes Wohnen	93
Mutter-Kind-Haus St. Pölten	
Mütter	20
Kinder	25
Wohnhäuser/Betreutes Wohnen – Erwachsene:	475
NOST:	289
Tageszentren:	673

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Ausgaben für Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen betrugen im Jahr 2019 € 6.069.119,41.

7.5. Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder aus Niederösterreich. Die Frauen und Kinder werden befristet aufgenommen. Die Finanzierung der NÖ Frauenhäuser erfolgt über Sockelbeträge und Tagsätze. Die Hilfesuchenden haben je nach Einkommenslage einen Kostenbeitrag zu leisten.

Mit der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 wurde den untergebrachten Frauen und Kindern ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse ermöglicht.

Den von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern stehen in Niederösterreich insgesamt sechs Frauenhäuser zur Verfügung:

Einrichtung	Standorte
Haus der Frau St. Pölten	St. Pölten
Sozialhilfzentrum für Frauen Mödling	Mödling
Frauenhaus Mistelbach	Mistelbach
Frauenhaus Amstetten	Amstetten
Frauenhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein Wendepunkt Frauennotwohnung Wiener Neustadt	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Aufgrund des Fördermodells ab dem Jahr 2010 änderte sich die Berechnung der Auslastung. Die durchschnittliche Jahresauslastung wurde nur mehr für die aufgenommenen Frauen berechnet.

Zusätzlich zu den Frauen werden auch die gemeinsam mit den Müttern aufgenommenen Kinder betreut.

Für das Jahr 2019 wurde daher auch die durchschnittliche Auslastung der Häuser für die insgesamt betreuten Personen (Frauen und Kinder) berechnet.

Wie aus der Aufstellung unterhalb ersichtlich ist, wurden im Jahr 2019 insgesamt 277 Frauen und 232 Kinder betreut. Die Aufenthaltstage der Frauen betrugen 2019 16.875, die der Kinder 17.151.

NÖ Frauenhäuser	Anzahl Frauen lt. Fördermodell	tats. Auslastungstage Frauen	tats. Auslastungstage Kinder	Auslastungstage gesamt	durchschn. Auslastung Frauen in %	durchschn. Auslastung Personen gesamt in %	Anzahl Frauen	Anzahl Kinder	Anzahl Personen gesamt
2014									
Amstetten	10	2.588	2.544	5.132	70,90		36	37	73
Neunkirchen	10	2.889	2.298	5.187	79,15		42	41	83
Mistelbach	8	1.859	2.109	3.968	63,66		26	26	52
Mödling	12	2.728	2.692	5.420	62,28		37	35	72
St. Pölten	18	4.697	3.878	8.574	71,48		68	60	128
Wr. Neustadt	6	1.360	1.648	3.008	62,10		17	14	31
Summen	64	16.121	15.168	31.289	69,01		226	213	439
2015									
Amstetten	10	2.260	2.165	4.425	61,92		36	49	85
Neunkirchen	10	2.835	2.997	5.832	77,67		32	36	68
Mistelbach	8	1.814	1.540	3.354	62,12		34	27	61
Mödling	12	1.931	1.659	3.590	44,09		26	24	50
St. Pölten	18	5.196	5.353	10.549	79,09		74	69	143
Wr. Neustadt	6	1.518	1.042	2.560	69,32		15	11	26
Summen	64	15.554	14.756	30.310	66,58		217	216	433
2016									
Amstetten	10	2.563	3.370	5.933	70,22		36	15	51
Neunkirchen	10	2.503	4.079	6.582	68,58		34	46	80
Mistelbach	8	1.905	2.301	4.205	65,22		28	27	55
Mödling	12	1.688	2.157	3.845	38,54		29	34	63
St. Pölten	18	3.970	4.575	8.545	60,43		81	93	174
Wr. Neustadt	6	1.566	1.352	2.918	71,51		21	18	39
Summen	64	14.195	17.834	32.028	60,76		229	233	462
2017									
Amstetten	10	2.468	3.789	6.257	67,62		33	36	69
Neunkirchen	10	2.065	3.012	5.077	56,58		35	38	73
Mistelbach	8	1.790	2.289	4.079	61,30		22	25	47
Mödling	12	1.303	1.824	3.127	29,75		25	35	60
St. Pölten	18	4.000	4.349	8.349	60,88		72	77	149
Wr. Neustadt	6	1.261	2.649	3.910	57,58		24	21	45
Summen	64	12.887	17.912	30.799	55,17		211	232	443
2018									
Amstetten	10	2.168	2.364	4.532	59,40		36	43	79
Neunkirchen	10	2.736	2.763	5.499	74,96		43	34	77
Mistelbach	8	1.830	2.130	3.960	62,65		24	23	47
Mödling	10	2.090	1.882	3.972	57,26		20	19	39
St. Pölten	18	4.368	3.194	7.562	66,48		73	66	139
Wr. Neustadt	6	1.583	1.431	3.014	72,28		20	19	39
Summen	62	14.775	13.764	28.539	65,29		216	204	420
2019									
Amstetten	10	2.881	3.024	5.905	78,93	80,89	34	35	69
Neunkirchen	10	2.665	3.612	6.267	72,74	95,39	31	32	63
Mistelbach	8	1.773	1.382	3.155	60,70	43,21	27	27	54
Mödling	10	2.379	1.350	3.729	65,18	48,65	35	23	58
St. Pölten	18	5.529	6.502	12.031	84,16	82,40	73	91	164
Wr. Neustadt	6	1.658	1.281	2.939	75,71	80,52	27	24	51
Summen	62	16.875	17.151	34.026	74,57	72,26	227	232	459

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Ausgaben für Frauenhäuser in den Jahren 2010 bis 2019 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Frauenhäuser – Auszahlungen (exkl. USt)	
Jahr	Ausgaben
2010	€ 1.801.717,32
2011	€ 1.901.028,38
2012	€ 1.961.239,70
2013	€ 1.954.567,71
2014	€ 2.024.583,80
2015	€ 2.063.663,94
2016	€ 2.119.846,73
2017	€ 2.136.221,83
2018	€ 2.175.062,13
2019	€ 2.262.917,68

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Im Jahr 2017 erfolgte eine Evaluierung der Berechnungsgrundlagen für die Sockelbeträge. Die Neuberechnung der Förderbeträge war ab dem Jahr 2018 gültig.

7.6. Notwohnungen

Notwohnungen umfassen befristetes Wohnen in Wohnungen bzw. Wohngemeinschaften für maximal neun Monate mit sozialarbeiterischer und gegebenenfalls sozialpädagogischer Betreuung und Beratung mit den Zielen:

- Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation
- eigenständiges Wohnen in einer eigenen Wohnung am freien Wohnungsmarkt und das Erhalten dieser Wohnung
- Inklusion in das Erwerbs- und Gesellschaftsleben

Zielgruppe sind volljährige Personen (österreichische StaatsbürgerInnen oder diesen gemäß § 4 NÖ SHG gleichgestellten Personen), die ihren Aufenthalt in Niederösterreich haben und

- durch eine Notsituation von Wohnungslosigkeit betroffen sind, grundsätzlich selbstständig wohnfähig sind und nur vorübergehend einen Wohnplatz zur Stabilisierung benötigen und
- zusätzlich eine sekundäre Problemindikation aufweisen (wie Trennung, Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme oder andere Suchtproblematik mit dem Willen zum Entzug, finanzielle Probleme, Schulden, psychosoziale und/oder sozialmedizinische Probleme).

Bis zum Jahr 2016 erfolgte die Finanzierung der Notwohnungen auf Subventionsbasis.

Im Jahr 2015 wurde eine Arbeitsgruppe aus VertreterInnen der Abteilung Soziales und Generationenförderung und den Trägern der Notwohnungen eingerichtet, um ein vertragliches Finanzierungsmodell auf Basis eines Leistungskatalogs, der Qualifikation des Betreuungspersonals, eines Personalschlüssels sowie eines fixen Abrechnungsmodus mit dem Land NÖ auszuarbeiten.

Erfasst waren sowohl die bisherigen Einrichtungen Frauen für Frauen Hollabrunn, Undine Baden, Frauenberatung Zwettl/Gmünd, Caritas Wien in Hollabrunn und Frauenforum Gänserndorf als auch die in Planung befindlichen Einrichtungen des Frauenhauses Amstetten und des Vereins Lilith Krems.

Ergebnis der Arbeitsgruppe war ein Normkostenmodell für das Angebot der Notwohnungen. Mit den Trägerorganisationen wurden Verträge abgeschlossen, die ab 1. Jänner 2017 in Kraft getreten sind.

Aufgrund der Ergebnisse 2017 erfolgte im Jahr 2018 eine Evaluierung und Anpassung der Förderbeträge.

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2019
Frauen für Frauen – Frauenberatungs- und Bildungszentrum	14 Erwachsene 6 Kinder
Undine - Frauen für Frauen	5 Erwachsene 1 Kinder
Frauenberatung Waldviertel	6 Erwachsene 7 Kinder
Frauenforum Gänserndorf	2 Erwachsene 2 Kinder
Lilith Frauenzimmer Krems	15 Erwachsene 7 Kinder
Frauenhaus Amstetten – Verein zur Hilfe für Frauen und Kinder in Not	7 Erwachsene 3 Kinder
Caritas der Erzdiözese Wien	12 Erwachsene 6 Kinder

Notwohnungen – Auszahlungen	
Jahr	Ausgaben
2017	€ 229.489,00
2018	€ 285.761,84
2019	€ 294.220,40

7.7. Hilfe bei Schuldenproblemen

Das Land Niederösterreich hat die Beratung von SchuldnerInnen an die Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH ausgelagert. Diese erbringt die entsprechenden Beratungsleistungen an folgenden Standorten in Niederösterreich: St. Pölten, Wiener Neustadt, Hollabrunn, Zwettl und Amstetten.

Die NÖ Schuldnerberatung bietet ver- bzw. überschuldeten Personen kostenlose und vertrauliche Beratung und Betreuung. Schwerpunkte sind rechtliche und wirtschaftliche Beratung sowie soziale Begleitung mit dem Ziel, die wirtschaftliche Selbstständigkeit und gesellschaftliche Integration zu erhalten oder wiederherzustellen.

Im Hinblick auf Prävention setzt sich die Schuldnerberatung NÖ (SBNÖ) folgende Ziele:

- **Förderung von Personen zu mündigen KonsumentInnen unserer Gesellschaft**
Ein Hauptanliegen der Schuldnerberatung liegt in der Verbesserung der Selbsteinschätzung von potenziellen SchuldnerInnen. Dies kann durch Schulung der psychosozialen Befindlichkeit, Weitergabe von finanztechnischen und juristischen Informationen und Reflexion über das eigene Konsumverhalten erreicht werden.
- **Betreuung und Austausch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen**
Neben anderen Zielgruppen bildet die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen besonders wichtigen Präventionsschwerpunkt. Diese Gruppe steht an der Schwelle zur Überschuldung und läuft durch mangelnde Lebenserfahrung und rechtliche Unwissenheit besonders stark Gefahr, in die Überschuldungsspirale zu gelangen. Grundmuster von unreflektiertem Konsumverhalten werden in dieser Altersgruppe entwickelt und manifestiert.
- **Vernetzung und Evaluierung**
Durch die Vernetzung und Evaluierung mit anderen Trägern werden in der Präventionsarbeit Synergien genutzt und die Wirtschaftlichkeit der Arbeit gewährleistet. Neueste wissenschaftliche und fachliche Informationen können dadurch zielgerichtet und schnell in ganz NÖ in die Arbeit der Schuldenprävention aufgenommen werden. Konzepte anderer Träger können mit Erfahrungswerten übernommen und/oder ausgebaut werden.

→ Betreutes Konto

Das Betreute Konto ist ein Angebot für Menschen, die bereits (mehrmals) delogiert worden sind oder kurz davor stehen und eine betreuende Einrichtung im Hintergrund haben. Die Vereinbarung für die Eröffnung eines Betreuten Kontos sieht außerdem vor, dass die/der KontoinhaberIn der Schuldnerberatung freiwillig die Zeichnungsberechtigung zu diesem Konto gewährt.

Es werden bei einer Partnerbank zwei Konten auf den Namen der Kundin oder des Kunden eröffnet, ein Eingangskonto und ein Auszahlungskonto. Letzteres kann auch das bestehende Konto der KlientInnen sein. Beim Eingangskonto ist die Schuldnerberatung (Team Betreutes Konto) zeichnungsberechtigt, über das Auszahlungskonto verfügt nur die/der KontoinhaberIn. Vom Eingangskonto werden die existenzsichernden Zahlungen laut Vereinbarung getätigt, der Restbetrag steht der/dem KontoinhaberIn am Auszahlungskonto zur freien Verfügung.

In den fünf Beratungsstellen waren 2018 18 Vollzeitäquivalente an Beraterinnen/Beratern (= 1 Vollzeitäquivalent à 38 Wochenstunden) tätig. Die BeraterInnen setzen sich aus JuristInnen, Bankfachleuten und SozialarbeiterInnen und zusammen.

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die Anzahl der betreuten Personen in den Jahren 2010 bis 2019:

Beratungsstatistik Vergleich Jahre 2010-2019

Beratungsjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Erstkontakte	3.127	3.057	2.996	2.820	2.699	2.539	2.662	2.628	2.737	2.804
Anzahl Erstberatungsgespräche	3.462	3.216	2.917	2.754	2.555	2.416	2.270	2.319	2.290	2.024
Anzahl weitere Beratungsgespräche	6.725	7.390	7.170	6.951	6.727	7.361	7.489	7.010	8.003	6.857
Durchschnittsschuldung (bezogen auf die Erstgespräche)	84.453,00	90.985,00	78.410,62	79.897,36	78.840,86	81.733,36	72.513,97	194.096,14	101.136,97	103.115,16
Laufende Betreuungen	2.247	2.271	2.325	2.165						
Betreute Personen	6.538	6.755	7.251	4.518	4.330	4.334	4.189	4.130	4.316	4.393
Außergerichtl. Ausgleich (AGA)	392	439	454	463	471	473	470	379	91	78
Schuldenregulierungsverfahren (SRV)	566	677	669	661	669	711	781	801	1.112	1.137
Betreutes Konto							59	132	204	261

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Wie viele von den insgesamt 4.393 Personen an den einzelnen Standorten beraten wurden, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Standort	Anzahl der betreuten Personen
St. Pölten	951
Wiener Neustadt	1.843
Hollabrunn	846
Zwettl	352
Amstetten	401

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Finanzierung erfolgte bis zum Jahr 2018 durch das Land Niederösterreich und das AMS Niederösterreich, wobei die Mitfinanzierung durch das AMS für das Jahr 2018 letztmalig war.

Seit dem Jahr 2019 erfolgt die Finanzierung ausschließlich durch das Land Niederösterreich.

	Förderhöhe 2019
Förderung Land NÖ	€ 2.080.000,00

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung



8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen



8.1. Zielgruppe, Ziele und Antragstellung

Zielgruppe dieses Abschnittes des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) sind Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Das sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbstständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten. Sie sind hilfebedürftige Menschen im Sinne des NÖ SHG, wenn sie in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld (Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege) mindestens sechs Monate wesentlich beeinträchtigt sind oder wenn auf Grund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit droht und diese nicht altersbedingt ist. Nach der Zielbestimmung des NÖ SHG ist es Aufgabe des Landes Niederösterreich, Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden.

Grundgedanke der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das bedeutet, der Mensch soll jene Hilfen erhalten, die er braucht, um möglichst unabhängig und selbstbestimmt leben zu können.

Wer kann Hilfe erhalten?

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass die beeinträchtigte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt ist (Nachsicht ist möglich), ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und einen Antrag gestellt hat. Dieser Antrag kann bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung eingebracht werden. Zudem darf kein Anspruch auf gleiche oder ähnliche Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen bestehen.

Die Hilfeleistungen, die auf Grund des NÖ SHG gewährt werden, sind vielfältig und umfassen:

- Heilbehandlung
- Hilfsmittel
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege
- persönliche Hilfe

Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden über

- Heilbehandlung, soweit sie in nicht teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt
- Hilfsmittel
- Hilfe durch geschützte Arbeit am freien Arbeitsmarkt
- Persönliche Hilfe (Zuschüsse zu Logo-, Ergo- und Physiotherapien)

Bei allen anderen Maßnahmen obliegt die Entscheidung der NÖ Landesregierung.

Anträge können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen wird im Rahmen der Hoheitsverwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid zuerkannt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf die erforderliche Hilfeleistung, nicht jedoch auf eine bestimmte Maßnahme oder eine Einrichtung. Andere Maßnahmen (Hilfsmittel, Hilfe durch geschützte Arbeit, persönliche Hilfe) gewährt das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Hilfen hat unter Berücksichtigung des Einkommens und bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegegeldbezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind, zu erfolgen. Nach diesen berücksichtigungswürdigen Faktoren richtet sich die Höhe des von der/vom HilfeempfängerIn zu leistenden Kostenbeitrages. Weiters haben die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Eltern der/des HilfeempfängerIn im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten. Ein Kostenbeitrag aus Vermögen ist seit 1. Jänner 2018 aufgrund der Aufhebung des Pflegeregresses in § 330a ASVG in Verbindung mit § 707a ASVG nicht mehr zulässig.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Löschung von bestimmten grundbücherlichen Sicherstellungen, welche aufgrund des Vermögensregresses vorgenommen wurden, zugestimmt werden kann (§ 41 NÖ SHG).

Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde.

8.2. Maßnahmenkatalog

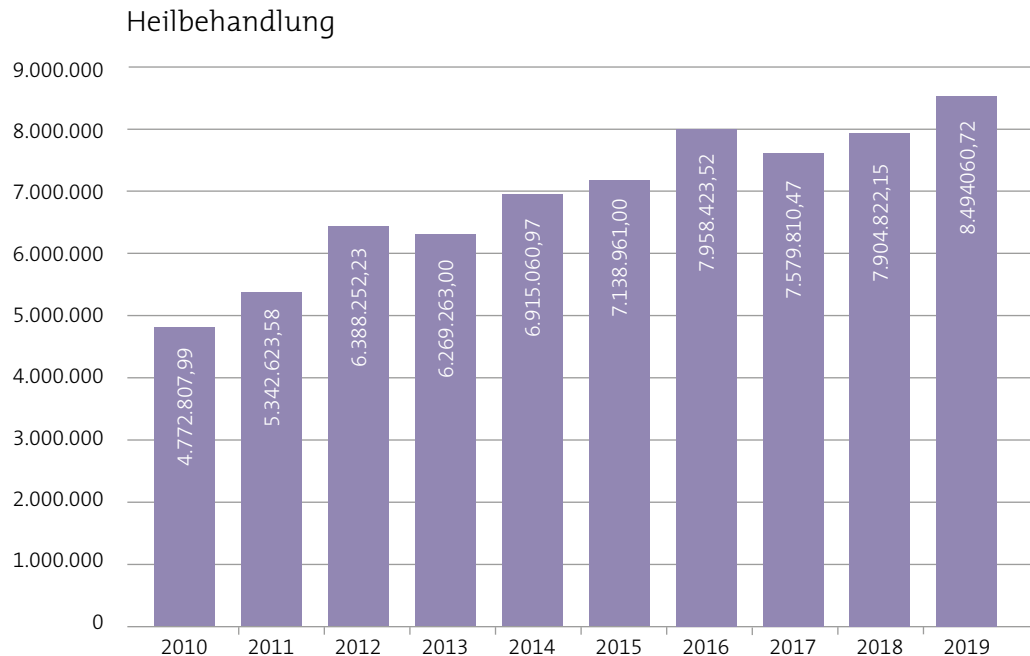
8.2.1 Heilbehandlung

Auf diese Leistung haben Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in dem von der NÖ Gebietskrankenkasse für ihre Versicherten festgelegten Ausmaß Anspruch. Die Hilfe umfasst die Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Heilmittel. Als Hilfe durch Heilbehandlung kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, z. B. Therapiestätten für Kinder und Jugendliche mit cerebraler Bewegungsstörung oder Einrichtungen für suchtkranke Personen, in Betracht.

Folgende Einrichtungen bieten im Rahmen der Heilbehandlung Hilfe an:

Therapiestätten für Kinder mit cerebraler Bewegungsstörung	Standort
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7, 3524 Grainbrunn 40, 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14, 4391 Waldhausen, Markt 192
Einrichtungen für suchterkrankte Menschen	Standort
Verein Grüner Kreis	2870 Aspang, Unternberg 38 2870 Aspang, Ausschlag-Zöbern 3–5 2851 Krumbach, Hosien 3 2851 Krumbach, Maierhöfenstraße 18 2872 Mönichkirchen 99 2872 Mönichkirchen, Unterhöfen 92 2842 Thomasberg, Königsberghof 10
Zukunftsschmiede Voggeneder Ges.m.b.H.	3021 Pressbaum, Rauchengern 8
Anton Proksch Institut	2340 Mödling Husarentempelgasse 3 1230 Wien, Gräfin Zichy Straße 6
ReIntegration gemeinnützige sozialtherapeutische Wohngemeinschaft GmbH	2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 8

Die Kosten (in €), die in den letzten Jahren insgesamt für Heilbehandlung aufgewendet wurden, sind aus der folgenden Grafik ersichtlich:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.2. Hilfsmittel

Hilfsmittel dienen zur Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens und sollen dazu beitragen, dass die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden. Zu den Kosten ihrer Beschaffung sowie zur Instandsetzung oder zum Ersatz (wenn sie unbrauchbar oder derart veraltet sind, dass sie im Vergleich zu neuen Hilfsmitteln nicht mehr ihren Zweck erfüllen) können Zuschüsse geleistet werden.

Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses wird der zumutbare Einsatz der Eigenmittel der Hilfe Suchenden und der unterhaltspflichtigen Angehörigen berücksichtigt.

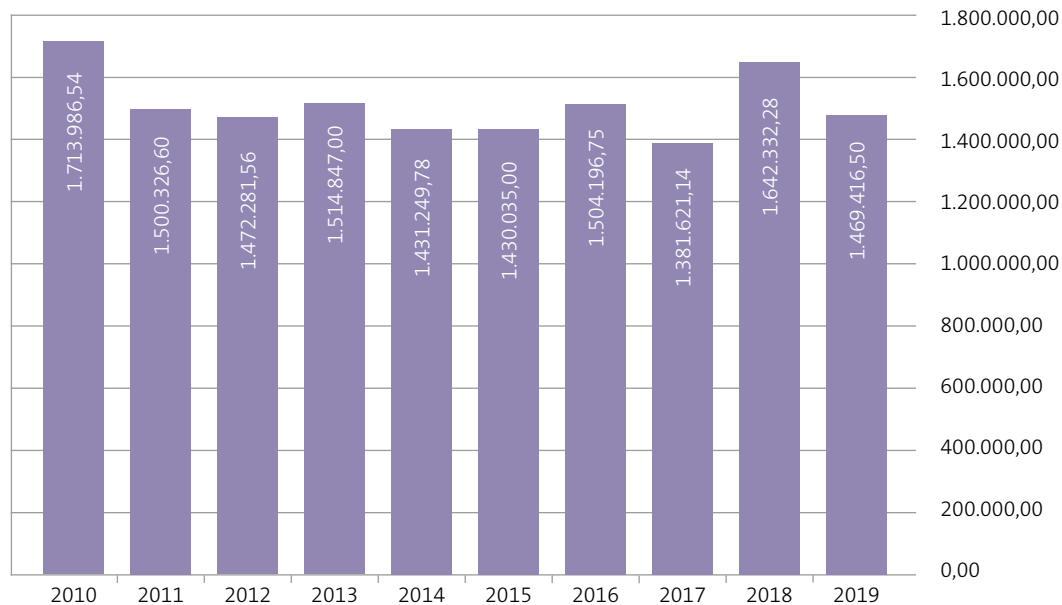
Gefördert werden insbesondere:

- orthopädische Hilfen
- elektronische Hilfen
- Blinden- und Partnerhunde (bis zu 1/3 der Gesamtkosten)
- Elektrofahrstühle
- Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 750,-) bzw. bei RollstuhlfahrerInnen Kauf eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 2.250,-)
- Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern (bis zu € 2.250,-, für begünstigte Personen bis zu € 11.250,-)

Zuschüsse können zur Beschaffung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz geleistet werden.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) für Hilfsmittel in den letzten Jahren:

Hilfsmittel



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

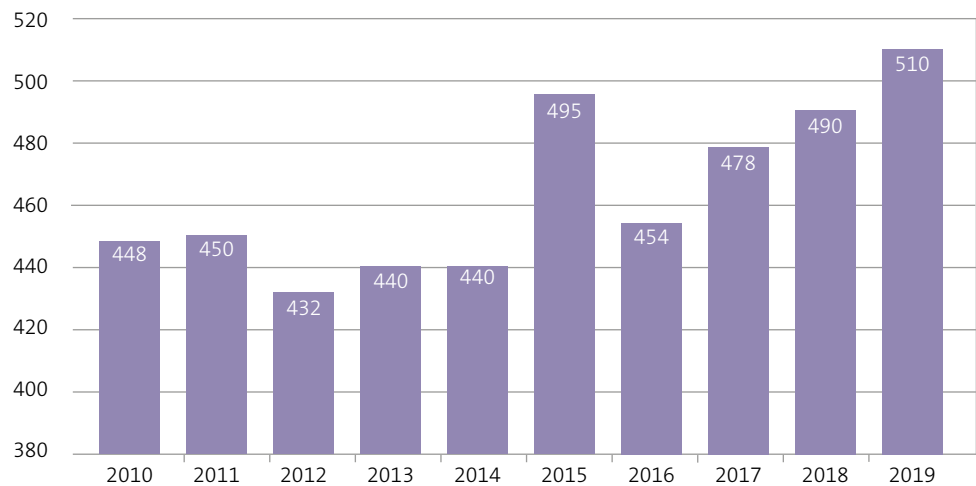
8.2.3.1. Hilfe zur Frühförderung

Die Hilfe zur Frühförderung hat die bestmögliche Förderung der Entwicklung des Kindes mit Behinderung oder des von einer Beeinträchtigung bedrohten Kindes und ein Begleiten, Beraten und Unterstützen der Eltern zum Ziel. Frühförderung können Kinder mit intellektueller/körperlicher Behinderung ab der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten erhalten. Sinnesbeeinträchtigte Kinder können diese Hilfe sogar bis zum Schuleintritt erhalten.

Aktuell beträgt der Fördersatz für eine Frühfördereinheit € 99,02. Von den Eltern ist pro Frühfördereinheit ein Beitrag in der Höhe von € 16,50 zu leisten.

Die Anzahl der in den vergangenen Jahren geförderten Kinder und Jugendlichen ergibt sich aus der nächsten Grafik:

Anzahl geförderte Kinder und Jugendliche:



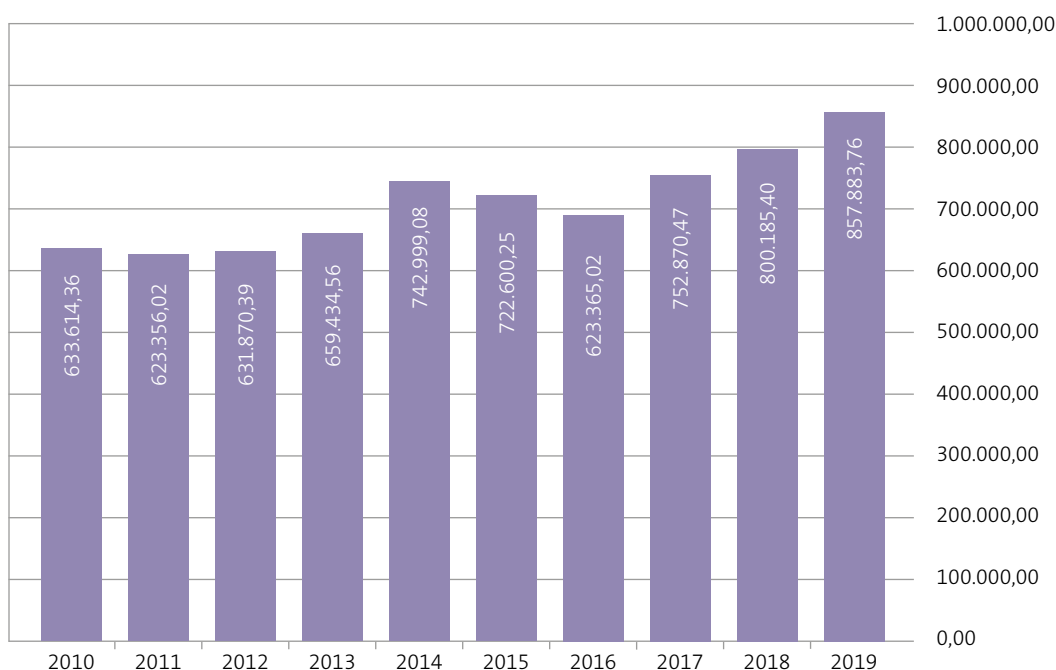
Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Frühförderung wird an folgenden Standorten angeboten:

Rechtsträger	Standort
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Str. 3–7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 2 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
NÖ Hilfswerk	2500 Baden, Helenenstraße 5 3500 Krems, Karl-Eybl-Gasse 1 2320 Schwechat, Brauhausstraße 8 Objekt 69
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz, Sehschule – Sehfrühförderung	4021 Linz, Seilerstätte 2
Lebenshilfe Niederösterreich	2243 Matzen, Reyersdorferstraße 1 3270 Scheibbs, Bahnhofplatz 1 3430 Tulln, Buchengasse 5
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
CONTRAST Frühförderung für blinde, sehbehinderte und mehrfach behindert-sehgeschädigte Kinder	1020 Wien, Wittelsbachstraße 5

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) für Hilfe zur Frühförderung in den letzten Jahren:

Hilfe zur Frühförderung (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.3.2. Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulausbildung zu erhalten.

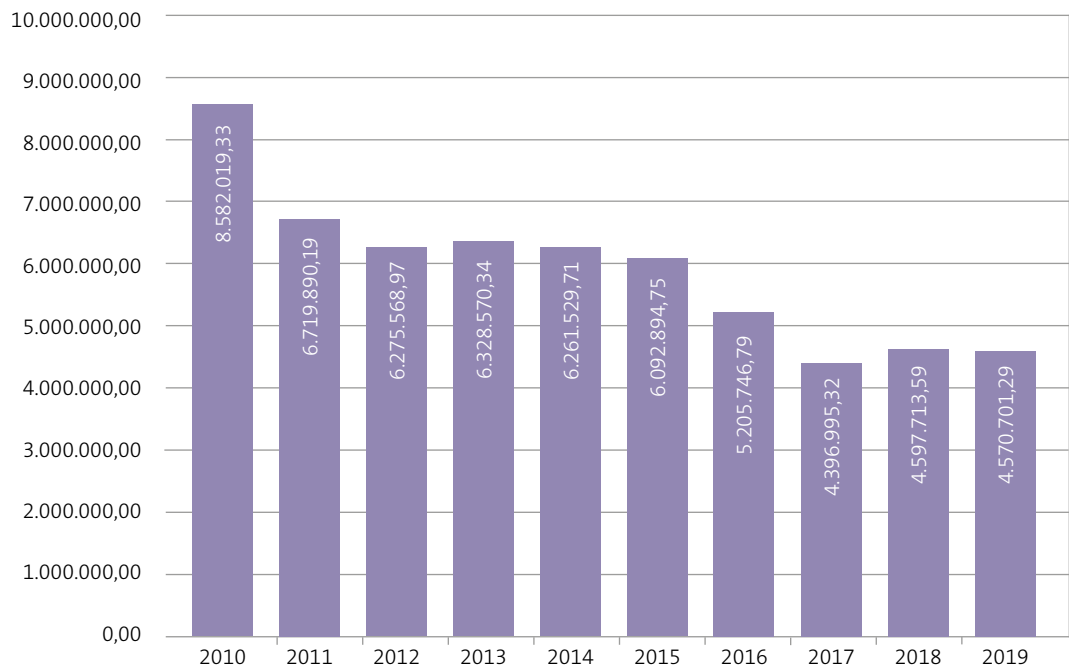
Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung auch eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung notwendigerweise verbunden und wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, so umfasst die Hilfe auch Fahrtkosten. Schulpflichtigen Kindern, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung (z. B. erhöhtes Infektrisiko aufgrund einer Chemotherapie) die Schule nicht besuchen dürfen, kann Hilfe in Form von Zuschüssen zum Hausunterricht bewilligt werden.

Im Jahr 2019 wurde diese Unterstützung 35 Kindern gewährt. Für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung standen acht Einrichtungen zur stationären und teilstationären Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zur Verfügung.

Einrichtungen	Standort
NÖ Pflege- und Förderzentrum Perchtoldsdorf	2380 Perchtoldsdorf, Ernst-Wolfram-Marboe-Gasse 1
NÖ Heilpädagogisches Zentrum Hinterbrühl	2371 Hinterbrühl, Fürstenweg 8
Waldschule Wiener Neustadt	2700 Wiener Neustadt, Im Föhrenwald 3
NÖ Pflege- und Förderzentrum Waidhofen/Ybbs	3340 Waidhofen/Ybbs, Weyrer Straße 81
Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1130 Wien, Maygasse 25
Bundesblindenerziehungsinstitut	1020 Wien, Wittelsbacherstraße 5
Clara Fey Kinderdorf	1190 Wien, Stefan-Esders-Platz 1
Kinderheim „Am Himmel“, Caritas der Erzdiözese Wien	1190 Wien, Gspöttgraben 5

Die Kostenentwicklung (in €) in diesem Bereich ist aus dem folgenden Diagramm ersichtlich:

Erziehung und Schulbildung:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Anmerkung: Der starke Abfall ab 2011 ist auf die Verlagerung der Kosten in den Bereich Hilfe zur beruflichen Eingliederung zurückzuführen.

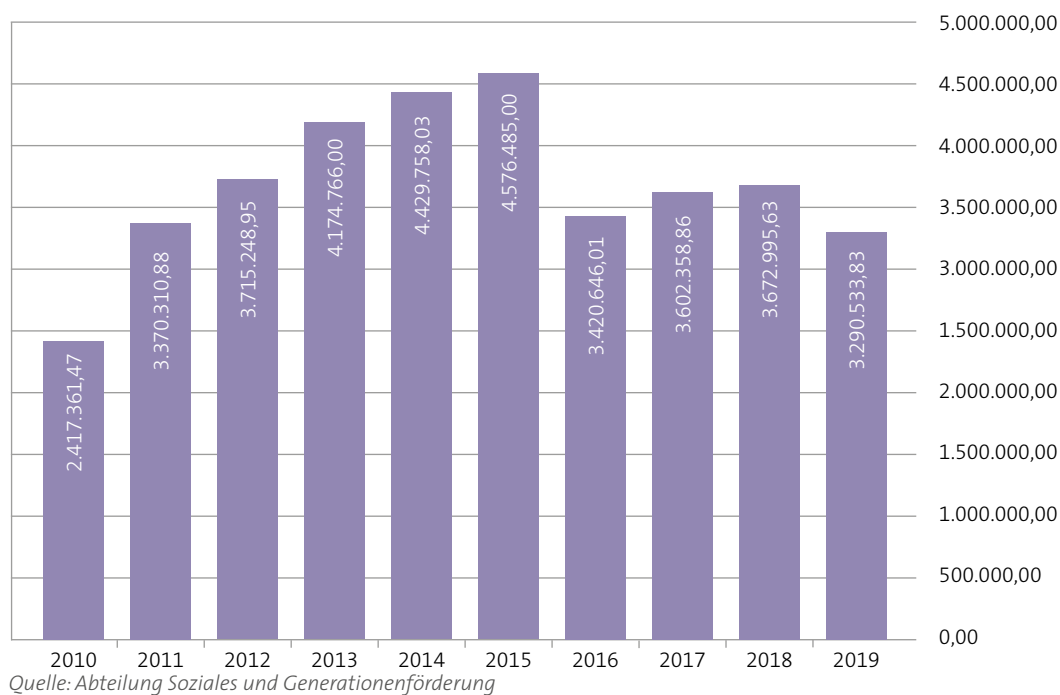
8.2.4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung

Im Rahmen dieser Hilfe wird ein Zuschuss zu den Kosten für folgende Maßnahmen gewährt:

- Berufsorientierung (Abklärung für welche Tätigkeiten eine Person auf Grund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung am ehesten geeignet ist, indem sie zu verschiedenen Beschäftigungen in einer entsprechenden Einrichtung herangezogen wird)
- Berufliche Ausbildung sowie ein allfälliges Arbeitstraining (Hinführen zu einer erforderlichen Arbeitshaltung, Aneignung bestimmter Fähigkeiten)
- Umschulung und Weiterbildung (Lehre, berufsorientierter Schulbesuch, Teilnahme an Lehrgängen, Einschulung am konkreten Arbeitsplatz)
- Erprobung am Arbeitsplatz (Beratung, Unterstützung und Motivation durch Fachkräfte am Arbeitsplatz)

Die Kosten (in €) in den letzten Jahren sind aus folgender Grafik ersichtlich:

Hilfe zur beruflichen Eingliederung:



8.2.5. Hilfe durch geschützte Arbeit

Hilfe durch geschützte Arbeit besteht in allen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg mit anderen ArbeitnehmerInnen konkurrieren können. Ziel ist die Integration ins Berufsleben und die Absicherung des Dienstverhältnisses.

Nach der Besonderheit des Falles erfolgt die Hilfeleistung auf der Grundlage des Privatrechtes auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb. Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für ArbeitnehmerInnen mit besonderen Bedürfnissen in Betrieben mit anderen ArbeitnehmerInnen. Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung oder Beeinträchtigung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich vertretbare Mindestleistung vorliegt. Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die die/der ArbeitnehmerIn in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen oder der/dem ArbeitgeberIn die Minderleistung teilweise abgegolten wird.

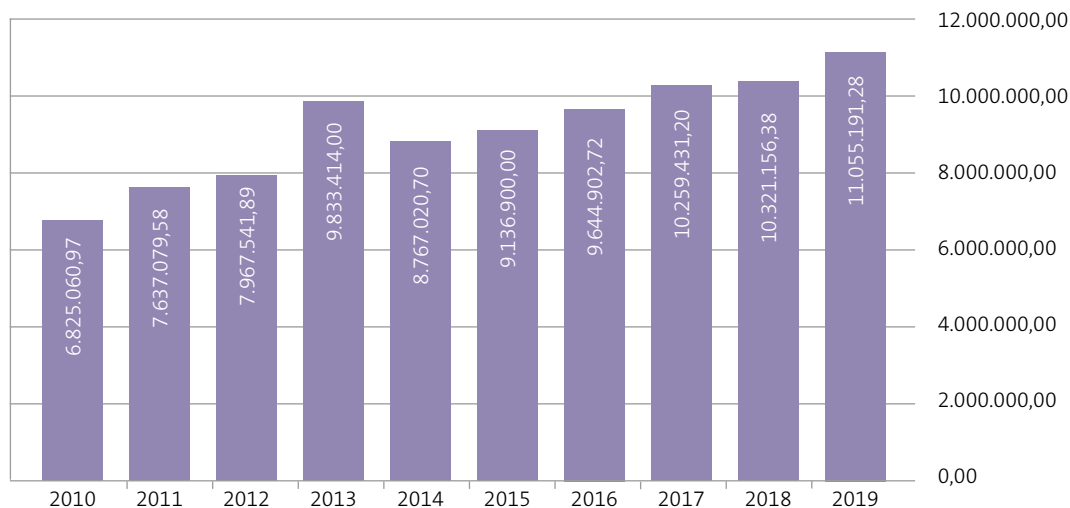
Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in den letzten Jahren:

Jahr	geförderte Arbeitsplätze in Geschützten Werkstätten (Vollzeitäquivalente)
2010	381
2011	380
2012	387
2013	380
2014	379
2015	391
2016	409
2017	409
2018	409
2019	409

Weiters wurden zwölf Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte (unter anderem im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes) gefördert.

Die Kosten (in €) für diese Maßnahme sind in folgender Tabelle ersichtlich:

Hilfe durch geschützte Arbeit:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

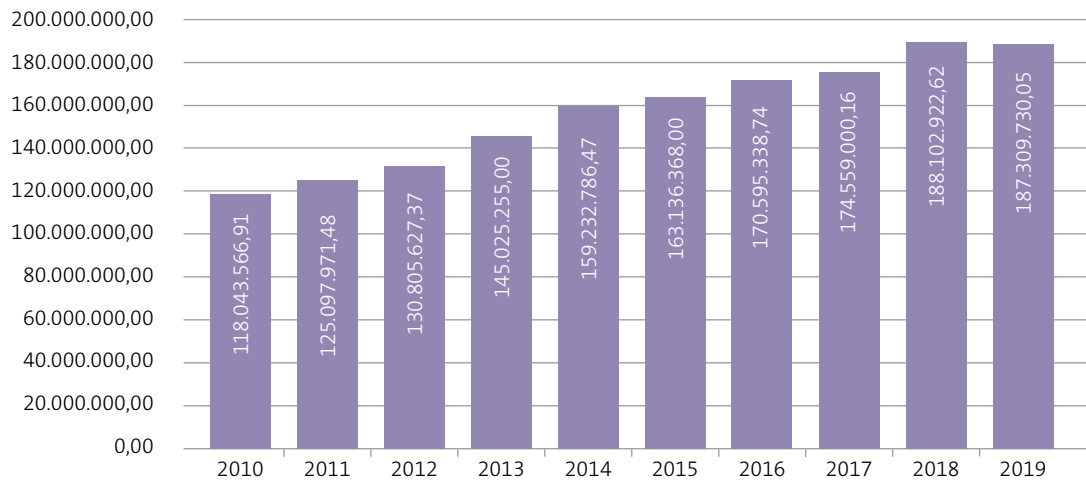
8.2.6. Hilfe zur sozialen Eingliederung

Die Maßnahme besteht in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ziel ist es, die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zu erhalten. Die Hilfe ist nur so lange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung des Zustandes zu erwarten ist.

Im teilstationären Bereich wird die Hilfe zur sozialen Eingliederung in Tagesstätten gewährt. Diese bieten die Möglichkeit, tagsüber einer Beschäftigung nachzugehen, sinnvoll tätig zu sein, etwas zu leisten und dafür Anerkennung zu finden und bieten daher den Beschäftigten wesentliche Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten sowie ihrer Gesamtpersönlichkeit. Tagesstätten bieten auch eine sinnvolle Ergänzung zur häuslichen Betreuung. Die Tagesstätten bemühen sich auch um eine Öffnung, indem sie zahlreiche Produkte und Dienstleistungen anbieten. „Außengruppen“ übernehmen z. B. die Pflege öffentlicher Anlagen.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) in den letzten Jahren. Die Höhe der Ausgaben zeigt, dass dieser Bereich im Rahmen der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen der budgetwirksamste Posten ist:

Hilfe zur sozialen Eingliederung:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

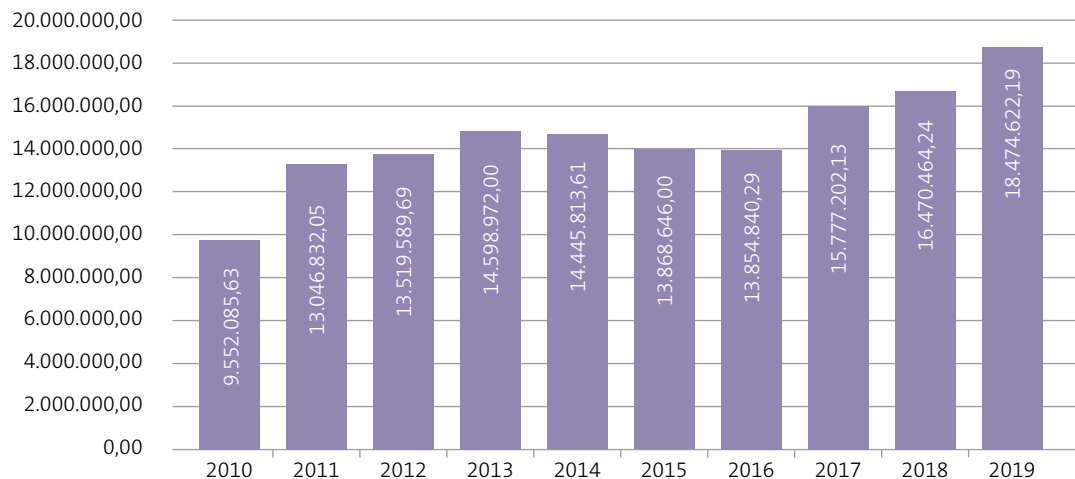
8.2.7. Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege

Die Maßnahme besteht in Betreuung, Unterbringung und Pflege von Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in teilstationären und stationären Einrichtungen.

Ziel ist, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit intellektueller, schwerer körperlicher, im Bereich der Sinne liegenden Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Die folgende Grafik zeigt die Kostenentwicklung (in €) in den letzten Jahren:

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.8. Teilstationäre und stationäre Einrichtungen

Insgesamt wurden 2019 vom Land NÖ für rund 4920 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen Kosten für die Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen übernommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel jede/r BewohnerIn einer stationären Einrichtung (Wohneinrichtung) auch eine teilstationäre Einrichtung (Tagesstätte oder Tagesbetreuung im Wohnhaus) besucht.

Betreute Personen in den Jahren 2010 bis 2019 (Abfragezeitraum Dezember)

Menschen mit intellektueller/mehrfacher Behinderung:

Jahr	Tagesstätten	Wohn-einrichtungen	Wohnassistenz	Gesamt
2010	3.911	1.933	243	6.087
2011	4.053	1.981	256	6.290
2012	4.151	2.045	274	6.470
2013	4.221	2.146	293	6.660
2014	4.321	2.158	319	6.798
2015	4.099	2.036	329	6.464
2016	4.196	2.043	348	6.587
2017	4.258	2.058	*	6.316
2018	4.246	2.029		6.275
2019	4.292	2.064		6.355

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen:

Jahr	Tagesstätten	Wohn-einrichtungen	Punktbetreutes Wohnen	Gesamt
2010	429	443	58	930
2011	444	494	56	994
2012	449	490	55	994
2013	440	427	77	944
2014	518	485	67	1.070
2015	513	497	53	1.063
2016	548	556	64	1.168
2017	587	537	*	1.124
2018	584	524		1.108
2019	626	558		1.184

**im Bereich der Wohnassistenz bzw. Punktbetreutes Wohnen erfolgte eine Umstellung auf Wohnassistenz – Stundenkontingente*

Jahr	Summe der betreuten Personen in Wohneinrichtungen und Tagesstätten (Abfragezeitraum jeweils im Dezember)
2010	6.716
2011	6.972
2012	7.135
2013	7.234
2014	7.482
2015	7.145
2016	7.755
2017	7.740
2018	7.383
2019	7.539

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Kosten für eine teilstationäre bzw. stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden zum überwiegenden Teil in Form von Pauschalen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen. In einzelnen Einrichtungen werden sie aber auch in Form von Tagsätzen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen.

Die unterschiedliche Höhe dieser Tagsätze ergibt sich durch Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsangebotes, welches aufgrund der Eigenart der jeweiligen Beeinträchtigungen bestimmt wird.

Im Einzelfall kann auch die Betreuung in Einrichtungen anderer Bundesländer erforderlich sein. Auch dafür werden vom Land Niederösterreich die Kosten übernommen.

Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen bedürfen gemäß §§ 49 ff NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBL 9200-13 zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung. Teilstationäre Einrichtungen sind Tagesstätten (Beschäftigungs- und Fördereinrichtungen) für sechs und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Teilweise findet die Tagesbetreuung auch im Wohnhaus statt (z. B. in Form von Seniorengruppen). Stationäre Einrichtungen sind Wohngemeinschaften (Wohneinrichtungen für drei bis fünf Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohngruppen (für sechs bis 16 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohnhäuser (für 17 und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen) und Rehabilitationseinrichtungen.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind daher Tagesbetreuungseinrichtungen mit weniger als sechs Plätzen und Wohnungen für ein oder zwei Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen.

Spezielle Angebote wie Schwerpunkteinrichtungen (siehe Punkt 8.7.) oder „Wir im Alter“ (siehe Punkt 8.7.) umfassen Wohnen und Tagesstruktur in einem.

Bis zum 1. Jänner 2013 war für Sozialhilfeeinrichtungen ein zweigliedriges Bewilligungsverfahren vorgesehen (Errichtungs- und Betriebsbewilligung). Ab diesem Zeitpunkt gelten neue Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht. Im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung ist jetzt nur mehr eine Bewilligung vor Errichtung zu erwirken. Zum Verfahren zur Bewilligung von teilstationären und stationären Einrichtungen und die Aufsicht wurde von der Abteilung Soziales und Generationenförderung ein detaillierter Leitfaden entwickelt.



Informationen zum Bewilligungsverfahren findet man auch auf der NÖ Landeswebsite unter http://www.noe.gv.at/noe/Menschen_mit_Behinderung/Einrichtungsbewilligung.html

Besteht ein Vertrag mit dem Land Niederösterreich, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die Sanierung von Tagesbetreuungs- und Wohnplätzen möglich. Zuvor war dafür der in der Fachabteilung angesiedelte „NÖ Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für pflegebedürftige Menschen“ zuständig. Dieser Fonds wurde Ende 2018 aufgelöst und die Abwicklung der Förderungen erfolgt nun direkt über die Abteilung Soziales und Generationenförderung. Die Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

2019 gab es in Niederösterreich 157 Tagesstätten und 79 Mal wurde Tagesbetreuung in Wohneinrichtungen angeboten. Im stationären Bereich gab es 70 Wohnhäuser, 83 Wohngruppen, 37 Wohngemeinschaften und 74 Einzel- und Zweierwohnungen. Daneben bestanden elf Rehabilitationseinrichtungen, z. B. für Menschen mit Drogen- oder Alkoholproblemen, einmal das Angebot „Wir im Alter“ und vier Schwerpunkteinrichtungen.

Details sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Stand 31. Dezember 2019):

	Menschen mit intellektueller Behinderung	Menschen mit psychischen Beeinträchti- gungen	Menschen mit Dual- diagnosen	Gesamt
Bewilligungspflichtige Sozialhilfeeinrichtungen:				
Tagesstätten	131	26		157
Tagesbetreuung im Wohnhaus	63	16		79
Gesamt	194	42		236
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	33	4		37
Wohngruppen (6-16 Plätze)	60	23		83
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	63	7		70
Gesamt	156	34		190
Wir im Alter	1			1
Rehabilitationseinrichtungen		11		11
Schwerpunkteinrichtung			4	4
Summe	351	87	4	442
Bewilligte Plätze:				
Tagesstätten	4.559	648		5.207
Tagesbetreuung im Wohnhaus	660	230		890
Gesamt	5.219	878		6.097
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	129	14		143
Wohngruppen (6-16 Plätze)	635	238		873
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1.631	170		1.801
Gesamt	2.395	422		2.817
Wir im Alter	37			37
Rehabilitationseinrichtungen		326		326
Schwerpunkteinrichtung			28	28
Summe	7.651	1.626	28	9.305
Vertragsplätze:				
Tagesstätten	3.931	548		4.479
Tagesbetreuung im Wohnhaus	492	96		588
Gesamt	4.423	644		5.067
Wohnungen (1-2 Plätze)	65	0		65
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	109	0		109
Wohngruppen (6-16 Plätze)	513	152		665
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1.370	165		1.535
Gesamt	2.057	317		2.374
Wir im Alter	37			37
Rehabilitationseinrichtungen		125		125
Schwerpunkteinrichtung			18	18
Summe	6.517	1.086	18	7.621

Alle Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Es werden daher von der Abteilung Soziales und Generationenförderung die niederösterreichischen Einrichtungen regelmäßig dahingehend

überprüft, ob sie bewilligungsgemäß betrieben werden und ob die Leistungen fachgerecht erbracht werden. Das bedeutet insbesondere, dass ausreichend und genügend qualifiziertes Personal im Hinblick auf den zu betreuenden Personenkreis einzusetzen ist und eine entsprechende qualitative Ausstattung der Sozialhilfeeinrichtung gegeben sein muss.

Laufend werden alle Bewilligungen im Hinblick auf ihre Aktualität überprüft und im Zuge der Aufsicht wird Einschau in bewilligte Sozialhilfeeinrichtungen genommen. 2019 erhielten von 442 bewilligungspflichtigen Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich 43 Tagesstätten und Wohneinrichtungen eine neue oder aktuelle Bewilligung und in 169 Einrichtungen wurde die Aufsicht wahrgenommen.

8.2.9. Persönliche Hilfe

Sie umfasst insbesondere:

- Zuschüsse zu speziellen therapeutischen Diensten
- Zuschüsse zu sozialpädagogischen Diensten z. B. heilpädagogischem Voltigieren
- spezielle Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen z. B. Gebärdendolmetsch
- psychosoziale Dienste für psychisch beeinträchtigte Menschen
- Freizeitangebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen
- Arbeitsassistenten
- Projekte zur Begleitung von längerfristig arbeitsunfähigen, intellektuell behinderten oder psychisch beeinträchtigten Menschen mit besonderer sozialer Betreuung
- Zuschüsse zur familienentlastenden Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen
- Ersatzpflege: Zuschüsse zu den Kosten der Pflege einer pflegebedürftigen Person, wenn die Hauptpflegeperson an der Erbringung dieser Pflege aus wichtigen Gründen verhindert ist
- Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung, für die kein anderer Leistungsanspruch gegeben ist
- Zuschüsse zu Fahrtkosten, die nicht in Verbindung mit einer oben genannten Maßnahme entstehen
- Wohnassistenten

Weiters erbringt das Land NÖ im Schulbereich folgende Leistungen:

- Zuschüsse an Gemeinden für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen: Die Anstellung einer pflegerischen Hilfskraft wird mit einem Drittel der Kosten gefördert, der maximale Zuschuss für 20 Wochenstunden beträgt jedoch € 3.780,-.
- Übernahme der Lohnkosten für FachbetreuerInnen in basalen Klassen: Die FachbetreuerInnen sind beim Verein o>Handicap angestellt, das Land NÖ ersetzt dem Verein die Lohnkosten in der Höhe von ca. € 24.000,- pro FachbetreuerIn pro Jahr

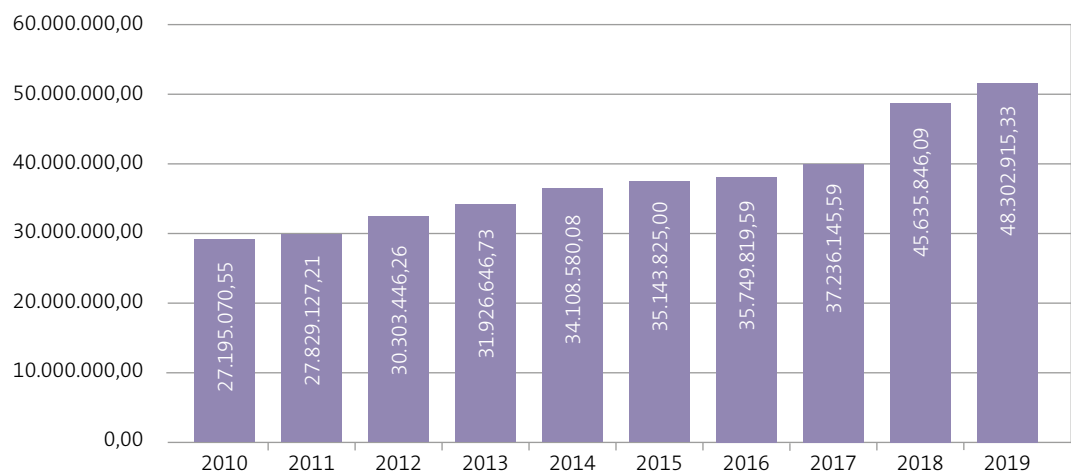
Die Gesamtkosten hierfür betrugen:

Schuljahr	unterstützte Gemeinden	Aufwand
2009/2010	55	€ 537.575,02
2010/2011	55	€ 556.335,00
2011/2012	52	€ 580.227,74
2012/2013	54	€ 614.275,00
2013/2014	52	€ 497.865,00
2014/2015	62	€ 572.383,00
2015/2016	62	€ 573.627,00
2016/2017	56	€ 586.166,00
2017/2018	42	€ 443.471,84
2018/2019	60	€ 904.727,20
2019/2020	42	€ 435.905,75

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über den gesamten Aufwand (in €) im Bereich „Persönliche Hilfen“ in den letzten Jahren:

Persönliche Hilfe:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.10. Psychosozialer Dienst (PSD)

Das Angebot des Psychosozialen Dienstes richtet sich an psychisch erkrankte, volljährige Personen und deren Angehörige, wobei die Kernzielgruppe schwerkranke Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf darstellt. Ziel des PSD ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, die Integration psychisch kranker Menschen in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen und stationäre Unterbringungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Das Land Niederösterreich hat mit der Durchführung des PSD die beiden Rechtsträger Caritas der Diözese St. Pölten und Psychosoziale Zentren gGmbH beauftragt.

Die Zuständigkeit der beiden Träger ist regional aufgeteilt: Die Caritas St. Pölten bietet ihre Beratungstätigkeit in insgesamt zwölf Beratungsstellen im westlichen Niederösterreich an, die Psychosoziale Zentren gGmbH betreibt zwölf Beratungsstellen im östlichen Niederösterreich.

Zu den Kernleistungen des PSD zählen der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie, die Diagnostik, die Unterstützung der PSD-KundInnen bei der Alltagsbewältigung sowie Krisenmanagement in psychiatrischen Notfällen. Ist angesichts der persönlichen Situation der/des Betroffenen die Nutzung von anderen psychosozialen Angeboten notwendig, so erfolgt auch eine Weitervermittlung zu den entsprechenden Angeboten. Hier sind insbesondere Hilfen zur Arbeit, zum Wohnen oder bei der Tagesstrukturierung zu nennen.

Neben diesen Einzelberatungen und -begleitungen werden auch Gruppen für Angehörige und für Betroffene angeboten. Sollte aufgrund der Schwere der Krankheit das Aufsuchen einer Beratungsstelle nicht möglich sein, sind Hausbesuche ein wichtiger Bestandteil.

Bis zum Jahr 2011 erfolgte die Finanzierung der „Basisleistungen“ auf der Grundlage der im Jahr 2006 abgeschlossenen Verträge. Zusätzlich zu den Basisleistungen wurden beide Träger mit der Durchführung von insgesamt drei Projekten betraut, mit dem Ziel, den Vollausbau des Psychosozialen Dienstes in drei Versorgungsregionen in NÖ zu erproben. Für die Modellprojekte standen jährlich € 700.950,- zur Verfügung.

Die Finanzierung des gesamten PSD erfolgte bis zum Jahr 2006 durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) – Bereich Soziales. Mit Jänner 2007 wurde die Zuständigkeit an das Land NÖ, Abteilung Soziales und Generationenförderung, übertragen.

Bewilligte Förderungen Basisleistungen 2005–2011:

Jahr	Fördersumme
2005	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2006	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2007	€ 7.091.752,- (Abteilung Soziales)
2008	€ 7.787.422,- (Abteilung Soziales)
2009	€ 7.954.100,- (Abteilung Soziales)
2010	€ 8.169.900,- (Abteilung Soziales)
2011	€ 8.455.800,- (Abteilung Soziales)

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Im Zuge der Neupositionierung des PSD im Jahr 2011 wurde eine einheitliche Grundlage für die Finanzierung geschaffen, und es wurden folgende Kernleistungen definiert und beschrieben:

Kernleistungen des PSD:

→ Verbindungsdienst

Der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie stellt eine wesentliche Leistung der Schnittstellenarbeit des PSD dar, um noch während des stationären Aufenthaltes mit psychisch kranken Personen Kontakt aufzunehmen, für die eine Unterstützung durch den PSD in der Zeit nach der Entlassung wesentlich ist.

→ Diagnostik

Diagnostik setzt eine umfassende Anamnese, d. h. Sammlung von Informationen zur Einschätzung des Ist-Standes voraus. Am Ende des diagnostischen Prozesses kommt es zur Entscheidung, ob eine PSD-Betreuung angeboten wird oder eine Vermittlung zu einer anderen Stelle (z. B. stationäre Unterbringung, Facharzt) erfolgt.

→ Case-Management und Intensive Case-Management (ICM)

Der PSD übernimmt im Bereich des Case-Managements eine ganzheitliche Versorgungsverantwortung. Aufgabe des PSD ist es, einen umfassenden individuellen Behandlungs- und Rehabilitationsplan zu erstellen.

Die KundInnen werden im Rahmen des Case-Managements bei Aktivitäten des täglichen Lebens unterstützt, sowohl in den Beratungsstellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen.

Für PSD-KundInnen, die eine stärkere Betreuung benötigen, wurde das neue Angebot „Intensive Case-Management“ (ICM) entwickelt. Hauptzielgruppe sind Personen, die durch den Verbindungsdienst zugewiesen wurden, sogenannte „DrehtürpatientInnen“, mit häufigen Aufenthalten in psychiatrischen Abteilungen.

Ein wesentlicher Unterschied zum Case-Management besteht darin, dass das Angebot überwiegend nachgehend ist und im häuslichen Umfeld der KundInnen stattfindet. Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung der ambulanten psychiatrischen Grundversorgung, um das Leben im privaten Umfeld zu sichern und weitere stationäre Aufenthalte zu vermeiden. Zusätzlich zur intensiveren ICM-Betreuung erhalten die Betroffenen auch eine eigene Tagesstruktur.

→ Vermittlung

Stellt sich im Zuge einer Diagnostik oder eines längerfristigen Begleitprozesses heraus, dass angesichts der Problemkonstellation die Nutzung anderer Angebote im psychosozialen Feld sinnvoll und notwendig ist, so vermitteln die PSD-MitarbeiterInnen das benötigte Angebot. Hier sind insbesondere Unterstützungsangebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesstrukturierung sowie therapeutische und soziale Einrichtungen zu nennen.

→ Angehörigenarbeit

Seit 1. Jänner 2012 werden bei Aufnahmen in die Betreuungsstationen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme spätestens nach drei Jahren überprüft. Vor Aufnahmen in Betreuungsstationen hat ein verpflichtendes multiprofessionelles Assessment durch den PSD zu erfolgen. Ziel ist eine Entlastung des stationären Bereiches.

Aufgrund der Verträge mit der Abteilung Soziales und Generationenförderung wurden folgende maximale Förderbeträge vereinbart:

Jahr	Fördersumme
2012	€ 11.827.570,-
2013	€ 13.481.208,-
2014	€ 14.459.638,-
2015	€ 14.864.374,-
2016	€ 14.972.040,-
2017	€ 15.181.611,-
2018	€ 15.640.165,-
2019	€ 16.060.400,-

Im Jahr 2013 erfolgte ein Ausbau der Leistungen entsprechend dem vereinbarten Ausbauplan, der Vollausbau wurde mit 2014 erreicht.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 64 Assessments (davon drei Folge-Assessments) im Zusammenhang mit Aufnahmen in Betreuungsstationen beauftragt. Weiters konnten mit Stichtag 31. Dezember 2019 bereits 213 Personen im Rahmen des Intensive Case-Managements (ICM) betreut werden.

Standorte der PSD-Beratungsstellen

Caritas St. Pölten, Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten, Referat Psychosoziale Einrichtungen	Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs, Zwettl
Psychosoziale Zentren-GmbH, Austraße 9, 2000 Stockerau	Baden, Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Schwechat, Stockerau, Tulln, Wr. Neustadt, Klosterneuburg

Übernahme der Suchtberatung durch die Abteilung Soziales und Generationenförderung

Ab dem Jahr 2019 wurden die Agenden der Suchtberatung in Niederösterreich von der Abteilung Finanzen in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Soziales und Generationenförderung übergeführt.

Die Sicherstellung der Suchtberatung laut NÖ Suchtplan 2000 bzw. der Suchtstrategie in NÖ wird von drei Trägerorganisationen wahrgenommen. Diese sind die Caritas der Diözese St. Pölten, die Psychosoziale Zentren gGmbH und das Anton-Proksch-Institut. Mit der Betreuung von niederösterreichischen suchtmittelabhängigen KlientInnen in Wien wurde der Verein Dialog beauftragt.

Die Fachstelle für Suchtprävention NÖ plant und führt Projekte in den Bereichen der Suchtprävention auf der Grundlage der gültigen NÖ Suchtstrategie durch und übt die Funktion der Suchtkoordination in NÖ aus. Zusätzlich ist die Fachstelle mit der Planung und Umsetzung von Projekten in der Sexualpädagogik NÖ beauftragt.

Für den Aufgabenbereich Suchtberatung wurden im Jahr 2019 Mittel in der Höhe von rund € 4,9 Millionen aufgewendet.

In einem ersten Schritt wurden die Verträge für das Jahr 2020 und 2021 verlängert. Ab Herbst 2020 werden die Verträge der Suchtberatung gemeinsam mit den Verträgen des PSD einer Evaluierung zugeführt, um die Grundlagen für eine künftige Zusammenarbeit zu erarbeiten.

8.2.11. **Ambulatorien**

Für Kinder und Jugendliche, bei denen Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen vorliegen, bieten Ambulatorien eine breite Palette an Leistungen (zur Frühförderung siehe Pkt. 4.2.3.1.). Sie sind spezialisiert auf eine sehr eingehende, multiprofessionell gestaltete Entwicklungsdiagnostik, die sich nicht auf eine einmalige Abklärung beschränkt, sondern – je nach Bedarf – als „Verlaufsdagnostik“ fortgeführt werden kann.

Je nach Auffälligkeit oder Behinderung können in den Ambulatorien auf Basis der diagnostischen Ergebnisse sämtliche Formen der sogenannten „Frühen Hilfen“ in Anspruch genommen werden:

- medizinische Behandlungen und Verlaufskontrollen
 - Therapien unterschiedlichster Art (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie usw.) oder
 - pädagogische Förderung
- Alle diese Leistungen gehen einher mit umfassender Beratung und Begleitung der Eltern.

Ambulatorien bestehen an folgenden Standorten:

Ambulatorien	Standorte
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Rechpergerstraße 2 2130 Mistelbach, Andreas Schreiber-Str. 5 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 23 1100 Wien, Fernkorngasse 91 1150 Wien, Graumanngasse 7 1210 Wien, Jara-Benes-Gasse 16 1230 Wien, Breitenfurter Straße 372A, 1. Stiege, 2. Stock, Top 52 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3524 Grainbrunn 40 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
Zentrum Entwicklungsförderung, Diagnostik und Therapie	1110 Wien, Modecenterstraße 17, Unit 2, 2. OG 1200 Wien, Dresdner Straße 47, 5. OG 1220 Wien, Langobardenstraße 189

8.2.12. Fahrtkosten

Ist mit einer Hilfe durch Heilbehandlung, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zur sozialen Eingliederung oder Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege auch eine Unterbringung oder eine Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen verbunden, so sind der/dem HilfeempfängerIn die unvermeidlichen Fahrtkosten zu ersetzen, sofern keine Transportmöglichkeit zur Verfügung steht.

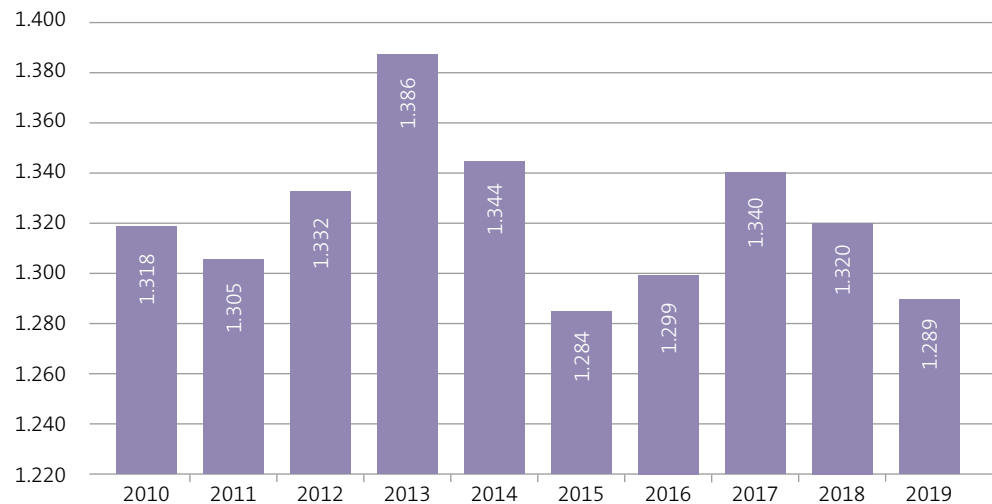
Für den Besuch von Kindergärten und Schulen werden Zuschüsse zu den durch die Beeinträchtigung entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten geleistet, sofern diese nicht durch andere Leistungen (z. B. gesetzliche Schulfahrtbeihilfe) gedeckt sind.

Im Rahmen der NÖ Fahrtkostenzuschussverordnung werden bei Erfüllung diverser Voraussetzungen den Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen Zuschüsse zu ihren Fahrtkosten gewährt, die bei Inanspruchnahme einer Hilfe nach dem Abschnitt 4 des NÖ SHG anfallen und zwar in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (§ 142 Abs. 3 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972).

2019 wurden für 839 Einzeltransporte und 450 TeilnehmerInnen an Gemeinschaftstransporten Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Insgesamt wurden Transporte von 1.289 Personen gefördert.

Die Anzahl der in den letzten Jahren geförderten Transporte ist aus folgendem Diagramm ersichtlich:

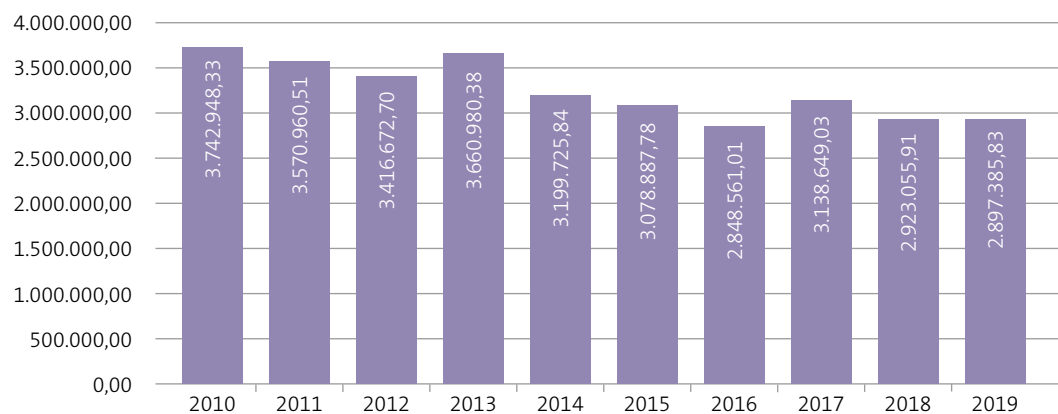
Anzahl beförderte Personen:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Der Gesamtaufwand für Fahrtkosten betrug im Jahr 2019: € 2.897.385,83. Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Fahrtkosten (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.3. Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat gemeinsam mit den BetreiberInnen von Tagesstätten (z. B. Lebenshilfe NÖ, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten) im Jahr 2011 die derzeit geltenden Richtlinien auf Grundlage des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz UN-Behindertenrechtskonvention) aktualisiert. Diese neuen Richtlinien wurden am 8. Mai 2012 von der NÖ Landesregierung beschlossen und traten mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Art. 3 der UN-Konvention beinhaltet „Allgemeine Grundsätze“. Diese Grundsätze (z. B. Nichtdiskriminierung, die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft, die Achtung von der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit) prägen Arbeit und Arbeitsgestaltung sowie fachpädagogische Beschäftigung und Betreuung in den Tagesstätten.

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, sofern eine weiterführende Ausbildung oder ein Arbeits- bzw. Lehrverhältnis (noch) nicht möglich ist.

Innerhalb der Betreuungsformen werden unterschieden (siehe auch Punkt 8.4. – Vollzeitbetreuung):

- Regulärbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5, in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand und pflegeerschwerenden Umständen oder Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung. Zu den Leistungen im Rahmen der Betreuung in der Tagesstätte zählen z. B.:

- altersgerechter Bildungsauftrag:
Ein alters- und erwachsenengerechter Bildungsauftrag bedeutet im Rahmen einer arbeitsorientierten Tätigkeit das Hinführen des Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung zu mehr Selbstständigkeit, Minderung von Abhängigkeiten, Aneignung neuer, weiterer Kompetenzen in allen Lebensbereichen
- arbeitsorientierte Unterstützung und Beschäftigung:
Es wird ein differenziertes und ausgewogenes Tätigkeitsangebot innerhalb der Einrichtung sichergestellt (z. B. Serienarbeiten, handwerkliche Arbeiten, kreative Betätigungen)
- Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen:
Bei Fragen und Problemen wird Aussprachemöglichkeit angeboten

Leistungsangebot und Betreuungsart werden entsprechend den individuell zu planenden Aktivitäten festgelegt mit dem jeweiligen Leistungsziel einer Arbeitsvermittlung, dauerhaften Beschäftigung, basalen Förderung oder Senioren-Begleitung.

Betreuungszeit:

Die Betreuung und Förderung erfolgt Montag bis Freitag in einem Ausmaß von mindestens 37 Stunden pro Woche.

8.4. **Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung**

Schwerpunkte der Richtlinien Wohnen sind die Definition der verschiedenen Betreuungsformen sowie die Zuordnung von Betreuungsstunden zu den einzelnen Wohnformen.

Folgende Formen der Betreuung sind vorgesehen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in zwei Kategorien:
 - Kat. A (mindestens 55 Betreuungsstunden pro Woche)
 - Kat. B (mindestens 25 Betreuungsstunden pro Woche)
- Wohnassistenten
- Wohntraining
- Familienentlastende Kurzzeitunterbringung
- Probewohnen

Vollzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche auf permanente Betreuung und Hilfestellung rund um die Uhr durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Innerhalb der Vollzeitbetreuung wird unterschieden:

- Regulärbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5, in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand (mindestens 230 Stunden pro Monat) oder Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z. B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung).

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten. Die Personen besuchen in der Regel mindestens 37 Stunden pro Woche eine Tagesbetreuung.

Teilzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche teilweise auf Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Die Personen können Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Anziehen etc.) weitgehend selbstständig bewältigen, sie brauchen jedoch in Fragen der Lebensführung und/oder der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung, Beratung und teilweise auch Kontrolle.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung. Teilzeitbetreutes Wohnen bietet Personen, entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen, eine selbstständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person.

Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen etc. Ein Nachtdienst ist bei teilzeitbetreuten Wohnformen nicht vorgesehen, bei Bedarf (Krisensituationen, Krankheit etc.) ist jedoch eine Betreuung sicherzustellen.

Betreuungszeit:

Kat. A: Die Betreuung ist **täglich**, das ganze Jahr hindurch, mindestens 55 Stunden pro Woche anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Kat. B: Die Betreuung ist **regelmäßig**, das ganze Jahr hindurch, mindestens 25 Stunden pro Woche anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistenz:

Zielgruppe:

Volljährige Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung, welche selbstständig wohnen und selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sie benötigen jedoch wegen bestimmter Schwächen regelmäßig punktuell Unterstützung bzw. Anleitung.

Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ aus dem Jahr 2009 wurden neue Entwicklungen im Bereich „Wohnen“ für diesen Personenkreis berücksichtigt. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention war auch die Neupositionierung der Unterstützung durch Wohnassistenz notwendig. 2016 wurde diese Erneuerung der Betreuungsform Wohnassistenz beschlossen und wird ab 1. Jänner 2017 umgesetzt.

Wohnassistenz bietet punktuelle Unterstützung in der eigenen Wohnung der behinderten Person – es ist dies eine Wohnform, die auch von der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne „Selbstständig leben“ mehr denn je gefordert wird.

Bisher wurde der individuelle Unterstützungsbedarf der Klientin bzw. des Klienten im Einzelfall von einer Fachkraft für Sozialarbeit seitens der Abteilung Soziales und Generationenförderung erhoben.

Damit die Bewilligung der Wohnassistenz flexibler, zeitsparender und planbarer durchgeführt werden kann, legt nun der jeweilige Rechtsträger gemeinsam mit der zu betreuenden Person das Stundenausmaß fest.

Pro Rechtsträger wird vom Land NÖ ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden Wohnassistenz bestimmt. Das Kontingent für alle Rechtsträger betrug im Jahr 2019 64.672 Stunden.

Leistungen:

Im Rahmen der Wohnassistenz können z. B. folgende Leistungen erbracht werden: Beratung, Anleitung und Training in Alltagsbelangen (Einkauf, Haushalt), Hilfestellung bei der Körperpflege, Hilfestellung in Richtung bessere Interaktion mit der Familie und nächster Umgebung, Hilfe zur Erlangung von gesetzlichen Leistungen.

Betreuungszeit:

Es können bis zu 28 Stunden pro Monat bewilligt werden. Die Betreuungszeit ist mit der Person entsprechend den individuellen Bedürfnissen zu vereinbaren.

Wohntraining:

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine spezielle Fördermaßnahme für Personen vor und nach dem Wechsel in eine weniger betreute Wohnform. Wohntraining hat das Ziel, mit den Personen Alltagsfertigkeiten zu üben und die Umstellung zu begleiten.

Es wird zu der laufenden Finanzierung ein Zuschlag für diese „Übergänge“ bezahlt. Dieser Zuschlag ist möglich bei Wechsel von

- Regulärbetreuung zu Teilzeitbetreuung und von
- Teilzeitbetreuung zu Wohnassistenz.

Es werden bis zu 52 Stunden Wohntraining in der bisherigen Wohnform und bis zu 104 Stunden Wohntraining in der neuen, geringer betreuten Wohnform geleistet.

Familientlastende Kurzzeitunterbringung:

Kurzzeitunterbringung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungs- und Pflegeangebot der stationären Einrichtungen. Ziel ist es, Angehörige zu entlasten, im Krankheitsfall „auszuhelfen“ oder auch Urlaub von der Betreuung zu ermöglichen.

Kurzzeitunterbringung wird pro Jahr bis zu sechs Wochen bewilligt.

Probewohnen:

Probewohnen bietet Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung die Möglichkeit, vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

8.5. Richtlinien „Wir im Alter“

Im Oktober 2015 wurden die Endergebnisse der Studie zur „Bedarfsplanung von Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich“ präsentiert. Das gesamte Projekt wurde von einem Partizipationsprozess mit SelbstvertreterInnen und TrägervertreterInnen begleitet, die sich im Rahmen einer Steuergruppe sowie von Arbeitsgruppen eingebracht haben.

Aus der Studie hat sich im Wesentlichen herauskristallisiert, dass der prognostizierte Zuwachs primär die Altersgruppe der Personen mit intellektueller Behinderung über 65 Jahren betreffen wird. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen und zeitgerecht Maßnahmen setzen zu können, wurden im November 2015 von der Abteilung Soziales und Generationenförderung ein partizipativer Prozess zur Erarbeitung von Angeboten für die „Altersgruppe 65+“ initiiert.

Basierend auf den Erkenntnissen aus den Arbeitsgruppentreffen wurde seitens der Abteilung Soziales und Generationenförderung ein Konzept für ein Angebot für ältere Menschen mit Behinderung erarbeitet und den TrägervertreterInnen sowie SelbstvertreterInnen zur Mitarbeit vorgelegt. Bei verschiedenen Treffen hatten diese die Möglichkeit, Rückmeldungen und Änderungswünsche bekannt zu geben, die entsprechend in das finale Angebot eingearbeitet wurden. Das Ergebnis waren die Richtlinien „Wir im Alter – Betreuung für intellektuell und mehrfach behinderte Menschen im Alter“, die mit 1. Jänner 2018 in Kraft traten.

Zielgruppe:

Menschen mit Behinderung über 55 Jahre, die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sein können oder auch ihr Leben nicht allein gestalten bzw. nicht ohne Unterstützung in sozialer Gemeinschaft leben können. Zudem muss der Bedarf einer Vollzeitbetreuung bestehen.

Leistungen:

Die Leistungen Wohnen und Tagesstruktur werden in einem Angebot angeboten. Die Regelung basiert u. a. auf einer einheitlichen Struktur sowie einheitlichen Dienstplänen.

Ein zentraler Teil des Konzepts ist die adäquate Tagesstruktur, die sich von bisherigen Angeboten in der Tagesbetreuung unterscheidet. Aufgrund des Alters der Zielgruppe steht bei diesem Angebot die Erhaltung der Fähigkeiten und nicht wie in Tagesstätten die Weiterentwicklung und Förderung derselben im Vordergrund. Die Hilfsangebote sind auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Personen abgestimmt.

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z. B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung).

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Der Umgang mit Pflegebedarf, der bei diesem Angebot nicht unwesentlich ist, soll gemäß einem vorgelegten Pflegekonzept erfolgen. Dieses Konzept regelt auch die Aufnahme von Personen mit einem hohen und spezifischen Pflegebedarf, was beispielsweise mit der ständigen Verfügbarkeit diplomierten Personals einhergeht.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten.

8.6. Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Mit 1. Jänner 2017 traten die neuen Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Kraft.

Die Neuformulierung der Richtlinie trägt dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ Rechnung, das seit 26. Oktober 2008 in Österreich in Kraft ist. Ziel dieser UN-Behindertenrechtskonvention ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft für Personen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen, z. B. körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen. Wichtige Punkte der UN-Konvention sind die Achtung der Privatsphäre, das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung und Arbeit und einer möglichst unabhängigen Lebensführung.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, an denen auch VertreterInnen der Trägerorganisationen und Betroffene teilnahmen, wurde an einer Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gearbeitet.

Schwerpunkte der Richtlinie sind die Definition und die Leistungsbeschreibung der verschiedenen Betreuungsangebote in den Bereichen Tagesstätte, Clubs und Wohnen.

Folgende Betreuungsangebote sind vorgesehen:

Tagesstätte:

- Vollzeittagesbetreuung im Ausmaß von 32 Stunden/Woche
- Halbtagesbetreuung im Ausmaß von mind. 16 Stunden/Woche
- Kurzzeittagesbetreuung
- Probearbeiten

Clubs:

- Kleine Clubs: fünf bis acht BesucherInnen pro Öffnungstag im Jahresdurchschnitt
- Große Clubs: ab acht BesucherInnen pro Öffnungstag im Jahresdurchschnitt

Wohnen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in zwei Kategorien:
 - Kat. A (tägliche Betreuung, Rufbereitschaft in der Nacht)
 - Kat. B (regelmäßige Betreuung im Ausmaß von drei bis vier Kontakten, keine Rufbereitschaft in der Nacht)
- Wohnassistenz
- Kurzzeitwohnen
- Probewohnen

Tagesstätte:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigung derzeit nicht in der Lage sind, einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nachzugehen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Tagesstätten bieten tagesstrukturierende Betreuung in vielfältigen Tätigkeitsfeldern. Das Angebot reicht von tagesstrukturierenden Maßnahmen, bei denen die Erhaltung der vorhandenen Kompetenzen, die persönliche Entfaltung und sinnstiftende Tätigkeit im Vordergrund stehen bis hin zur Entwicklung von Fertigkeiten, die dem längerfristigen Ziel der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt dienen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung und Förderung erfolgt bei einer Vollzeitbetreuung von Montag bis Freitag im Ausmaß von 32 Stunden pro Woche und bei einer Halbtagesbetreuung im Ausmaß von mindestens 16 Stunden pro Woche.

Clubs:

Clubs sind „niederschwellige“ Einrichtungen. Sie bieten einen Rahmen, in dem soziale Kontakte und Freizeitaktivitäten gepflegt werden können. Ihre Leistungen können ohne Antrag oder behördliche Schritte in Anspruch genommen werden. Es gibt keine Verpflichtungen hinsichtlich der Dauer und des Umfangs, in dem die Clubangebote genützt werden.

Zielgruppe:

Personen mit psychischer Beeinträchtigung, die über ausreichende Kontaktfähigkeit verfügen und denen die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich ist, z. B. auch im Anschluss an einen stationären Psychiatricaufenthalt oder z. B. Personen, die mitunter noch im Erwerbsleben stehen (Krankenstand), die aber Probleme mit der Erkrankung und der damit verbundenen Isolation haben.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt entsprechende Clubräumlichkeiten zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Zu den Leistungen des Clubs zählen z. B.:

- Kreativ-therapeutische Angebote im Ausmaß von zwei Stunden pro Woche
- Lebenspraktische Aktivitäten wie Kochen, Einkaufen usw.
- Verschiedene Möglichkeiten der sozialen Begegnung (z. B. gemeinsamer Kaffeehausbesuch)
- Gemeinsame Planung von Aktivitäten
- Angebote zu gesellschaftlichen, gesundheitlichen und anderen Fragestellungen (z. B. Diskussion, Vorträge)

Öffnungszeit: Mind. 20 Stunden pro Woche

Vollzeitbetreutes Wohnen:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigung ihr Leben nicht allein gestalten und sich nicht ohne Begleitung und Unterstützung die Teilhabe am sozialen Leben der Gemeinschaft sichern können und eine umfassende Betreuung rund um die Uhr brauchen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch die ständige Anwesenheit von qualifiziertem Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung.

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen. Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Freizeitgestaltung, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten etc.

Betreuungszeit:

Die Betreuung erfolgt täglich, rund um die Uhr. Die Personen besuchen in der Regel 32 Stunden pro Woche eine Tagesstätte.

Teilzeitbetreutes Wohnen:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die Verrichtungen der Selbstversorgung (Körperpflege, Anziehen etc.) weitgehend selbstständig bewältigen, jedoch in Fragen der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung oder Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der psychischen Beeinträchtigung brauchen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Hilfestellung.

Teilzeitbetreutes Wohnen bietet eine selbstständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person. Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Freizeitgestaltung, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten etc.

Ziel ist die Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und die adäquate Hilfestellung bei der Führung eines möglichst selbstbestimmten Lebens.

Betreuungszeit:

Teilzeitbetreuung Kategorie A: Die Betreuung ist täglich zu leisten. Es besteht eine Rufbereitschaft in der Nacht. Der Einsatz von qualifiziertem Personal ist auch an Wochenenden sicherzustellen. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Teilzeitbetreuung Kategorie B: Die Betreuung erfolgt regelmäßig das ganze Jahr hindurch, es sind drei bis vier Kontakte pro Woche zu leisten. Bei der Planung der Dienstzeit ist auf die individuellen Erfordernisse der zu betreuenden Personen abzustellen. Der Einsatz von qualifiziertem Personal an Wochenenden ist zu gewährleisten. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistenz und andere neue Angebote:

Zielgruppe:

Volljährige Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die weitgehend selbstständig sind und ihren Alltag größtenteils alleine bewältigen, die aber Unterstützung brauchen in Form von Motivation, Anleitung oder Training.

Leistungen:

Die zu betreuende Person lebt in ihrer eigenen Wohnung. Für die Kosten des Lebensunterhaltes kommt die betreute Person selbst auf.

Wohnassistenz findet sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung des betreuten Menschen durch qualifiziertes Personal statt, wobei regelmäßige Besuche der Betreuungsperson in der Wohnung gewährleistet sein müssen. Im Rahmen der Wohnassistenz können z. B. folgende Leistungen erbracht werden:

- Unterstützung durch Motivation, Anleitung und Training
- Aktive Unterstützung und Vernetzung von vorhandenen Angeboten und Befähigung diese zu nutzen
- Unterstützung in Alltagsbelangen (Einkauf, Kochen, Haushalt)
- Unterstützung bei der Interaktion mit Familie, gesetzlicher Vertretung und nächster Umgebung
- Unterstützung zur Organisation und Training der Freizeitgestaltung
- Krisenmanagement

Betreuungszeit:

Es können bis zu 40 Stunden pro Monat bewilligt werden. Die Betreuungszeit wird zwischen dem Rechtsträger und der zu betreuenden Person entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen vereinbart.

Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ aus dem Jahr 2009 wurden neue Entwicklungen im Bereich „Wohnen“ für diesen Personenkreis berücksichtigt. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention war auch die Neupositionierung der Unterstützung durch **Wohnassistenten** notwendig.

Wohnassistenten bieten punktuelle Unterstützung in der eigenen Wohnung der behinderten Person – es ist dies eine Wohnform, die auch von der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne „Selbstständig leben“ mehr denn je gefordert wird.

Bisher wurde der individuelle Unterstützungsbedarf der Klientin bzw. des Klienten im Einzelfall von einer Fachkraft für Sozialarbeit seitens der Abteilung Soziales und Generationenförderung erhoben. Damit die Bewilligung der Wohnassistenten flexibler, zeitsparender und planbarer durchgeführt werden kann, legt nun der jeweilige Rechtsträger gemeinsam mit der zu betreuenden Person das Stundenausmaß fest.

Pro Rechtsträger wird vom Land NÖ ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden Wohnassistenten bestimmt. Das Kontingent für alle Rechtsträger betrug im Jahr 2019 46.878 Stunden.

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung:

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungsangebot, das dazu dient, Angehörige psychisch erkrankter Personen zu entlasten oder Personen in psychosozialen Krisensituationen durch professionelle Betreuung zu unterstützen.

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung kann bis zu vier Wochen durchgehend in Anspruch genommen werden. In einem Jahr sind bis zu sechs Wochen Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung möglich.

Probewohnen/Probearbeiten:

Probewohnen/Probearbeiten ist die Möglichkeit, für eine beeinträchtigte Person vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

8.7. Richtlinien Schwerpunkteinrichtungen

Bei Personen mit hohem Aggressionspotential kommt es häufig zu Einrichtungswechseln, da die Rahmenbedingungen und das jeweilige Betreuungssetting in herkömmlichen Einrichtungen (Personalschlüssel, Gruppengröße etc.) sich als ungeeignet erweisen. Die häufigen Ortswechsel verstärken die Problematik der betroffenen KlientInnen und es wird schwieriger einen Betreuungsplatz für die einzelnen Personen zu finden. Eine Entlassung der KlientInnen nach Hause ist, sofern die Möglichkeit überhaupt bestünde, aufgrund des Gefährdungspotentials für sie selbst, aber auch für die Umgebung, nicht möglich.

Es bestand daher dringender Bedarf, Betreuungsplätze für Menschen mit intellektueller Behinderung und damit verbundenen Mehrfachbehinderungen (Dualdiagnosen) bzw. Verhaltensauffälligkeiten in Niederösterreich zu errichten.

Auf Grundlage der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und der Erfahrungen in zwei Pilotprojekten hat die Abteilung Soziales und Generationenförderung mit den BetreiberInnen dieser Pilotprojekte (Cardo gGmbH und Caritas der Erzdiözese Wien) im Jahr 2018 die Richtlinien Schwerpunkteinrichtungen erarbeitet. Diese neuen Richtlinien wurden am 18. Dezember 2018 von der NÖ Landesregierung beschlossen und traten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller Behinderung bzw. psychischer Beeinträchtigung und damit verbundenen Verhaltensauffälligkeiten, bei denen massive Selbst- und/oder Fremdgefährdungen auftreten, die nicht in der Lage sind, auch mit umfassender Unterstützung in regulären Einrichtungen für geistig und mehrfach beeinträchtigte Menschen bzw. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in einer Gruppe von Menschen zu sein, ohne die Mitglieder der Gruppe und/oder sich selbst massiv zu gefährden. Die Selbst- und/oder Fremdgefährdungen können sowohl durch psychiatrische Symptomatiken als auch durch die intellektuelle Behinderung bedingt sein.

Exemplarische Kriterien:

- Sämtliche Betreuungsressourcen und pädagogische Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der vorhandenen Betreuungsformen sind ausgeschöpft
- Wiederholte Aufenthalte in der Akutpsychiatrie (-> Entlassungsbrief) sind erfolgt und brachten keine Verbesserung
- Aufenthalt auf der Krisenstation Tulln/Mauer ist erfolgt und brachte keine Verbesserung
- Anderes Betreuungssetting wurde versucht (Gruppenwechsel und Einrichtungswechsel)
- Verordnete Medikamente zeigen trotz regelmäßiger Einnahme keine verbessernde Wirkung

Leistungen:

Das Angebot der Schwerpunkteinrichtung umfasst die Leistungen Wohnen und Tagesstruktur in einem. Die Tagesstruktur kann in den Räumlichkeiten der Wohneinrichtung, in einer der Wohneinrichtung angeschlossenen Tagesstätte oder in dislozierten Gruppen – diese können sich auch in anderen Tagesstätten befinden – stattfinden. Des Weiteren ist auch eine (Halb-) Tagesbetreuung in einer regulären Tagesstätte möglich.

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikel zur Verfügung. Die KlientInnen sollen bei der Gestaltung ihres persönlichen Lebensraumes unterstützt werden.

Im Rahmen der Tagesstruktur werden die KlientInnen im Lebensbereich Arbeit und beim Aufbau sozialer Kompetenzen, auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Angebots unterstützt. Das Angebot reicht von tagesstrukturierenden Maßnahmen, bei denen die Erhaltung der vorhandenen Kompetenzen, die persönliche Entfaltung und sinnstiftende Tätigkeit im Vordergrund stehen, bis zur Entwicklung von Fertigkeiten, die dem längerfristigen Ziel, der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, dienen.

Größe der Wohngruppen und Betreuungszeit:

In Schwerpunkteinrichtungen bestehen erhöhte Anforderung an das Personal (erhöhter Betreuungsschlüssel und hoher Prozentsatz an qualifiziertem Personal), die Gruppengröße (maximal zwei Gruppen zu je sechs KlientInnen) und den Standort (ausreichendes räumliches Angebot, Grünflächen). Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten.

8.8. Einstufung

Durch die Vielfalt an Wohnformen soll eine bedarfsorientierte Betreuung im Lebensbereich Wohnen gewährleistet werden. Hilfebedürftige Personen sollen jene Unterstützung bekommen, die sie unbedingt benötigen. Nicht alle BewohnerInnen benötigen eine Vollzeitbetreuung – für viele, insbesondere für Personen mit geringer intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, ist eine weniger intensiv betreute Wohnform durchaus ausreichend.

Ziel muss es sein, die Personen zu größerer Unabhängigkeit von fremder Hilfe zu führen – Betreuung im Bereich Wohnen soll daher zu vermehrter Selbstständigkeit und Selbstbestimmung beitragen.

In einem Einstufungsverfahren werden die erforderlichen Betreuungsstunden als Kriterium für die Zuordnung der Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu den entsprechenden Wohnformen herangezogen.

In diesem Verfahren werden die Fähigkeiten und Kompetenzen von Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung hinsichtlich folgender Dimensionen eingeschätzt:

- Funktionalität
- kognitive Fähigkeiten
- psychische Verfassung
- soziale und interpersonale Kompetenzen

2019 erfolgten 362 Begutachtungen im Rahmen des Einstufungsverfahrens. Es fanden 40 Einzelbesprechungen statt. Daneben gab es 125 Begutachtungen für die Gewährung von Intensivsätzen und Schwerstbehindertensätzen und 50 Begutachtungen für persönliche Assistenzen. 185 Mal nahmen Fachkräfte für Sozialarbeit an mündlichen Verhandlungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren und Fachaufsichten teil.

8.9. Einzelberatungen

Eine klientInnenbezogene Fachaufsicht für Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung sowie Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, die in Einrichtungen betreut werden, soll in Form von Einzelberatungen sichergestellt werden. Diese Aufgabe wird von den Fachkräften für Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

Die Einzelberatung ist ein Evaluationsgespräch mit der Klientin bzw. dem Klienten unter Einbeziehung der im Bezugssystem der Klientin bzw. dem Klienten wesentlichen Personen. Es erfolgt eine Evaluierung der Begleitmaßnahmen, die seitens der Betreuerin oder des Betreuers durchgeführt wurden sowie eine Formulierung der künftigen Zielsetzungen und geplanten Unterstützungsmaßnahmen zur Zielerreichung. Weiters erfolgt die Einsichtnahme in die Dokumentation und deren Beurteilung hinsichtlich Quantität und Qualität. Die Einbeziehung der Klientin bzw. des Klienten in die Einzelberatung ist ein zentrales Element im Sinne der UN-Konvention. Abschließend erfolgt eine Stellungnahme betreffend Beibehaltung der Betreuungsform oder die Begründung nötiger Veränderungsvorschläge.

Da grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung, welche in einer Wohneinrichtung betreut werden, auch tagsüber eine Tagesstätte besuchen und eine große Zahl von Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung entweder im Haushalt der Eltern oder in einem anderen, nicht durch einen Träger der freien Wohlfahrt betreuten Wohnsetting lebt, erfolgt die Einzelberatung primär in den Tagesbetreuungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

8.10. **Persönliche Assistenz**

Persönliche Assistenz ist jede Art von Hilfe, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit gestalten zu können. Sie umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung benötigen.

Persönliche Assistenz kann erforderlich sein beim Erlernen eines Berufes, bei der Ausübung eines Berufes, beim Wohnen, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe an der Gesellschaft.

Bei der persönlichen Assistenz wird daher unterschieden in

- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (Zuständigkeit: Bund)
- Persönliche Assistenz im Privatbereich (Zuständigkeit: Länder)

Das Land NÖ gewährt persönliche Assistenz Personen

- mit Körperbehinderung
- im erwerbsfähigen Alter
- ab Pflegestufe 5
- die in der eigenen Wohnung oder in Haushaltsgemeinschaft wohnen

Dieses Angebot gilt nicht für Menschen mit intellektueller oder altersbedingter Behinderung.

Der Assistenzbedarf wird von einer Fachkraft für Sozialarbeit erhoben. Dabei werden die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld der Antragsteller berücksichtigt (z. B. ob die körperbehinderte Person alleine oder in Haushaltsgemeinschaft lebt). Seitens des Landes NÖ wird dann ein Zuschuss zu den Kosten der persönlichen Assistenz geleistet. Im Jahr 2019 erhielten 133 Personen persönliche Assistenz. Der Aufwand dafür betrug € 3.285.150,51.

Aufgrund der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird die derzeitige Regelung der Persönlichen Assistenz überdacht. Es soll eine Evaluierung der Zielgruppe(n) für die Persönliche Assistenz, außerdem ein Vergleich bestehender Angebote in den Bundesländern Niederösterreich, Wien und Oberösterreich sowie die Durchführung vergleichender Modellberechnungen anhand typischer Einzelfälle erfolgen. Auf Basis dieser Modellberechnungen werden Änderungsvorschläge für eine mögliche Weiterent-

wicklung der Persönlichen Assistenz erstellt. Der gesamte Prozess erfolgt partizipativ unter Einbeziehung von SelbstvertreterInnen und leistungserbringenden Organisationen.

Im Zuge des partizipativen Prozesses zur Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung stellte sich heraus, dass es weitere Erhebungen zur Ermittlung der Anzahl an potenziellen Menschen, die für persönliche Assistenz in Frage kommen, bedarf. Es wurde daher entschieden, den Prozess zur Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung zu unterbrechen und einen umfangreicheren Prozess zu Prognose- und Bedarfsberechnungen für Sinnes- und Körperbehinderte einzuleiten (siehe auch Kapitel 2). Gleichzeitig wurde das Stundenkontingent für Freizeitassistenz um 20 Stunden pro Monat erhöht.

Ab 2020 sollen bewilligte Stunden für persönliche Assistenz nicht mehr verfallen. Ab dem 1. Jänner 2020 soll ein einjähriger Pilotversuch starten, wobei ein Jahresdurchrechnungszeitraum in der Persönlichen Assistenz getestet wird. Dem Wunsch der Trägerorganisationen nach einer Flexibilisierung bei der Verwendung der bewilligten Stunden wird somit Rechnung getragen. Die Trägerorganisationen führen dabei ein Frühwarnsystem in Form einer Ampelregelung, das den Trägern und den KlientInnen dazu dienen soll aufzuzeigen, ob für den Rest des Jahres noch genügend Stunden zur Verfügung stehen.

8.11. Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Sicherheit ist ein grundlegendes Bedürfnis jedes Menschen. Durch Gewalt in physischen, psychischen oder sexuellen Bereichen oder im Fall von Vernachlässigung können beträchtliche Verletzungen entstehen, wobei ein Machtgefälle in zwischenmenschlichen Beziehungen, wie es sich durch eine Behinderung ergibt, Gefährdungsmomente begünstigt. Für alle Beteiligten ist es eine Herausforderung, bei Kenntnis eines derartigen Umstandes, adäquat und dem Anlass entsprechend richtig zu handeln.

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat es sich gemeinsam mit den Trägerorganisationen zur Aufgabe gemacht, eine Handlungsanleitung zu erarbeiten, um in der jeweiligen Situation entsprechend reagieren zu können. Die Formulierung von Kriterien zur Risiko-, Ressourcen- und Dringlichkeitseinschätzung soll eine einheitliche Vorgangsweise im Bundesland Niederösterreich in den Einrichtungen gewährleisten.

Das Kernstück der Gefährdungsmappe ist der in der Arbeitsgruppe entwickelte Ampelbogen, der zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt oder zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Vernachlässigung eines Menschen mit intellektueller

Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen dient. Er klärt die Vorgehensweise beim Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren und damit zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur weiteren Gefährdungseinschätzung zu erleichtern. Er soll die strukturierte Einschätzung unterstützen und eine Basis schaffen, Aktivitäten zur Risikominderung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Die Einschätzung mittels des Ampelbogens ist ein Teil der Falldokumentation und damit verpflichtend anzuwenden. Er ersetzt bisherige Vorfallsberichte, kann aber durch sie ergänzt werden. Je nach Einschätzung entsteht für die Einrichtung die Verbindlichkeit zur Dokumentation, zur darüber hinausgehenden Meldung und/oder akuten Handlungsnotwendigkeit. Insbesondere wird geklärt, ob die Fachabteilung informiert und einbezogen wird. Keinesfalls dürfen medizinische oder psychologische Abklärungen und Behandlungen durch den Gefährdungsbogen ersetzt werden, vielmehr sollten sie im Bedarfsfall auf Grund des Ergebnisses im Bogen initiiert werden.

Wesentlich durch die damit begonnene Diskussion ist die Sensibilisierung der MitarbeiterInnen in den einzelnen Einrichtungen. Strukturierte Vorgangsweisen durch Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen sollen in dieser heiklen Thematik unterstützen.

Im Jahr 2019 kam es zur Meldung von 108 Gefährdungen, die in Kooperation mit den Einrichtungen oder externen Dritten weiterverfolgt wurden.

8.12. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niederösterreich

8.12.1. NÖ Monitoringausschuss

Der NÖ Monitoringausschuss überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in Niederösterreich. 14 Mitglieder und Ersatzmitglieder, darunter auch SelbstvertreterInnen, bilden den NÖ Monitoringausschuss; der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Die Grundlage der Arbeit ist in einem Landesgesetz, dem NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291, sowie in der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen näher geregelt.

Schwerpunkte im Jahr 2019

- drei Sitzungen
- Überprüfung von 19 Gesetzes-/Verordnungs-Entwürfen auf Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- Erstellung von **sechs Stellungnahmen** zur:
 - **NÖ Web-Zugänglichkeitsverordnung**
Ziel der Verordnung ist die Barrierefreiheit der Webseiten und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen in Niederösterreich sicherzustellen. Jedoch wird durch einen Verweis auf eine teure DIN-Norm eine neue Hürde geschaffen.
 - **NÖ Bauordnung 2014**
Die drei Stellungnahmen des NÖ MTA aus den Jahren 2014, 2015 und 2016 betreffend Barrierefreiheit wurden zur Erinnerung an die Mitglieder des NÖ Landesregierung übermittelt.
 - **Verordnung über Berücksichtigung von Eigenmittel**
Sonderzahlungen, Schul- und Studienbeihilfen, freiwillige Zuwendungen von Dritten sollen weiterhin anrechnungsfrei für die Gewährung von Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen sein.
 - **NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV) und Änderung der NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV)**
Für Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50 % liegt, ist ebenfalls ein Zuschlag zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts vorzusehen. Jedenfalls muss für Menschen mit Behinderungen ein angemessener Lebensstandard und eine soziale Absicherung sichergestellt werden.
 - **NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung**
Der NÖ MTA regt an, eine nähere Definition der sozial-pädagogisch-inklusiv geführten Gruppen in den Verordnungsentwurf aufzunehmen und sicherzustellen, dass eine umfassende Barrierefreiheit im Sinne von Artikel 9 UN-BRK gewährleistet ist.
- Erstellung zweier ausführlicher **Empfehlungen** an die NÖ Landesregierung zum **NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz**:
 - Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz wurde mittels Initiativantrag in den NÖ Landtag eingebracht und somit ohne Durchführung eines gesetzlichen Begutachtungsverfahrens. Dadurch wurde das Partizipationsprinzip der UN-BRK verletzt. Der NÖ MTA fordert die aktive Einbindung von Organisationen, die Menschen mit Behinderung vertreten, in die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften mit Bezug zu Menschen mit Behinderungen. Bei einschneidenden Gesetzesänderungen mit Bezug auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ist die Teilnahmemöglichkeit im Rahmen eines gesetzlichen Begutachtungsverfahrens oder auf eine andere geeignete Art und Weise zu wahren.
 - Weiters empfiehlt der NÖ MTA eine zeitnahe Evaluierung der Auswirkungen des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes in Verbindung mit dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.

- Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses an den Bundes-Monitoringausschuss: Die Monitoringausschüsse des Bundes und der Bundesländer erarbeiten einen **gemeinsamen Bericht** in Vorbereitung der nächsten **UN-Staatenprüfung**. Dabei wird Österreich geprüft, inwieweit die Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses aus 2013 zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zwischenzeitig auf Bundes- und Länderebene umgesetzt wurden.
- **Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes 2018**
- **Blog des NÖ Monitoringausschusses:** Dieser wurde 2016 zur Erweiterung der Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoringausschusses eingerichtet und berichtet über Neuigkeiten im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Kontakt: noe-monitoringausschuss.at



Mitglieder des NÖ MTA: von vorne: Josef Schoisengeyer, Sandra Hermann; von links: Erich Lehner, Andreas Mühlbauer, Michael Adensamer, Harald Ellbogen, Christine Rosenbach, Johannes Hofer, Claudia Grübler-Camerloher, Volker Frey, Johanna Denk, Andrea Ludwig



Aktuelle Informationen sowie nähere Informationen zum NÖ Monitoringausschuss sowie viele Unterlagen sind auf der Homepage des NÖ Monitoringausschusses einsehbar und zum Herunterladen:

<http://www.noel.gv.at/monitoringausschuss>

Kontaktadresse:

NÖ Monitoringausschuss

Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29 (Tor zum Landhaus), Stiege B, Zi. 3/311

E-Mail: post.GBB@noel.gv.at

Tel. 02742/9005-16212

8.12.2. SelbstvertreterInnentreffen

Am 25. November 2019 fand das 10. SelbstvertreterInnentreffen mit Frau Landesrätin Mag.^a Christine Teschl-Hofmeister statt.

Zu Gast war Konrad Kogler, Chef der zukünftigen Landesgesundheitsagentur. Dieser stellte die Bereiche und Aufgaben der neuen Agentur vor. Weiters berichtete er über die MIA-Ambulanz (Medinklusions-Ambulanz) in Melk und die Planungen zu einer weiteren Ambulanz im Industrieviertel. Zu weiteren konkreten Anfragen und Vorschlägen rund um die Krankenhäuser in Niederösterreich (z. B. betreffend Parken) versprach er eine Abklärung.

In weiterer Folge stellte sich der Verein Netzwerk Selbstvertretung NÖ vor (siehe dazu Punkt 8.12.3.).

Danach berichtete die Frau Landesrätin über die Tätigkeiten des Landes Niederösterreich in Bezug auf den Nationalen Aktionsplan 2021 bis 2030 und die Entwicklungen zum Bedarfsplan für Körper- und Sinnbehinderte (siehe auch Kapitel 2, Punkt 2.3.).

Anschließend hatten die SelbstvertreterInnen wieder Gelegenheit, ihre Anliegen und Fragen vorzubringen.

8.12.3. Verein Netzwerk Selbstvertretung NÖ

Bereits im Mai 2015 fassten SelbstvertreterInnen im Rahmen einer Konferenz zum Thema Selbst-Bestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung den Entschluss, einen Verein zuzugründen. Im Oktober 2016 nahm das Projekt konkrete Formen an und schließlich wurde im Juni 2019 die Gründung des Vereins Netzwerk Selbstvertretung NÖ behördlich zur Kenntnis genommen. Die Gründung wurde seitens des Landes Niederösterreich subventioniert.

Zweck des Vereins sind die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, die Förderung der Teilhabe in allen Lebensbereichen zur Verbesserung der Lebensqualität, die Vernetzung und Plattform für SelbstvertreterInnen, Informationen und Kontakte mit der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung.

Die Ziele sind eigenständiges Handeln von Betroffenen zu ermöglichen, die Unabhängigkeit in Entscheidungen sicherzustellen und der ehrenamtliche Einsatz für das Erreichen des Vereinszweckes. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

- Unter die Tätigkeiten des Vereins fallen
- Information und Erstberatung von und für Betroffene,
 - Stellungnahmen zu aktuellen Fragen,
 - Anliegen der Menschen mit Behinderung bei Politik und Beamtenschaft vertreten,
 - Teilnahme an Fachtagungen,
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder und Öffentlichkeit,
 - Aufbau und Betrieb einer Webseite,
 - Treffen der Vorstandsmitglieder und Mitgliederversammlung, jährliche Generalversammlung sowie
 - Teilnahme am Vertretungsnetz Österreich.

Jeder Mensch, unabhängig von seiner Begabung, kann Vereinsmitglied werden.

 Details finden sich auf der Homepage:
www.selbstvertretung-noe.at
(auch für Blinde und in Leichter Sprache).

8.12.4. **Infoveranstaltung Special Olympics Österreich**

Im Rahmen einer Infoveranstaltung von Special Olympics Österreich brachte Herr Thomas Gruber interessierten BesucherInnen aus den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung die Bedeutung von Sport und Bewegung in den Einrichtungen näher.

Er veranschaulichte, dass der Sport die Lebensqualität erhöht, indem er Selbstvertrauen, Selbständigkeit und Selbstbewusstsein stärkt und wies darauf hin, dass sportliche Betätigung zu Anerkennung führt und Akzeptanz, Wertschätzung und Leistungsbereitschaft erhöht. Sport hilft Ängste und Stress abzubauen sowie Alltagssituationen leichter zu bewältigen. Hervorgehoben wurde, dass körperliche Fitness zur Gesundheitsvorsorge beiträgt und es überdies Spaß macht gemeinsam Sport auszuüben – sowohl im Sommer als auch im Winter.

Besondere Angebote von Special Olympics Österreich wurden vorgestellt:

- Special Olympics Regelwerk
- Sportlerlizenz
- Unified Sport (z. B. Fußball, Stocksport ...)
- Healthy Athletes
- Schulprogramme
- MATP (Motor Activity Training Program)
- Bewegungsempfehlungen des Fonds Gesundes Österreich

Im Zuge des Vortrags wurden zahlreiche Winter- und Sommersportarten sowie Demonstrationssportarten, wie MATP (= Motor Activity Training Programm) und Stocksport, besprochen.

In Bezug auf inklusiven Sport und Sport in den Einrichtungen wurde das Projekt „Move on to Inclusion“ der Lebenshilfe anhand der einzelnen Stufen vorgestellt und die Möglichkeiten durch Special Olympics erörtert.

Sportarten, die in Einrichtungen immer durchgeführt werden können (z. B. Boccia, MATP, Leichtathletik, Tanzen) und Sportarten, die eventuell einfach umgesetzt werden können (z. B. Tischtennis, Fußball, Basketball, Floorball, Handball) wurden beschrieben.

Abschließend wurde auf zusätzliche Angebote von Special Olympics, die weiterhelfen, Bewegungs- und Sportangebote in Behinderteneinrichtungen gut durchführen zu können und die Motivation bei SportlerInnen und BegleiterInnen aufrecht zu erhalten, verwiesen.



Copyright Büro LR Teschl-Hofmeister



9. Soziale Betreuungsberufe



In NÖ gab es bereits 1996 für einzelne Sozialbetreuungsberufe eine landesgesetzliche Regelung und zwar das NÖ Alten-, Familien- und Heimehelfergesetz. Die Sozialbetreuungsberufe wurden jedoch in allen Bundesländern unterschiedlich gesetzlich geregelt, wodurch es innerhalb Österreichs zu unterschiedlichen Berufsanforderungen und Berufsbildern kam, was insbesondere bei der Aufnahme einer Tätigkeit in anderen Bundesländern zu Problemen führte (Anrechnung bzw. Anerkennung der Ausbildung).

Mit Juli 2005 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Länder über Sozialbetreuungsberufe in Kraft. Durch diese Vereinbarung wurden die Grundlagen für die Vereinheitlichung von Berufsbildern und -bezeichnungen sowie einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards geschaffen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgte im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007). In diesem Gesetz wurden im Wesentlichen die Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche, die Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe, die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung, Anerkennung anderer Ausbildungen und die Überleitung der nach dem NÖ Alten-, Familien- und Heimehelfergesetz anerkannten Berufsausbildungen in die Berufsbilder des neuen Systems geregelt. HeimehelferInnen dürfen aufgrund des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ auch grundpflegerische Tätigkeiten nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) ausüben.

Mit Beschluss des Landtages vom 6. Juli 2017 wurde der Beruf „Soziale/r AlltagsbegleiterIn“ in das NÖ-SBBG und die entsprechende Ausbildung in die NÖ SBB-AV aufgenommen.

Es gibt folgende Sozialbetreuungsberufe:

- Soziale/r AlltagsbegleiterIn
- HeimehelferIn
- Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Behindertenarbeit bzw. Behindertenbegleitung
- Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung

Die NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 (NÖ SBB-AV 2007) führt die im NÖ SBBG 2007 enthaltenen Verordnungsermächtigungen durch und regelt die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen, die Fortbildung, die Anrechnung von Ausbildungen, die Voraussetzungen zur Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen und das Lehrpersonal.

Da die Sozialbetreuungsberufe sowohl in den Kompetenzbereich des Landes als auch des Bundes fallen (Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“, Pflegeassistentin und Pflegeassistent) ergeben sich auch innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung unterschiedliche Zuständigkeiten. Zur Vereinfachung für AntragstellerInnen im Anerkennungs-, Nostrifikations- und Bewilligungsverfahren wurde mit Beginn des Jahres 2008 die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht als Anlaufstelle im Amt der NÖ Landesregierung bestimmt.

Die Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz wurde 2016 beschlossen und derzeit wird an den darauf aufbauenden Verordnungen gearbeitet. Auch die Auswirkungen auf die Sozialbetreuungsberufe werden geprüft.

Im Rahmen eines Schulversuches soll in Niederösterreich eine fünfjährige Pflegeausbildung mit Matura angeboten werden. Mit dem Schuljahr 2020/2021 wird in der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege in Gaming der Caritas der Diözese St. Pölten erstmals eine solche Ausbildung starten.

10. Opferfürsorge



Das im Jahr 1948 erlassene NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz trat mit 31. Dezember 1990 außer Kraft. Mit diesem Gesetz wurden die finanziellen Mittel aufgebracht, die einerseits zur Unterstützung von NÖ Kriegsoptionen des Ersten und Zweiten Weltkrieges und ihrer Hinterbliebenen und andererseits zur Unterstützung von NÖ Opfern der politischen Verfolgung verwendet wurden. Ebenso wurde in diesem Gesetz die Verwendung des Ertrages aus der Opferfürsorge mit einer Teilung im Ausmaß von 80 % für den Kriegsoptionenverband und 20 % für die Opfer der politischen Verfolgung festgelegt.

Seit dem Auslaufen des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes werden die Ausgaben zur Gänze vom Land NÖ getragen. Im Jahr 2019 wurden insgesamt € 295.700,71 an Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

10.1. **Kriegsoptionen- und Behindertenverband (KOBV)**

Der Kriegsoptionen- und Behindertenverband unterstützt mit dieser Zuwendung Kriegsoptionen und Hinterbliebene. Zur Abdeckung altersbedingter Mehraufwendungen wurden finanzielle Unterstützungen in der Höhe von € 290.700,- aufgewendet.

10.2. **Opfer der politischen Verfolgung**

Die Überwachung und widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die Beschlussfassung über die konkrete Verwendung obliegt einem vom Land NÖ gebildeten Verwaltungsausschuss, der halbjährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Dem Ausschuss gehören VertreterInnen des Landes und der Opferverbände an. Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Abteilung Soziales und Generationenförderung des Amtes der NÖ Landesregierung geführt.

Opfern der politischen Verfolgung kann eine einkommensabhängige Beihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bekleidung, Heizkosten) gewährt werden. Je nach Einkommen ist die Höhe der Beihilfe gestaffelt.

Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der BeihilfenbezieherInnen verringert sich die Anzahl der jährlichen Beihilfeansuchen zusehends. Zuletzt wurden 28 Anträge einer positiven Erledigung zugeführt. Insgesamt wurden im Jahr 2019 € 5.000,71 an Beihilfen für Opfer der politischen Verfolgung ausbezahlt.

Jahr	Kriegsopferverband	Opfer der politischen Verfolgung (Beihilfen)	Gesamt
2010	€ 290.700,-	€ 32.978,94	€ 323.678,94
2011	€ 290.700,-	€ 25.094,56	€ 315.794,56
2012	€ 290.700,-	€ 20.559,28	€ 311.259,28
2013	€ 290.700,-	€ 14.811,02	€ 305.511,02
2014	€ 290.700,-	€ 13.837,67	€ 304.537,67
2015	€ 290.700,-	€ 14.346,78	€ 305.046,78
2016	€ 290.700,-	€ 12.566,26	€ 303.266,26
2017	€ 290.700,-	€ 13.176,87	€ 303.876,87
2018	€ 290.700,-	€ 6.018,18	€ 296.718,18
2019	€ 290.700,-	€ 5.000,71	€ 295.700,71

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Durch eine Änderung der Richtlinien über die Vergabe einmaliger Beihilfen aus der Opferfürsorge und die Aufhebung der Geschäftsordnung betreffend die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses ist dieser Ausschuss per 1. Jänner 2013 entfallen. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird auch in Zukunft im bisherigen Ausmaß finanziell unterstützt. Auch die Opferverbände bleiben weiterhin in die Entscheidungen eingebunden, indem diese vor der Festlegung der Vergaberichtsätze für das folgende Kalenderjahr anzuhören sind.





11. Soziale Verwaltung



Im Rahmen der Verwaltungsreform wurde der frühere Fachbereich Sozialversicherung und Soziale Verwaltung aufgelöst. Per 1. Jänner 2014 gingen die Agenden der Sozialversicherung (Rechtsmittelverfahren) auf das Bundesverwaltungsgericht und ein Großteil der Agenden der Sozialen Verwaltung auf andere Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung über.

Von den Tätigkeiten des ehemaligen Fachbereiches Sozialversicherung und Soziale Verwaltung verblieben in der Kompetenz der Fachabteilung die Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes, die keiner anderen Abteilung ausdrücklich zugeteilt sind. Hierbei handelt es sich einerseits um legislative Tätigkeiten wie die Ausarbeitung von Novellen nach dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz und der NÖ Öffnungszeitenverordnung, andererseits um erstinstanzliche Bewilligungsverfahren wie etwa nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dem Veranstaltungsgesetz und dem Starkstromwegegesetz.

2019 hat sich aus dieser in der Fachabteilung verbliebenen Restmaterie kein nennenswerter Arbeitsaufwand ergeben.

A close-up portrait of an elderly woman with short, wavy, light grey hair. She is smiling gently at the camera. She is wearing a grey, textured knit cardigan over a light-colored top with a subtle floral pattern. A gold chain necklace is visible around her neck. Her hands are resting in her lap; her left hand is wearing a smartwatch with a white circular face and a grey metal-link band. Her right hand is resting on top of her left. She is wearing a gold ring on the ring finger of her right hand. The background is slightly out of focus, showing a wooden surface and some household items. An orange cushion is visible behind her.

Anhang

Adressenliste der NÖ Pflege- und Betreuungszentren:

Bezirk Amstetten

Amstetten

Stefan-Fadinger-Straße 32, 3300 Amstetten
Tel. 07472/62103
pbz.amstetten@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-amstetten.at

Mauer

Kaiserweg 1, 3362 Mauer bei Amstetten
Tel. 07475/9000
pbz.mauer@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mauer.at

St. Peter in der Au

Steyrer Straße 1, 3352 St. Peter in der Au
Tel. 07477/42102
pbz.stpeter@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-stpeter.at

Waidhofen/Ybbs

Im Vogelsang 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
Tel. 07442/55227
pbz.waidhofenybbs@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-waidhofenybbs.at

Wallsee

Ardagger Straße 12, 3313 Wallsee
Tel. 07433/2241
pbz.wallsee@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-wallsee.at

Bezirk Baden

Baden

Wimmergasse 19, 2500 Baden
Tel. 02252/84801
pbz.baden@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-baden.at

Bad Vöslau

Sooßer Straße 25, 2540 Bad Vöslau
Tel. 02252/75391
pbz.badvoeslau@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-badvoeslau.at

Berndorf

Leobersdorfer Straße 8, 2560 Berndorf
Tel. 02672/88590
pbz.berndorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-berndorf.at

Pottendorf

Esterhazystraße 27, 2486 Pottendorf
Tel. 02623/75215
pbz.pottendorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-pottendorf.at

Bezirk Bruck/Leitha

Hainburg/Donau

Hofmeisterstraße 70b, 2410 Hainburg/Donau
Tel. 02165/65656
pbz.hainburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-hainburg.at

Himberg

Laurentiusgasse 1, 2325 Himberg
Tel. 02235/86288
pbz.himberg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-himberg.at

Bezirk Gänserndorf

Gänserndorf

Wiesengasse 17, 2230 Gänserndorf
Tel. 02282/2595
pbz.gaenserndorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-gaenserndorf.at

Orth/Donau

Zwenge 3, 2304 Orth/Donau
Tel. 02212/3140
pbz.orth@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-orth.at

Zistersdorf

Beethovengasse 8, 2225 Zistersdorf
Tel. 02532/2205
pbz.zistersdorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-zistersdorf.at

Bezirk Gmünd

Litschau

Wiener Straße 9, 3874 Litschau
Tel. 02865/21275
pbz.litschau@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-litschau.at

Schrems

Gärtnereistraße 2, 3943 Schrems
Tel. 02853/77225
pbz.schrems@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-schrems.at

Weitra

Zwettler Straße 1, 3970 Weitra
Tel. 02856/2275
pbz.weitra@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-weitra.at

Bezirk Hollabrunn

Hollabrunn

Rapfstraße 12, 2020 Hollabrunn
Tel. 02952/2375
pbz.hollabrunn@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-hollabrunn.at

Retz

Jahnstraße 8, 2070 Retz
Tel. 02942/2248
pbz.retz@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-retz.at

Bezirk Horn

Eggenburg

Rechpergerstraße 2, 3730 Eggenburg
Tel. 02984/4174
pbz.eggenburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-eggenburg.at

Bezirk Korneuburg

Korneuburg

Im Augustinergarten 1, 2100 Korneuburg
Tel. 02262/72915
pbz.korneuburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-korneuburg.at

Stockerau

Roter Hof 5, 2000 Stockerau
Tel. 02266/63945
pbz.stockerau@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-stockerau.at

Bezirk Krems

Mautern

Schubertstraße 4, 3512 Mautern
Tel. 02732/82902
pbz.mautern@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mautern.at

Bezirk Lilienfeld

Hainfeld

Bräuhausgasse 13a, 3170 Hainfeld
Tel. 02764/7553
pbz.hainfeld@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-hainfeld.at

Türnitz

Unterer Markt 15, 3184 Türnitz
Tel. 02769/8290
pbz.tuernitz@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-tuernitz.at

Bezirk Melk

Mank

Friedhofweg 1, 3240 Mank
Tel. 02755/2287
pbz.mank@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mank.at

Melk

Dorfnerstraße 34-36, 3390 Melk
Tel. 02752/52680
pbz.melk@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-melk.at

Ybbs/Donau

Klosterhofstraße 9, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/52440
pbz.ybbs@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-ybbs.at

Bezirk Mistelbach

Laa/Thaya

Gärtnerstraße 33, 2136 Laa/Thaya
Tel. 02522/2228
pbz.laa@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-laa.at

Mistelbach

Liechtensteinstraße 69-71, 2130 Mistelbach
Tel. 02572/2402
pbz.mistelbach@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mistelbach.at

Wolkersdorf

Withalmstraße 7, 2120 Wolkersdorf
Tel. 02245/2322
pbz.wolkersdorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-wolkersdorf.at

Bezirk Mödling

Mödling

Grenzgasse 70, 2340 Mödling
Tel. 02236/24334
pbz.moedling@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-moedling.at

Perchtoldsdorf

Elisabethstraße 30, 2380 Perchtoldsdorf
Tel. 01/8698361
pbz.perchtoldsdorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-perchtoldsdorf.at

Vösendorf

Jordanstraße 96, 2331 Vösendorf
Tel. 01/6991840
pbz.voeseendorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-voeseendorf.at

Bezirk Neunkirchen

Gloggnitz

Wiener Straße 32-34, 2640 Gloggnitz
Tel. 02662/42303
pbz.gloggnitz@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-gloggnitz.at

Neunkirchen

Raimundweg 3a, 2620 Neunkirchen
Tel. 02635/71660
pbz.neunkirchen@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-neunkirchen.at

Scheiblingkirchen

Altenheimstraße 99, 2831 Scheiblingkirchen
Tel. 02629/2381
pbz.scheiblingkirchen@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-scheiblingkirchen.at

Bezirk St. Pölten

Herzogenburg

Schillerring 7, 3130 Herzogenburg
Tel. 02782/83360
pbz.herzogenburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-herzogenburg.at

St. Pölten

Hermann-Gmeiner-Gasse 4, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/22666
pbz.stpoelten@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-stpoelten.at

Wilhelmsburg

Mühlgasse 14, 3150 Wilhelmsburg
Tel. 02746/6033
pbz.wilhelmsburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-wilhelmsburg.at

Bezirk Scheibbs

Scheibbs

Gaminger Straße 51, 3270 Scheibbs
Tel. 07482/42325
pbz.scheibbs@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-scheibbs.at

Bezirk Tulln

Tulln

Frauenhofner Straße 54, 3430 Tulln
Tel. 02272/65000
pbz.tulln@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-tulln.at

Klosterneuburg

Dietrichsteingasse 16, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/22770
pbz.klosterneuburg@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-klosterneuburg.at

Bezirk Waidhofen/Thaya

Raabs/Thaya

Thayatalplatz 1, 3820 Raabs/Thaya
Tel. 02846/7293
pbz.raabs@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-raabs.at

Waidhofen/Thaya

Heubachstraße 6, 3830 Waidhofen/Thaya
Tel. 02842/52421
pbz.waidhofenthaya@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-waidhofenthaya.at

Bezirk Wiener Neustadt

Gutenstein

Vorderbruck 38, 2770 Gutenstein
Tel. 02634/7273
pbz.gutenstein@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-gutenstein.at

Wiener Neustadt

Liese Prokop-Weg 3, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27895
pbz.wrneustadt@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-wrneustadt.at

Bezirk Zwettl

Zwettl

Propstei 44, 3910 Zwettl
Tel. 02822/51565
pbz.zwettl@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-zwettl.at

Adressenliste der Privaten Pflegeeinrichtungen:

1. Vertragsheime des Landes NÖ

Amstetten

**Seniorenzentrum Stadt Haag,
„Liese Prokop“**
Elisabethstraße 1, 3350 Haag
Tel. 07434/44240
office@seniorenzentrum-haag.at
www.seniorenzentrum-haag.at

Pflegeeinheit Pum (Pflegeeinheit)
Langenharterstr. 74, 4300 St. Valentin
Tel. 07435/52652
office@pflegeheim-pum.at
www.pflegeheim-pum.at

**Pflegeeinheit Hiegelsberger
(Pflegeeinheit)**
Fasanweg 6, 4300 St. Valentin
Tel. 07435/54401
pflegeheim.margot@aon.at
www.privatpflegeheim-margot.at

Baden

Casa Marienheim
Schimmergasse 1-3, 2500 Baden
Tel. 02252/43393
marienheim@casa.or.at
www.casa.or.at

Pflegeraum Mayerling
Mayerling 4, 2534 Mayerling
Tel. 02258/76212900
mayerling@pflegeraum.at
www.pflegezentrum-mayerling.at

Seniorenzentrum St. Corona
St. Corona am Schöpfl 110,
2572 St. Corona am Schöpfl
Tel. 02673/8291-0
office@pflegehotel.at
www.pflegehotel-stc.at

SeneCura Sozialzentrum Traiskirchen
Hochmühlstraße 10, 2514 Traiskirchen
Tel. 02252/508430
traiskirchen@senecura.at
www.senecura.at

Bruck a.d. Leitha

Marienheim Bruck an der Leitha
Marienheimgasse 3, 2460 Bruck/Leitha
Tel. 02162/63401
verwaltung@marienheim-bruckleitha.at
www.marienheim-bruckleitha.at

Pflegezentrum Maria Lanzendorf
Hauptstraße 25, 2326 Maria Lanzendorf
Tel. 02235/42000
office@marialanzendorf.at
www.marialanzendorf.at

Seniorenzentrum Fischamend
Schützweg 1, 2401 Fischamend
Tel. 02232/78978-0
office@seniorenzentrum-fischamend.at
www.seniorenzentrum-fischamend.at

Horn

**Stephansheim Horn –
Haus der Barmherzigkeit**
Kieselbreitengasse 18, 3580 Horn
Tel. 02982/2647-0
stephansheim@hb.at
www.hb.at

Korneuburg

Pflegeheim der Stadtgemeinde Stockerau
Landstraße 16, 2000 Stockerau
Tel. 02266/6953900
pflegeheim@stockerau.gv.at
www.pflegeheim-stockerau.at

Krems

SeneCura Sozialzentrum Krems, Haus Brunnkirchen

Jägerweg 5, 3506 Brunnkirchen
Tel. 02739/2247
brunnkirchen@senecura.at
www.senecura.at/krems.htm

SeneCura Sozialzentrum Krems, Haus Dr. Thorwesten

Alauntalstraße 80, 3500 Krems
Tel. 02732/86596
krems@senecura.at
www.senecura.at/krems.htm

Pflegezentrum Langenlois

Dechantstraße 19, 3550 Langenlois
Tel. 02734/77181-0
office@pflegezentrum-langenlois.at
www.pflegezentrum-langenlois.at

Lilienfeld

Pflegeheim Dr. Hauser

Rotheau 19, 3153 Eschenau
Tel. 02762/68178
office@pflegeheim-drhauser.at
www.seniorenheim.at/pflegeheim-dr-
hauser-gmbh

Melk

PflegeOase Oberegging (Pflegeeinheit)

Oberegging 15, 3254 Bergland
Tel. 07412/54292
office@pflegeoase.at
www.pflegeoase.at

Pflegezentrum Yspertal

Altenmarktstraße 4, 3683 Yspertal
Tel. 07415/61420-0
office@pflegezentrum-yspertal.at
www.pflegezentrum-yspertal.at

SeneCura Sozialzentrum Pöchlarn

Nibelungenstraße 4, 3380 Pöchlarn
Tel. 02757/48666
poechlarn@senecura.at
www.senecura.at

Mistelbach

Urbanusheim Poysdorf – Haus der Barmherzigkeit

Laaer Straße 102, 2170 Poysdorf
Tel. 02552/20811-0
poysdorf@hb.at
www.hb.at

Mödling

Alten- und Pflegeheim Laxenburg – Haus Elisabeth

Johannesplatz 5-6, 2361 Laxenburg
Tel. 02236/71501
haus.elisabeth@kreuzschwestern.at
www.kreuzschwestern.eu

Casa Guntramsdorf

Neudorferstraße 2, 2353 Guntramsdorf
Tel. 02236/506190
guntramsdorf@casa.or.at
www.casa.or.at

Haus St. Bernadette – Caritas der Erzdiözese Wien

Hauptstraße 128, 2384 Breitenfurt
Tel. 02239/2306
haus-st-bernadette@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Seniorenzentrum Schloss Liechtenstein

Am Hausberg 1, 2344 Maria Enzersdorf
Tel. 02236/892900
liechtenstein@wpk.at
www.schlossliechtenstein.at

Neunkirchen

Haus „Waldpension“ (Pflegeeinheit)

Prof. Dr. Robert Vogel Straße 1,
2840 Grimmenstein
Tel. 02644/8551-0
waldpension@hilfsgemeinschaft.at
www.hilfsgemeinschaft.at/waldpension

SeneCura Sozialzentrum Region Wiener Alpen, Ternitz

Kreuzäckergasse 11, 2630 Ternitz
Tel. 02630/90189
ternitz@senecura.at
www.senecura.at

SeneCura Sozialzentrum Region Wiener Alpen, Kirchberg am Wechsel

Markt 390, 2880 Kirchberg am Wechsel
Tel. 02641/60078-0
kirchbergamwechsel@senecura.at
www.senecura.at

St. Pölten

CaSa Kirchberg/Rabenstein

Soisstraße 8, 3204 Kirchberg an der Pielach
Tel. 02722/20346
kirchberg@casa.or.at
www.casa.or.at

Haus St. Elisabeth – Caritas der Diözese St. Pölten

Unterwagramerstraße 46, 3108 St. Pölten
Tel. 02742/257122-0
haus-stelisabeth@caritas-stpoelten.at
www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/
menschen-mit-pflegebedarf

Haus St. Louise

Meierhöfen 1, 3034 Maria Anzbach
Tel. 02772/52494-4000
stlouise@bhs.or.at
www.bhs.or.at

Marienheim Gablitz

Hauersteigstraße 51, 3003 Gablitz
Tel. 02231/63731
info@pflegeheime-gablitz.at
www.marienheim-gablitz.at

Pflegeheim Beer für Psychiatrie und Neurologie

Garnisonsstraße 44, 3040 Neulengbach
Tel. 02772/52343
office@pflegeheim-beer.at
www.pflegeheim-beer.at

Pflegezentrum Clementinum – Haus der Barmherzigkeit

Paltram 12, 3062 Kirchstetten
Tel. 02743/8208-0
clementinum@hb.at
www.hb.at

Pflegezentrum St. Pölten-Pottenbrunn

Beifußweg 19, 3140 Pottenbrunn
Tel. 02742/42225-0
office@pflegezentrum-pottenbrunn.at
www.pflegezentrum-pottenbrunn.at

Senecura Sozialzentrum Purkersdorf

Bahnhofstraße 2, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/65448
purkersdorf@senecura.at
www.senecura.at/purkersdorf.htm

Senecura Sozialzentrum Pressbaum

Sanatoriumstraße 6, 3031 Pressbaum
Tel. 02233/52131
pressbaum@senecura.at
www.senecura.at/pressbaum.htm

Seniorenwohnheim Stadtwald

Goethestraße 23a, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/73182
office@stadtwald.at
www.stadtwald.at

Scheibbs

Gästehaus Veronika

Pöchlernerstraße 21, 3251 Purgstall
Tel. 07489/300 01
gaestehaus.veronika@aon.at
www.gaestehaus-veronika.at

Pflegezentrum Hallerhof

Christian Haller Straße 2, 3214 Puchenstuben
Tel. 02726/388-0
pflegezentrum.hallerhof@aon.at

Tulln

Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder Kritzendorf

Hauptstraße 20, 3420 Kritzendorf
Tel. 02243/460-0
verwaltung@bbkritz.at
www.bbkritz.at

Haus St. Leopold – Caritas der Erzdiözese Wien

Brandmayerstraße 50, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/358115180
Haus-St-Leopold@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Senecura Sozialzentrum Grafenwörth

Hofgarten 1, 3484 Grafenwörth
Tel. 02738/77066
grafenwoerth@senecura.at
www.senecura.at

Senecura Sozialzentrum Sitzenberg- Reidling

Getreidegasse 1, 3454 Sitzenberg-Reidling
Tel. 02276/21149
sitzenberg-reidling@senecura.at
www.senecura.at

Wr. Neustadt

Genesungs-, Wohn- und Pflegeheim Mater Salvatoris

Salvatorallee 36, 2823 Pitten
Tel. 02627/82272
office@mater-salvatoris.at
www.mater-salvatoris.at

Marienhof Wr. Neustadt

Komarigasse 8, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/272360
verwaltung@marienhof.care
www.marienhof.care

Pflegeheim Wr. Neustadt West

Waxriegelgasse 1b, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/24841-0
elke.schuerer@samariterbund.net
www.samariterbund.net/pflege-und-be-
treuung

Pflegezentrum Bucklige Welt/ Johannes der Täufer Caritas der Erzdiözese Wien

Dr. Bruno Schimetschek Platz 1,
2860 Kirchschlag
Tel. 02646/27074
pflegezentrum.bw@caritas-wien.at
www.caritas-pflege.at

Lissi Care Pflegezentrum Matzendorf

Badenerstraße 85, 2751 Matzendorf
Tel. 02622/42211
office@lissicare.at
www.lissicare.at

Senioren pension Bad Schöna

Kurhausstraße 24, 2853 Bad Schöna
Tel. 02646/8391-0
senioren pension@aon.at
www.senioren pension.at

Senioren pension Waldheim

Lichtenwörth 74a, 7202 Bad Sauerbrunn
Tel. 02625/32284
sp.waldheim.kern@aon.at
www.senioren pension-waldheim.org

Traude Dierdorf Stadtheim – Haus der Barmherzigkeit

Lazarettgasse 5, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/89820-945
stadtheim@hb.at
www.hb.at

Zwettl

Seniorenzentrum St. Martin

Martini-Platzl 1, 3910 Zwettl
Tel. 02822/52598-0
office@stmartin.zwettl.at
www.stmartin.zwettl.at

2. Private Pflegeeinrichtungen (ohne Vertrag mit dem Land NÖ)

Baden

Seniorenresidenz Bad Vöslau

Florastraße 1-5, 2540 Bad Vöslau
Tel. 02252/75555
info@residenzbadvoeslau.at
www.residenzbadvoeslau.at/

Bruck/Leitha

Seniorenzentrum der Stadtgemeinde Schwechat

Altkettenhofer Straße 5, 2320 Schwechat
Tel. 01/7063505-901
h.meissl@schwechat.gv.at
www.schwechat.gv.at/de/serviceleistungen/
familieundjugend/senioren/seniorenzentrum

Melk

Therapiezentrum Ybbs/Donau – Sozialtherapeutisches Zentrum und Geriatrizentrum

Persenbeugerstraße 1-3, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/55100-778
posttzy@wienkav.at
www.wienkav.at/kv/szy

Neunkirchen

Seniorenresidenz Haus Stefanie

Bahnhofsstraße 23, 2680 Semmering
Tel. 02664/2308
info@haus-stefanie.at
www.haus-stefanie.at

St. Pölten

Seniorenzentrum Hoffmannpark

Wiener Straße 64-66, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/61510
verwaltung@hoffmannpark.at
www.hoffmannpark.at

Rechtsträger, die in Niederösterreich Wohneinrichtungen und Tagesstätten zur Betreuung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen betreiben:

Anton Proksch Institut info@api.or.at	Gräfin-Zichy-Straße 6	1230	Wien
Antlashof office@antlas.at	Grünsbach 3	3202	Hofstetten-Grünau
ARGE Sozialdienst Mostviertel amstetten@argesozialdienst.net	Preinsbacher Straße 39-41	3300	Amstetten
Ausbildungszentrum Dorothea – Verein zur heilpädagogischen Förderung von Jugendlichen office@dorothealaab.at	Linzerstraße 165b	3003	Gablitz
Autistenzentrum Arche Noah autismus@autismus.at	Hahngasse 24-26	1090	Wien
Assist Sozialwirtschaftliche Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung gGmbH info@assist.or.at	Schweglerstraße 33/7	1150	Wien
BALANCE Leben ohne Barrieren GmbH info@balance.at	Hochheimgasse 1/ Objekt 8	1130	Wien
Behindertenhilfe – Bezirk Korneuburg office@behindertenhilfe.at	Neusiedlgasse 1-5	2105	Oberrohrbach
Behindertenhilfe Klosterneuburg ths.st.martin@speed.at	Albrechtstraße 103	3400	Klosterneuburg
Behindertenintegration Ternitz gemeinnützige GmbH office@behinderten-integration.at	Lobengasse 22	2630	Ternitz
BiGab Verein zur Berufsintegration von Jugendlichen office@bigab.at	Hauptstraße 178/3	2391	Kaltenleutgeben
Caritas der Diözese St. Pölten cmb@stpölten.caritas.at	Hasnerstraße 4	3100	St. Pölten
Caritas der Erzdiözese Wien menschenmitbehinderung@caritas-wien.at	Albrechtskreithgasse 19-21	1160	Wien
Cardo gGmbH office@cardo.cc	Hauptstraße 12	4731	Prambachkirchen
DomiZiel – Behindert LEBEN. Betreut WOHNEN office@domiziel.at	Ghegastraße 9/11	3151	St. Georgen-Hart
Emmausgemeinschaft verwaltung@emmaus.at	Herzogenburgerstraße 48-50	3100	St. Pölten
Freunde des Hauses der Künstler in Gugging office@behindertenarbeit.at friends@gugging.org	Hauptstraße 2	3400	Maria Gugging
Geh mit uns – Behindertenhilfe gmu95@gmx.at	Föhrengasse 39-41	2201	Kapellerfeld
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH office@gfgf.at	Hamerlingstraße 20	3910	Zwettl

Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Menschen office@gruenerkreis.at	Hermannngasse 12	1070	Wien
HABIT – Haus der Barmherzigkeit und Integrationsteam GmbH habit@hausderbarmherzigkeit.at	Seeböckgasse 30A	1160	Wien
Himmelschlüsselhof Texing, Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft am Bauernhof office@himmelschluesselhof.net	Hinterleiten 2	3242	Texing
I:NÖ Leben gGmbH office@integration-noe.at	Samuel Morse-Straße 3A	2700	Wiener Neustadt
ITA GmbH office@ita.or.at	Obere Donaustraße	1020	Wien
Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH office@jaw.at	Thaliastraße 85	1160	Wien
Karl Schubert Haus info@kshm.at	Gutenberggasse 2/2	2870	Aspang
Karl Schubert-Bauverein – Dorfgemeinschaft Breitenfurt office@dg-breitenfurt.at	Hauptstraße 99	2384	Breitenfurt
Kolping Österreich office@kolping.at	Paulanergasse 11	1040	Wien
Kolpingsfamilie Baden office@kolpingbaden.at	Valeriestraße 10	2500	Baden
Lebenswelt Wallsee wolfgang.brunner@bblinz.at	Marktplatz 14	3313	Wallsee
Lebenshilfe Niederösterreich gemeinnützige GmbH sekretariat@noe.lebenshilfe.at	Viktor-Kaplan-Straße 2	2700	Wr. Neustadt
„Mittendrin“ – Leben im sozialen Netz office@mittendrin-lebenimsozialennetz.at	Hofwiesengasse 15/5	2630	Ternitz
Psychosoziale Zentren GmbH office@psz.co.at	Austraße 9	2000	Stockerau
Psychosoziales Gesundheitszentrum office@psgz.at	Wienerstraße 18/4/2	2340	Mödling
Psyworks GmbH kontakt@aufwind-therapie.at	Weideweg 4	3352	St. Peter/Au
Reintegration gemeinnützige sozialtherapeutische Wohngemeinschaft GmbH alkohol@reintegration.org	Zelinkagasse 4/6	1010	Wien
Silbersberg – Betriebs GmbH silbersberg@gmx.at	Obere Silbersbergstraße 16/0	2640	Gloggnitz
Sonnendach – Behindertenhilfe für den Bezirk Hollabrunn sonnendach@aon.at	Aumühlgasse 15	2020	Hollabrunn

Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft lebensart@sozialtherapie.at	Hauptstraße 125-127	2391	Kaltenleutgeben
Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ) office@vkkj.at	Graumanngasse 7	1150	Wien
Verein Lebensraum Tagesstätte in Bad Fischau-Brunn zur Förderung behinderter Menschen tagesstaette.lebensraum@aon.at	Hauptstraße 31	2721	Bad Fischau
Verein Wohnen GmbH office@vereinwohnen.at	Daniel-Gran-Straße 36	3100	St. Pölten
Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der LH-Stadt St. Pölten office@dietagesstaette.at	Hnilickagasse 20-22	3106	St. Pölten
„Wert:Volles:Schaffen“ Verein zur Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung info@wertvollesschaffen.at	Anton-Maller-Straße 4	3011	Untertullnerbach
Wege zum Wohnen – Betreuung und Begleitung geistig behinderter Menschen verein@wegezumwohnen.at	Quellenstraße 20	2763	Neusiedl
Wohngemeinschaft St. Martin – Verein zur Förderung des Zusammenlebens von behinderten und nichtbehinderten Menschen wg.st.martin@speed.at	Martinstraße 40	3400	Klosterneuburg
WORKPOOL 23, Verein für Arbeit und Nachhaltigkeit kontakt@workpool23.at	Dirmhirngasse 106-108	1230	Wien
ZUKUNFTSSCHMIEDE Voggeneder GmbH leitung.voggeneder@zukunftsschmiede.com	Bergenstammgasse 9b/8	1130	Wien
ZUVERSICHT – Waldviertel gemn. GmbH hdz@zuversicht.at	Badgasse 5	3830	Waidhofen/Thaya

Ohne Vertrag mit dem Land NÖ:

MORGENSTERN –heilpädagogische und sozialtherapeutische Begleitung verwaltung@verein-morgenstern.at	Wöllersdorferstraße 66	2753	Markt Piesting
Verein GIN (Gemeinwesenintegration und Normalisierung) zentrale-geschaeftsstelle@gin.at	Dresdner Straße 68/ Top 2/3	1200	Wien
Wiener Krankenanstaltenverbund, Therapiezentrum Ybbs posttzy@wienkav.at	Persenbeuger Straße 1-3	3370	Ybbs

